

MenschenRechtsZentrum

MenschenRechtsMagazin

Informationen | Meinungen | Analysen

Aus dem Inhalt:

- Themenschwerpunkt: Tierrechte
 - Warum manche Tiere Rechte haben – und wir nicht die einzigen sind
 - Tierschutz, Tierrechte oder Tierbefreiung?
 - Recht des Tieres und menschliche Interessen
- Die Stärkung der Vertragsorgane im UN-Menschenrechtssystem

MenschenRechtsZentrum

MenschenRechtsMagazin

Informationen | Meinungen | Analysen

Aus dem Inhalt:

- Themenschwerpunkt: Tierrechte
 - Warum manche Tiere Rechte haben – und wir nicht die einzigen sind
 - Tierschutz, Tierrechte oder Tierbefreiung?
 - Recht des Tieres und menschliche Interessen
- Die Stärkung der Vertragsorgane im UN-Menschenrechtssystem

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de/> abrufbar.

Universitätsverlag Potsdam 2015

<http://verlag.ub.uni-potsdam.de/>

Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Tel.: +49 (0)331 977 2533 / Fax: 2292

E-Mail: verlag@uni-potsdam.de

Herausgeber:

Prof. Dr. phil. Logi Gunnarsson (logi.gunnarsson@uni-potsdam.de)

Prof. Dr. iur. Eckart Klein (klein@uni-potsdam.de)

Prof. Dr. iur. Andreas Zimmermann, LL.M. (Harvard) (andreas.zimmermann@uni-potsdam.de)

MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam

August-Bebel-Straße 89, 14482 Potsdam

Tel.: +49 (0)331 977 3450 / Fax: 3451 (mrz@uni-potsdam.de)

Redaktion:

Prof. Dr. iur. Norman Weiß (weiss@uni-potsdam.de)

Pascal Nägeler

Das Manuskript ist urheberrechtlich geschützt.

Druck: docupoint GmbH Magdeburg

ISSN 1434-2820

Inhaltsverzeichnis

Editorial	74
AUFsätze:	
Bernd Ladwig Warum manche Tiere Rechte haben – und wir nicht die einzigen sind.....	75
Friederike Schmitz Tierschutz, Tierrechte oder Tierbefreiung?.....	87
Dagmar Richter Recht des Tieres und menschliche Interessen.....	97
Helmut Volger Die Stärkung der Vertragsorgane im UN-Menschenrechtssystem	107
BERICHTE UND DOKUMENTATIONEN:	
Pascal Nägeler Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2014 – Teil II: Individualbeschwerden	117
BUCHBESPRECHUNGEN:	
<i>Bagattini/Macleod, The Nature of Children’s Well-Being, Theory and Practice (Weiß) ...</i>	130
Autorenverzeichnis.....	131

Editorial

Dieses Heft enthält einen Themenschwerpunkt, der auf einen Workshop “Human Rights and Animals’ Rights” zurückgeht, den das MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam (MRZ) im Rahmen der Sommerschule 2015 des Graduiertenkollegs “Human Rights Under Pressure – Ethics, Law, and Politics” ausrichtete. *Bernd Ladwig, Dagmar Richter* und *Friederike Schmitz* haben ihre dort gehaltenen Vorträge hier in deutscher Sprache vorgelegt. Wir freuen uns, auf diese Weise zu der sich intensivierenden Diskussion um Tierrechte mit Beiträgen aus der Philosophie und der Rechtswissenschaft beitragen zu können.

Eine aktuelle Darstellung der Reformbemühungen im Bereich der Vertragsorgane zum Menschenrechtsschutz auf UN-Ebene unternimmt *Helmut Volger*. Seine Beobachtungen zeigen, dass es durchaus positive Ergebnisse des langwierigen Reformprozesses gibt. Von *Pascal Nägeler* stammt der regelmäßig erscheinende Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen. Der in diesem Heft abgedruckte zweite Teil behandelt die Individualbeschwerdeverfahren des Jahres 2014. Eine Buchbesprechung beschließt das Heft.

Wir wünschen unseren Lesern eine anregende Lektüre.

Norman Leip *Pascal Nägeler*

Warum manche Tiere Rechte haben – und wir nicht die einzigen sind

Bernd Ladwig

In diesem Text soll zweierlei gezeigt werden. Erstens, weil Menschen Rechte haben, gibt es wenigstens einige Tiere, die Rechte haben (I.). Zweitens, wir können die Rechte von Tieren nicht willkürfrei auf die Art begrenzen, die wir selber bilden; Menschen sind nicht die einzigen Tiere, die Rechte haben (II.).

I.

Ein einfaches Argument für Tierrechte sieht so aus:

1. Alle Menschen sind Tiere.
2. Alle Menschen haben Rechte.
3. Also haben manche Tiere Rechte.

Die erste Prämisse ist empirisch, und sie ist biologisch unstrittig; auch wir sind Tiere: Stamm Chordatiere, Unterstamm Wirbel- oder Schädeltiere, Reihe Landwirbeltiere, Klasse Säugetiere, Unterklasse höhere Säugetiere, Ordnung Primaten, Unterordnung Trockennasaffen, Familie Menschenaffen. Wir sind aus derselben Naturgeschichte hervorgegangen wie die Angehörigen aller anderen Arten. Dieselben Mechanismen der natürlichen Selektion, die Bestehen und Funktion der Merkmale anderer Tiere erklären, erklären auch die unseren. Jedenfalls gilt dies für die natürlichen Voraussetzungen, unter denen wir dann unsere eigenen Geschichten als traditionsbildende Kulturwesen schreiben. Da diese so verschieden ausfallen, sind wir gern geneigt zu vergessen, dass sie ohne gattungsweite Gemeinsamkeiten, wie das Sprachvermögen, nicht möglich wären.

Die zweite Prämisse ist normativ, und an ihr kann, zumindest mit einigen qualifizie-

renden Zusätzen, kein Anhänger der Menschenrechte zweifeln. Ein auch völkerrechtlich verbindlicher Minimalkonsens besagt, dass jedenfalls jeder geborene und nicht (ganz-)hirntote Angehörige unserer Art moralisch begründete Rechte hat. Jeder Mensch in diesem Sinne besitzt die moralische Autorität, von allen anderen Beachtung und Achtung einfordern zu dürfen.¹ Er kann gültige Ansprüche geltend machen, die andere zu etwas verpflichten. Wer dies nicht selbst vermag, wie sehr kleine Kinder, für den sollten Dritte da sein, die seine Ansprüche advokatorisch wahrnehmen. Menschenrechte kommen schließlich auch den zeitweilig oder konstitutionell unmündigen Angehörigen unserer Art zu. Für sie ist hinreichend, als Mensch geboren worden und noch nicht ganz hirntot zu sein. Niemand muss sich seine basalen Rechte erst verdienen oder sich durch besondere Vermögen für sie qualifizieren, keiner kann sie verwirken.²

Ich spreche von moralisch begründeten Rechten, um eine Zweideutigkeit in Existenzbehauptungen über Rechte auszusräumen. Manche Rechte existieren nur als Bestandteile des positiven Rechts, andere kraft gültiger moralischer Begründung. Ob Menschenrechte von Haus aus positive Rechte

1 Zu diesem Verständnis von moralischer Autorität siehe *Stephen Darwall*, *The Second-Person Standpoint. Morality, Respect, and Accountability*, 2006.

2 Nebenbei bringt dies all diejenigen in Argumentationsnot, die behaupten, nur wer selbst Rechtspflichten beachten könne, könne auch Rechte haben. Diese ‚Reziprozitätsthese‘ – keine Rechte ohne Pflichten *desselben* Subjekts – passt schlecht zur sozialen Extension der Menschenrechte, die eben nicht nur die normativ Zurechnungsfähigen unter uns schützen und fördern. Aus der Reziprozitätsthese folgt direkt, dass nur mündige oder zur Mündigkeit jedenfalls grundsätzlich fähige Menschen genuine Träger der Menschenrechte sind.

sind, wie etwa Jürgen Habermas behauptet,³ mag hier offen bleiben. Sie sind jedenfalls auch moralisch begründet, und auf ihre vermutete Verletzung reagieren wir mit Empörung, also auf eine Weise, die etwas über unser moralisches Empfinden verrät.⁴

Dies vorzuschicken ist wichtig, denn dieser Text wird nicht allein von menschlichen Tieren handeln, und die Behauptung, nichtmenschliche Tiere hätten Rechte im juristischen Sinne, ist besonders strittig. Damit soll nicht gesagt sein, dass das positive Recht nur individuelle Menschen als Rechtssubjekte vorsieht. Es kennt zum Beispiel auch juristische Personen wie Staaten oder Unternehmen. Warum also sollte es nicht noch andere Arten von Rechtspersonen geben können? Die Rede von einer *tierlichen* Person des positiven Rechts ist jedenfalls nicht begrifflich absurd.⁵

Aber sicher ist der beste Weg, Skeptiker davon zu überzeugen, dass nichtmenschliche Tiere Rechte haben, dies zunächst einmal für die Moral zu zeigen. Manche moralisch begründeten Rechte von Tieren mögen dann auch, analog zu den Menschenrechten, Kandidaten für eine Positivierung sein, aber dafür wären eigene, auch rechtspragmatische Argumente zu geben. Für meinen Zweck genügt der Nachweis, dass auch andere Tiere als der Mensch jedenfalls Rechte im Sinne moralisch begründeter Ansprüche besitzen. Und dafür scheint mir der Zwischenschritt des Arguments hilfreich zu sein, dass auch die Rechte von Menschen in gewissem Sinne Tierrechte sind.

Und die Schlussfolgerung? Sie folgt offenbar, wie in jedem guten Dreisatz, logisch zwingend aus den zwei Prämissen. Und da diese wahr sind, ist sie es auch. Also gibt es Tierrechte zumindest für die Angehörigen einer biologischen Art, unserer eigenen? Man mag finden, das gehe zu schnell, aber es ist nicht leicht zu sagen, was an dem Argument falsch sein sollte. Die erste Prämisse ist empirisch zutreffend, an der zweiten regt sich kaum ein normativer Zweifel. Möglich bleibt dann nur, dass das Argument, entgegen dem Augenschein, nicht vollständig ist.

Menschen sind Tiere, und Menschen haben Rechte, aber vielleicht haben Menschen ihre Rechte nicht *als* die Tiere, die sich auch sind. Vielleicht sollten wir sagen, wir sind Tiere und außerdem etwas anderes. Und womöglich hängt unser Status als Rechtssubjekte an dem, was wir über unsere Tiernatur hinaus noch sind. Vollständig sähe das Argument dann etwa so aus:

1. Alle Menschen sind Tiere.
2. Alle Menschen haben Rechte.
3. Um Rechte zu haben, muss man jedenfalls noch etwas anders sein als ein Tier, und es ist dieses andere, nennen wir es ‚Faktor X‘, das notwendig und hinreichend ist, um Rechte zu haben.
4. Alle Menschen sind noch etwas anderes als Tiere, sie verfügen auch über Faktor X.
5. Also haben alle Menschen Rechte, aber nicht als Tiere, sondern aufgrund von Faktor X.

Inwiefern sind wir etwas anderes als Tiere? Was könnte mit Faktor X gemeint sein? Alltagssprachlich werden „Mensch“ und „Tier“ oft als Kontrastbegriffe gebraucht,⁶ und das trägt sicher zur Erklärung bei, warum so gut wie keiner von Menschenrechten als einer besonderen Art von Tierrechten redet. Als Kontrastbegriff steht „Mensch“ für

3 Jürgen Habermas, Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie, 1996, S. 222.

4 Grundlegend zu moralischen Reaktionsweisen: Peter Strawson, Freedom and Resentment, in: Proceedings of the British Academy 48, 1962, S. 1–25.

5 Für eine solche dritte Art der Rechtsperson argumentieren: Carolin Raspé, Die tierliche Person, 2013; Saskia Stucki, Die „tierliche Person“ als Tertium Datur, in: Christoph Ammann/Birgit Christensen/Lorenz Engi/Margot Michel (Hrsg.), Würde der Kreatur. Ethische und rechtliche Beiträge zu einem umstrittenen Konzept, 2015, S. 287–326.

6 Dazu Markus Wild, Tiere sind wie Menschen, weil Menschen Tiere sind, in: Tierethik Heft 10, 2015, S. 39–54, hier S. 47.

Merkmale, mit denen wir uns in besonderer Weise identifizieren. Dabei verbinden wir oft – wenn auch nicht notwendigerweise – mit der Hochschätzung unserer eigenen Eigenschaften die relative Geringschätzung der als tierlich erachteten. Eine gewisse philosophische Entsprechung dafür ist der Vorschlag von Harry Frankfurt, für solche Eigenschaften, die unser Selbstbild als Gattungswesen prägen, den Begriff „Person“ zu reservieren. Frankfurt selbst hält unsere Fähigkeit, nicht nur etwas zu wünschen und zu wollen, sondern sich zum eigenen Willen noch einmal zu verhalten und höherstufige ‚Volitionen‘ auszubilden, für eine Grundeigenschaft von Personen.⁷

Wir sind, mit anderen Worten, nicht nur Tiere, sondern Stellung nehmende Tiere:⁸ Wir können von unserem jeweiligen Erleben und Streben auch zurücktreten, um urteilend „Ja“ oder „Nein“ zu ihm zu sagen und um argumentativ zu testen, ob es unser Meinen und Handeln zu rechtfertigen vermag. Wichtiger noch als die von Frankfurt hervorgehobene Höherstufigkeit eines Willens ist, was für es sprechen könnte. Wir sind Personen, weil wir uns praktisch folgenreich fragen können, ob unsere unmittelbaren Eindrücke und Strebungen auch die für uns bestimmenden sein sollen. Es ist diese allgemeine Fähigkeit, die unsere normative Zurechnungsfähigkeit trägt und uns darum auch zu möglichen Trägern moralischer und rechtlicher Pflichten macht. Und es ist die Irreduzibilität des Normativen, in der man einen guten Grund dafür sehen mag, warum wir nicht einfach Tiere unter Tieren sind, sondern eine ganz eigene Kategorie von Wesen.

Aber immer noch: von Wesen, welche die biologische Evolution hervorgebracht hat. Die unsere Zurechnungsfähigkeit ermöglichenden Vermögen, der gegenseitigen Perspektivenübernahme und des Gebrauchs

einer propositionalen Sprache, sind Besonderheiten der Tierart Mensch, so wie die Fähigkeit, sich mit Echolot zu orientieren, zu den Besonderheiten von Zahnwalen und Fledermäusen gehört. Es ist im Tierreich eben nichts Besonderes, etwas Besonderes zu sein, jede Art unterscheidet sich irgendwie von jeder anderen, sonst wäre sie keine.

Daran scheint auch der Umstand nichts zu ändern, dass uns die Fähigkeit zu normativ folgenreichen Stellungnahmen in einen ganz eigenen Geltungsraum versetzt, in dem nicht Kausalgesetze, sondern gute rechtfertigende Gründe den Ausschlag dafür geben – was in diesem Fall heißt: den Ausschlag dafür geben sollten –, was geschieht. Ich will den Unterschied und die philosophischen Rätsel, die er uns aufgibt, nicht banalisieren: Es ist alles andere als klar, wie in ein und derselben Welt zugleich Naturgesetze und Normen bestimmend sein können. Klar ist nur dies: Wir können die normative Betrachtungsweise nicht auf die kausalistische reduzieren, weil wir uns sonst nicht als verantwortliche Subjekte von Meinungen und Handlungen begreifen könnten und unsere Praxis gegenseitiger Kritik und Rechtfertigung für uns unverständlich würde. Oder anders gesagt: Um die spezifische Kausalität von Handlungen zu erfassen, ist der Rekurs auf rechtfertigende Gründe kein entbehrlicher Umweg, er ist unabdingbar. Schließlich überlegen und argumentieren wir in der Absicht, schlussendlich durch Einsichten zu unserem Handeln bewegt zu werden.⁹ Also sind wir so etwas wie unbewegte Beweger? Auch das ist schwer zu glauben. Wie gesagt: ein philosophisches Rätsel, welches den Schweiß der Edlen wert ist.

In dieser Lage liegt der Verzweiflungsschritt nahe, sich in einen Dualismus zu flüchten. Vielleicht ist es ja gar nicht ein und dieselbe Welt, für die wir voraussetzen, als Massen der Schwerkraft zu unterliegen und als Akteure der Moral und des Rechts durch recht-

7 Harry G. Frankfurt, *Freedom of the Will and the Concept of a Person*, in: *Journal of Philosophy* 68, 1971, S. 5–20.

8 Dazu Bernd Ladwig, *Human Rights and Human Animals*, in: Marion Albers/Thomas Hoffmann/Jörn Reinhardt (Hrsg.), *Human Rights and Human Nature*, 2014.

9 Dazu Bernd Ladwig, *Autonomie als Antwortfähigkeit. Was unsere Freiheit bestimmt*, in: *Proceedings der GAP5*, Bielefeld 22.–26.09.2003, http://www.gap5.de/proceedings/pdf/547-559_ladwig.pdf (zuletzt besucht am 14. Oktober 2015).

fertigende Gründe bestimmbar zu sein. Vielleicht sollten wir statt von zwei Standpunkten zu ein und derselben Welt lieber von zwei verschiedenen Welten reden. Eben dies war der Ausweg, den Immanuel Kant gesucht hat. Er zog aus dem Umstand, dass wir uns die Welt der Erscheinungen ohne die Kategorie der Kausalität, unser Selbstverständnis als Subjekte der Moral aber ohne Freiheit des Willens nicht begreiflich machen können, den Schluss, dass wir in einer Welt determiniert, in einer anderen aber frei seien.¹⁰

Wir sind demnach Bewohner zweier Welten, der phänomenalen, in der durchweg die Naturgesetze gelten, und der noumenalen, in der wir uns durch Einsicht das Gesetz unseres Handelns geben. Die eine Welt dürfen wir uns als Reich der Naturgesetze, die andere als Reich der Zwecke vorstellen. Die eine ist das Gebiet möglicher Erkenntnis, die andere müssen wir voraussetzen, um uns weiterhin als moralisch Handelnde verstehen zu können. Aber diese ‚Lösung‘ wirft ein neues Grundproblem auf: Wie kann etwas, das sich in der einen Welt zuträgt, das Nachdenken darüber, was ich tun oder lassen sollte, in der anderen den kausalen Lauf der Dinge ändern?

Ich selbst halte darum den Dualismus für keinen guten Ausweg aus der unleugbaren Schwierigkeit, das Normative in einer Welt unterzubringen, die durch den Mörtel der Kausalität verfugt ist. Aber hier soll nicht diese theoretische Streitfrage interessieren, sondern was moralisch, für unser Verständnis von Rechtssubjektivität, aus ihr folgen könnte. Auch Kants Parteinahme für den Dualismus war praktisch motiviert: Er wollte gegen die empiristische Kritik unser Selbstverständnis als Akteure und Adressaten der Moral rehabilitieren. Dabei nahm er an, dass uns erst die mögliche Mitgliedschaft im Reich der Zwecke auch für eine moralische Beachtung würdig mache, die direkt uns selber gilt.

Alles in der Welt der Erscheinungen, so Kant, besitzt bestenfalls einen Wert für

andere oder anderes; es kann bloß einen Tauschwert haben. Sogar der Mensch allein als Tier, also als Bewohner der phänomenalen Welt betrachtet, gibt noch keinen Eigenwert zu erkennen. Sicher, wir sind schlaue und erfinderische Tiere: Wir verwenden Werkzeuge, sprechen eine propositionale Sprache, setzen institutionelle Tatsachen wie Ämter oder Wechselkurse in die Welt, besitzen einen ausbildbaren Sinn für Schönheit und können über das Sterben nachdenken. Aber all dies verleiht uns noch keinen eigenen moralischen Status.

Anders sieht die Sache erst aus, wenn wir uns auf die eigene Moralfähigkeit besinnen. Diese Reflexion aber versetzt uns nicht einfach auf einen anderen Standpunkt als den einer kausalen Betrachtung, sie versetzt uns buchstäblich in eine andere Welt. Als Bewohner dieser zweiten Welt haben wir einen einzigartigen Wert, eine Würde. Wir sind unbedingte Zwecke für andere, die um unseretwillen bestimmte Dinge tun und lassen müssen. Und es ist die Achtung vor dem jeder Person eigenen Vermögen, rein aus moralischer Einsicht zu handeln, die sie dazu anhält. Kants Dualismus trägt so den Schluss, dass Tiere als solche ohne eigenen moralischen Wert sind und wir gleichwohl einen solchen Wert haben. Wir haben ihn eben nicht als Tiere, sondern als moralfähige Vernunftwesen. Unsere Autonomie, die Kapazität zu moralischer Selbstgesetzgebung, ist in Kants Konzeption jener Faktor X, an dem, für unser gegenseitiges Handeln, unser Status als Rechtssubjekte hängt.

Ich habe bereits angedeutet, warum mir die theoretische Grundlage in Gestalt des Dualismus unvorteilhaft vorkommt. Sie wirft das Problem der Überbrückung zwischen zwei zu eigenen Welten hypostasiierten Standpunkten auf. Aber auch moralisch-praktisch gesehen ist die Trennung, die Kant zwischen unserer Tiernatur und unserem moralischen Status vornimmt, aus zwei Gründen problematisch.¹¹ Erstens verfehlt Kant damit die soziale Extension der

10 Immanuel Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, 1785, AB, S. 108f.

11 Zum folgenden ausführlich: Bernd Ladwig, *Menschenwürde als Grund der Menschenrechte? Eine Kritik an Kant und über Kant hinaus*, in: *Zeitschrift für politische Theorie* 1, 2010, S. 51–69.

Menschenrechte: Er kann eben nicht Rechte von Menschen, sondern bloß Rechte von Personen im Sinne moralisch zurechnungsfähiger Akteure begründen. Kants Prämissen beim Wort genommen, haben jedenfalls Artgenossen, die nie zu moralischen Urteilen und Handeln imstande waren noch sein werden,¹² einen bloßen Tauschwert und keinen moralischen Eigenwert. Geistig erheblich Behinderte fallen somit aus dem Bereich der Wesen, die um ihrer selbst willen Beachtung verdienen, heraus.

Zweitens verkürzt die Trennung das Bild der Interessen, die uns nach rechtlichem Schutz und rechtlicher Förderung verlangen lassen. Dies sei am extremen Fall der Folter verdeutlicht. Anhänger Kants können argumentieren, dass das besonders Verwerfliche an der Folter der Versuch sei, durch Androhung oder Zufügung von Qualen den Willen eines Subjekts zu brechen, das sich selbst bestimmen sollte. Manche sagen sogar, foltern könne man überhaupt nur selbstbestimmungsfähige Subjekte. Babys etwa könne man zwar Qualen zufügen, eigentlich foltern könne man sie aber nicht, weil sie noch nicht zur Selbstbestimmung imstande sind.¹³

Das mag man terminologisch so sehen. Wenigstens ebenso wichtig ist aber die Frage, was Folter so besonders verwerflich macht. Wirklich nur der Aspekt versuchter Willensbrechung? Oder nicht auch schon der Umstand, dass das Opfer die Qualen der Angst, des Ausgeliefertseins und eben auch der physischen und psychischen Leiden durchlebt? Die Folter reduziert mündige Menschen tendenziell auf bloße Kreaturen, die um ihr Leben zittern und sich in Schmerzen

winden. Aber sie lässt uns eben auch auf extreme Weise erfahren, dass wir leidensfähige Kreaturen *sind*. Die erste Strophe eines Gedichts „Folter“ von Wislawa Szymborska bringt dies mit drastischer Lakonie zum Ausdruck:

*„Geändert hat sich nichts;
Der Körper ist schmerzempfindlich,
muss essen, atmen und schlafen,
unter der dünnen Haut fließt das Blut,
er hat einen ziemlichen Vorrat
an Zähnen und Nägeln,
sein Knochengerüst ist brüchig,
die Gelenke sind streckbar.
Das alles wird bei der Folter beachtet.“¹⁴*

Szymborska spricht hier nicht von drohender oder erfolgreicher Willensbrechung. Sie spricht von Knochen und Gelenken, von Nägeln, Zähnen und der Empfindlichkeit für Schmerzen. Die Strophe handelt, so könnte man sagen, von einem in besonderer Weise verletzlichen Tier. Alles, was Szymborska in dieser ersten Strophe anführt, ließe sich auch von vielen anderen Tieren sagen. Vielleicht erleiden wir Schmerzen in spezieller Weise, weil wir auch die Frage nach ihrer Bedeutung und möglichen Rechtfertigung aufwerfen können. Und sicher deuten wir nicht jede intentionale Zufügung noch so schwerer Schmerzen darum schon als Folter. Anders als der Sadist Szell im Film *Der Marathon-Mann* nutzt meine Zahnärztin ihre Kunstfertigkeit nicht zu Folterzwecken, und ich setze mich ihr – soweit man davon bei akuten Zahnschmerzen sprechen kann – freiwillig aus. Die Deutung einer Leidzufügung als Folter impliziert den Vorwurf, die Quälerei sei Unrecht. Doch Unrecht wäre es sicher auch, einem Baby ohne Not die Nägel auszureißen. Und abwegig wäre die Vermutung, für Art und Schwere der Schmerzen sei einzig entscheidend, ob das Opfer um das Unrecht weiß, das es durch sie erfährt.

Um dies zu verallgemeinern: Wir sind Tiere, die zum eigenen Leben normativ folgenreich Stellung nehmen können. Als solche sind wir in einem mehrdimensionalen Sinne verletzbar. Das spricht gegen einen Mo-

12 Für deren moralische Einbeziehung demnach auch kein Potentialitätsargument sprechen kann, weil sie eben nicht einmal potentiell zurechnungsfähig sind.

13 Als weiteres Begriffsmerkmal wird manchmal genannt, dass die Täter in einer amtlichen Eigenschaft handeln müssen (so in Artikel 1 Abs. 1 der Folterkonvention der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1984; BGBl. 1990 II, 247). Was auch immer an diesem Merkmal moralisch hängen mag, ich werde es hier vernachlässigen, weil es mein grundsätzliches Argument, das auf die Interessen des Opfers abstellt, nicht berührt.

14 Wislawa Szymborska, Folter, in: dies., Hundert Freuden. Gedichte, 1996, S. 29.

nismus moralisch belangvoller Interessen.¹⁵ Moralische Beachtung verdienen wir nicht allein mit Blick auf unsere ‚höheren‘ Fähigkeiten zu verantwortlicher Willensbildung und moralischer Selbstbindung. Sicher machen erst sie uns auch zu möglichen Adressaten normativer Erwartungen. Doch als Stellung nehmende Tiere spielen wir eine moralische Doppelrolle. Wir sind moralfähig und moralbedürftig, Akteure wie Nutznießer kategorisch geschuldeter Beachtung und Achtung. Und moralbedürftig sind wir nicht nur, weil wir moralfähig sind. Wir sind es auch schon als leiblich existierende leidensfähige, endliche und bindungsbedürftige Kreaturen.

Man mag einwenden, dass unsere Tiernatur nicht aus sich selbst heraus moralisch bedeutsam sei; wir müssten sie dazu erst erklären. Daran ist richtig, dass mündige Menschen zu allen möglichen Gütern auch „nein“ sagen können. Manche stimmen der eigenen Verstümmelung zu, andere verwerfen sogar ihr Weiterleben. Menschliche Interessen sind demnach nicht einfach gegeben, sie bedürfen der Interpretation nach Maßgabe von Wertstandards. Und da diese sich von Mensch zu Mensch, von Lebensform zu Lebensform und von Kontext zu Kontext unterscheiden können, wäre es im falschen Sinne substantiell, wollten wir etwa aus leibgebundenen Bedürfnissen direkt Gründe moralischer Beachtung gewinnen. Unsere ‚höheren‘ Fähigkeiten bilden offenbar eine notwendige Durchgangsstation auch für alle Wertbehauptungen, die sich auf unsere ‚niederen‘ beziehen.

Doch dieses Argument enthält nur die halbe Wahrheit. Natürlich sind Wertbehauptungen nur aufgrund unserer höheren Fähigkeiten möglich, aber für die Werte selbst gilt dies nicht durchweg. Auch sind nicht sämtliche Werte bei einer gegebenen biologischen Grundausstattung kontingent. Wir erfahren, in den Worten Christine Korsgaards,

manches als „natürlich gut oder schlecht“.¹⁶ Dazu steht nicht in Widerspruch, dass Menschen zu allem Möglichen auch „nein“ sagen können. Bernard Gert hat gezeigt, dass es zweierlei ist, ob man etwas schlussendlich verwirft oder ob man es gar nicht erst als Gut erachtet.

Manche Güter sind Grundgüter in dem Sinne, dass nur die Aussicht auf andere Grundgüter oder auf die Vermeidung von Grundübeln den Verzicht auf sie rechtfertigen könnte. Das gilt etwa für körperliche Unversehrtheit, Schmerzfreiheit, Handlungsfähigkeit, Lust und Genuss.¹⁷ Nicht einmal das eigene Leben müssen wir unbedingt bewahren wollen, aber gewiss wäre es irrational, für eine Nichtigkeit in den Tod zu gehen. Wir betrachten den eigenen Tod als ultimatives Opfer, gerade weil wir glauben, nur ein größtmögliches anderes Gut könne ihn rechtfertigen.

Unsere Tiernatur bedarf darum zwar der Interpretation; gleichwohl begrenzt sie substantiell die Möglichkeit, etwas als gut oder schlecht zu beurteilen. Wir haben schon als Tiere bestimmte Gründe, etwas wertzuschätzen oder zu verwerfen, und als Stellung nehmende Tiere erkennen wir dies prinzipiell an, selbst wenn wir uns schlussendlich gegen etwas entscheiden, das *pro tanto* immer für uns gut ist.

15 Gegen einen solchen Monismus wendet sich auch: John Tasioulas, *On the Foundation of Human Rights*, 2015, http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2555277 (zuletzt besucht am 14. Oktober 2015).

16 Christine Korsgaard, *Mit Tieren interagieren: Ein kantianischer Ansatz*, in: Friederike Schmitz (Hrsg.), *Tierethik. Grundlagentexte*, 2014, S. 243–286, hier S. 286. Korsgaard bestreitet allerdings, dass das natürlich Gute oder Schlechte schon als solches auch ein normatives Gewicht habe. Ein solches erhalte es erst durch einen „ursprünglichen Akt der Selbstachtung“. Ich muss mich demnach erst eigens dazu entschließen, mein Wohl und Wehe wichtig zu nehmen. Mir selbst scheint dies ein überflüssiger Zwischenschritt zu sein: Was natürlich gut ist, spricht *pro tanto* immer auch für eine wertschätzende Antwort; vgl. Bernd Ladwig, *Der Eigenwert erlebten Lebens. Ein Versuch über Tierwürde*, in: Ammann (Fn. 5), S. 159–184, hier S. 176 ff.

17 Bernard Gert, *Morality. Its nature and justification*, 1998, hier S. 83 f.

II.

Wir haben nun die gedanklichen Bausteine beisammen, um die zweite Behauptung zu begründen: Es wäre willkürlich, wenn wir uns als die einzigen Tiere betrachteten, die Rechte haben. Hier ist das Argument:

1. Alle Menschen haben Rechte als Tiere.
2. Die Moral gebietet die Gleichbehandlung gleicher Fälle.
3. Biologische Artunterschiede als solche sind moralisch nicht relevant.
4. Manche nichtmenschlichen Tiere gleichen den menschlichen in moralisch erheblichen Hinsichten.
5. Also sind Menschen nicht die einzigen Tiere, die Rechte haben.

Für die erste Prämisse habe ich ausführlich argumentiert. Wir haben erstens gute Gründe, einen Dualismus à la Kant zu verwerfen. Zweitens sollte selbst ein Dualist gelten lassen, dass wir manche moralisch erheblichen Interessen schon als Tiere haben. Einwenden ließe sich höchstens noch, dass zwar manche unserer tierlichen Interessen moralisch relevant seien, aber nicht relevant für die Rechte, die wir haben. Aber das wäre kein aussichtsreicher Einwand. Ich habe am drastischen Beispiel der Folter gezeigt, dass uns bereits die Versehrbarkeit als leidensfähige Kreaturen Gründe gibt, nach rechtlichem Schutz zu verlangen. Und wer wollte bestreiten, dass wir genau deshalb nicht gefoltert werden dürfen, weil wir ein Recht darauf haben, nicht gefoltert zu werden?

Die zweite Prämisse expliziert nichts anderes als das formale Grundgebot der Moral. Was immer diese inhaltlich besagt, es wäre willkürlich, wesentlich gleiche Fälle ungleich zu behandeln, und Moral ist das Gegenteil von Willkür. Für eine moralisch belangvolle Ungleichbehandlung muss immer ein Grund in Gestalt eines moralisch erheblichen Unterschieds gefunden werden.

Dagegen scheint die dritte Prämisse geradezu abwegig zu sein. Aber das scheint nur so.

Es wäre ganz gewiss willkürlich, verschiedene Wesen bloß deshalb ungleich zu beachten, weil sie verschiedenen biologischen Arten angehören. Der sprachlich unschöne, aber sachlich zutreffende Ausdruck dafür ist ‚Speziesismus‘. Damit ist eine Diskriminierung, eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung, vergleichbar mit Rassismus oder Sexismus gemeint. Ungerechtfertigt ist die Ungleichbehandlung, weil sie *nur* mit Bezug auf ein Merkmal gerechtfertigt werden kann, dem keine moralische Bedeutung zukommt. Im Falle von Rassismus ist dies eine – wissenschaftlich ohnehin fragwürdige – Rassenkonstruktion, im Falle von Sexismus ist es das biologische Geschlecht und im Falle von Speziesismus eben die biologische Artgrenze.

Worin sollte die moralische Bedeutung gerade der menschlichen DNA bestehen? Denken wir an den Filmklassiker *Planet der Affen*: Infolge selbstdestruktiver menschlicher Dummheit haben genetisch veränderte und deshalb hochintelligente Schimpansen die Herrschaft über die Erde erlangt. Nun muten sie Menschen zu, was Menschen heute, in der realen Welt, anderen Primaten zumuten: etwa schmerzvolle und lebensverkürzende Versuche: ‚Es sind ja bloß Menschen‘. Wenn wir dies auf dem Planeten der Affen willkürlich fänden, müssen wir es generell, also auch für unsere reale Welt, willkürlich finden. Daher ist Speziesismus keine Option.

Sie ist es übrigens auch keiner ernstzunehmenden Moralphilosophie zufolge. Auch Denker, die Tieren gar keinen eigenen moralischen Status zuerkennen, begründeten dies nicht biologisch. Kant etwa dachte, nur wer moralfähig sei, verdiene auch Achtung um seiner selbst willen. Für Kant war die Moral eine Angelegenheit von Vernunftwesen für Vernunftwesen. Der Mensch sei darum etwas Besonderes, weil er hier auf Erden das einzige Vernunftwesen sei. Aber diese Besonderheit steht und fällt nicht mit der biologischen Artangehörigkeit. Einem moralfähigen Marsmenschen hätte auch Kant den moralischen Status nicht abgesprochen. Mein Einwand gegen Kant besagt daher auch nicht, dass dieser Speziesist gewesen sei. Vielmehr wende ich gegen ihn ein, dass er eine wohl hinreichende Bedingung

für einen eigenen moralischen Status, die Fähigkeit, aus Einsicht Rücksicht zu üben, zu Unrecht auch für notwendig gehalten hat. Notwendig ist die Moralfähigkeit aber nicht, weil wir auch schon als leidensfähige Tiere um unserer selbst willen moralische Beachtung verdienen.

Dieses Argument gegen den Speziesismus ist ein Sonderfall des wohlvertrauten Arguments, dass wir von Seinsaussagen nicht ohne weitere Prämissen zu normativ haltvollen Schlüssen gelangen. Und nichts anderes als seine Seinsaussage ist die Feststellung, jemand gehöre der Art *Homo Sapiens* an. Damit soll nicht gesagt sein, dass die Tatsache, ein Mensch zu sein, nie eine moralische Rolle spielen dürfe. Nicht jede Berufung auf unsere Biologie zu moralischen Zwecken ist zwangsläufig speziesistisch.

So argumentiert Martha Nussbaum, wir bräuchten eine „Speziesnorm“, um sagen zu können, woraufhin wir ein Wesen beachten sollten.¹⁸ Zu einer Spezies gehörten typische Fähigkeiten, zum Menschen etwa die Mitgliedschaft in einer Sprachgemeinschaft und der Gebrauch der praktischen Vernunft. Die Speziesnorm kann demnach eine heuristische Rolle spielen: Wann immer wir auf einen individuellen Menschen treffen, sollten wir nach Anzeichen dafür suchen, dass auch dieser Mensch über die Fähigkeiten verfügt, die seine Art charakterisieren. Und soweit die Vermutung irgend begründet ist, sollten wir die Fähigkeit in ihm auch zu fördern versuchen. Dies sollte uns davor bewahren, etwa einem Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung vorschnell abzusprechen, verständig mit uns kommunizieren zu können. Und selbst wer dies gar nicht vermag, wird wohl immer noch Ansprache und Zuwendung in menschlicher Form benötigen.¹⁹ Die Speziesnorm spielt demnach auch eine erschließende Rolle mit

Blick auf die wahrscheinlichen Bedürfnisse eines Wesens, wie die Art der Gemeinschaft, ohne die es nicht gedeihen könnte.²⁰

Wird hier aber der biologische Artunterschied als solcher moralisch relevant? Der Eindruck täuscht, denn ausschlaggebend ist nicht das biologische Menschsein als solches, sondern vielmehr das, worauf es uns Hinweise gibt: auf die wahrscheinliche Veranlagung und Angewiesenheit eines individuellen Wesens. Biologische Menschen sind eben normalerweise dazu veranlagt, einer menschlichen Lebensform anzugehören, und sie bedürfen normalerweise auch einer solchen Zugehörigkeit. Das aber ist, so merkwürdig es klingt, grundsätzlich kontingent. Auch ein genmanipulierter Schimpanse, der außerhalb einer menschlichen Lebensform nicht länger gedeihen könnte, hätte Anspruch darauf, unter Menschen zu leben – und zuallererst natürlich unter denen, die für seine neue Verfassung verantwortlich zeichnen.

Ebenfalls nicht speziesistisch sind manche folgenbezogenen Argumente, warum wir das biologische Menschsein moralisch beachten sollten. So mag man meinen, zu einer menschenrechtlichen Motivation gehöre eine Grundhaltung der Ehrfurcht vor allen Formen menschlicher Existenz, auch schon

18 Martha C. Nussbaum, *Frontiers of Justice. Disability. Nationality. Species Membership*, 2006, S. 180ff.

19 Selbst das mag für extreme Fälle, etwa des Autismus, eine unzulässige Generalisierung sein; aber die Speziesnorm kann uns doch davor bewahren, von einem schwer verständlichen Verhalten vorschnell auf eine fundamentale Fremdheit zu schließen.

20 Nussbaum selbst macht allerdings von der Speziesnorm nicht nur einen heuristischen Gebrauch. Vielmehr argumentiert sie, wer auch immer einer bestimmten Art angehöre, den sollten wir grundsätzlich so behandeln, als habe er alle Fähigkeiten, die für seine Art charakteristisch sind: „Was geschieht dann mit denjenigen Individuen, die selbst nach unseren größten Anstrengungen aufgrund einer Behinderung die Fähigkeiten auf der Liste nicht erlangen können? Hier bestehe ich darauf, dass sie diese Fähigkeiten dennoch haben, beispielsweise das Wahlrecht und das Eigentumsrecht, aber dass diese Fähigkeiten in manchen Fällen in Verbindung mit einem Vormund ausgeübt werden müssen.“ (Martha C. Nussbaum, *Menschenwürde und politische Ansprüche*, in: *Zeitschrift für Menschenrechte* 1, 2010, S. 80–97, hier S. 93; Hervorhebung B. L.). Doch das ist unplausibel. Wer nicht versteht, was Ämter und was Akte der Autorisierung sind, wird nicht mit Sinn und Verstand wählen können. Wenn dann ein Vormund das Wahlrecht für ihn wahrnimmt, so wählt in Wahrheit einfach der Vormund (dem das Speziesargument so eine zweite Stimme verschafft).

der werdenden und sogar noch der gewesenen.²¹ Wir sollten deshalb etwa den frivolen Umgang mit menschlichen Embryonen oder Leichen unter Strafe stellen, auch unabhängig davon, ob Embryonen bereits oder Leichname noch immer Rechtssubjekte sind. Das biologische Menschsein spielt seine moralische Rolle hier nur mittelbar, aufgrund eines angenommenen psychologischen Mechanismus (an dem man natürlich auch zweifeln kann). Es wird also wiederum nicht als solches relevant, sondern nur dank empirischer Zusatzannahmen.

Nun noch zur vierten Prämisse: Inwiefern gleichen manche nichtmenschliche Tiere den menschlichen in moralisch erheblichen Hinsichten? Viele andere Tiere teilen mit uns die Interessen an körperlicher Unversehrtheit, Schmerzfreiheit, Handlungsfähigkeit, Lust und Genuss. Viele andere Tiere sind sozial veranlagt und leiden, wenn sie ihre Eltern oder ihre Kinder verloren haben. Sicher muss man qualifizieren, was hier mit „Interessengleichheit“ gemeint sein kann. Menschliche Eltern-Kind-Bindungen etwa haben viele Besonderheiten, die im Tierreich einzigartig sein dürften (wie tierliche Eltern-Kind-Bindungen allerdings auch). Wir handeln anders als andere Tiere, freuen uns anders und leiden anders als sie. All dies wird beim Menschen durch kulturelle Bedeutsamkeitsfilter hindurchgeführt und durch individuelle Stellungnahmen zusätzlich modifiziert. Aber das heißt eben auch, dass selbst zwei verschiedene Menschen nicht im striktesten Sinne den gleichen Schmerz empfinden und sich in gleicher Weise freuen werden. Mit „Gleichheit in moralisch relevanten Hinsichten“ kann daher immer nur hinreichende Ähnlichkeit gemeint sein, innerhalb einer Art wie zwischen den Arten.

Man mag fragen: warum überhaupt Gleichheit? Sollten wir nicht vielmehr jedes individuelle Wesen als das würdigen, das es ist, in all seiner Besonderheit und Einzigkeit?

21 Reinhard Merkel spricht hier von einem „Prinzip der Gattungssolidarität“: *ders.*, Forschungsobjekt Embryo. Verfassungsrechtliche und ethische Grundlagen der Forschung an menschlichen embryonalen Stammzellen, 2002, S. 141.

Wäre es nicht fundamental verkehrt, die moralische Beachtung eines nichtmenschlichen Tieres davon abhängig zu machen, dass es in manchen Hinsichten so ähnlich ist wie wir?²² Wäre das nicht auch unfair den wenig menschenähnlichen Tieren gegenüber (die oft ohnehin kaum mit Sympathie rechnen dürfen; wer schätzt schon Spinnen)?

Die Antwort ist, dass das moralische Urteilen ohne Anhaltspunkte in Gestalt von Gemeinsamkeiten nicht auskommt und wir dabei auch keine Wahl haben, als von uns selbst auszugehen. Nur mündige Menschen können beurteilen oder diskursiv feststellen, in welchen inhaltlichen Hinsichten sie einander unbedingt beachten müssen; und nur dies macht dann auch den zusätzlichen Schritt möglich, die geschuldete Beachtung auf vergleichbar verletzte Dritte auszuweiten, die nicht für sich selbst sprechen können. In diesem epistemologischen Sinne ist jede Moral notwendig anthropozentrisch.

Ein Wesen, das uns konstitutionell vollkommen fremd wäre, böte uns einfach keinen Anhaltspunkt für eine mögliche moralische Schutzwürdigkeit. Wir müssen wenigstens begründet vermuten dürfen, dass es in einigen Dimensionen moralischer Relevanz so ähnlich ist wie wir. Eine solche Dimension ist etwa das leibliche Wohlbefinden. Da wir andere Tiere nicht fragen können, wie es um sie steht, sind wir hier auf neuronale und vor allem auf verhaltensbezogene Befunde angewiesen. Das aber heißt, bei einer gänzlich anderen neuronalen Realisierung und verhaltensbezogenen Ausprägung – oder deren völligem Fehlen – bleibt für uns unerfindlich, ob ein anderes Wesen etwas empfindet oder erlebt und mit welcher Valenz, des Wohl- oder Unwohlseins, es dies tut. Das ist kein Argument gegen eine möglichst differenzsensible Deutung. Wir können

22 *Stucki* (vgl. Fn. 5) diskutiert diesen Einwand mit Blick auf die feministische Rechtskritik (und im Ergebnis eher ablehnend). Grundlegend zur Kritik an Gleichheit als Grundlage moralischer Beachtung auch *Harry G. Frankfurt*, Gleichheit und Achtung, in: Angelika Krebs (Hrsg.), Gleichheit oder Gerechtigkeit. Texte der neueren Egalitarismuskritik, 2000, S. 38–49.

durchaus erkennen, dass ein Hund gern an und leider auch nach Aas riecht. Aber dazu müssen wir erst einmal sagen können, dass der Hund sich überhaupt an etwas erfreut.

Sind die Prämissen alle zusammen gültig, so ist es auch die Konklusion, denn diese folgt logisch aus jenen. Da die Prämissen gültig sind, haben manche nichtmenschlichen Tiere Rechte, jedenfalls im moralischen Sinne dieses Wortes. Das heißt, sie haben gültige Ansprüche, die Pflichten anderer begründen und deren Missachtung nicht nur objektiv falsch wäre, sondern ganz direkt bedeutete, dass der Träger des Anspruchs ein Unrecht erlitte. Jeder geborene und nicht ganz hirtote Mensch hat einige solcher Ansprüche, und einige davon beziehen sich auf Merkmale, die wir mit vielen nichtmenschlichen Tieren teilen.

Das ist kein trivialer Schluss, bedenkt man, wie groß die Widerstände gegen die Idee von Tierrechten nach wie vor sind. Diese Idee ist aber, wenn meine Argumentation triftig ist, einfach eine Konsequenz des Ernstnehmens der Rechte von Menschen. Damit ist noch nicht gezeigt, dass manche nichtmenschlichen Tiere auch Träger von Rechten im juristischen Sinne sein sollten; aber ein gedanklicher Felsblock vor diesem weitergehenden Schritt, hin zu einer tierlichen Person des positiven Rechts, wäre weggeräumt.

Gleichwohl scheint unser Ergebnis noch allzu formal zu sein: Es scheint noch nichts darüber zu sagen, wie weit die Gemeinschaft tierlicher Rechtssubjekte reicht, worauf Tiere gültige Ansprüche haben und wie stark diese sind. Aber der Eindruck eines bloß formalen, strukturell wie inhaltlich nicht informativen Resultats trägt. Tatsächlich wissen wir wenn nicht für jeden einzelnen Fall, so doch grundsätzlich, wer zur Gemeinschaft tierlicher Rechtssubjekte gehört: jedes individuelle Tier, das wenigstens ein Interesse, das unter Menschen rechtlichen Schutz verdient, mit uns teilt.

Um ein rechtlich erhebliches Interesse zu haben, muss ein Tier nur etwas empfinden können, es muss, in den Worten Thomas Nagels, für ein Tier *irgendwie sein*, sich ir-

gendwie anfühlen, in bestimmten Situationen und Lagen zu sein.²³ Empfindungen sind grundsätzlich nicht wertneutral, sie haben eine mehr oder weniger ausgeprägte positive oder negative Valenz wie Schmerz oder Freude. Hinzu kommt, dass empfindungsfähige Tiere sich in der Regel auch aktiv mit ihrer Umwelt auseinandersetzen und in einem wenigstens behavioralen Sinne um ihr eigenes Wohl und Weiterleben sorgen.²⁴ Wir sollten sie darum nicht allein als empfindungsfähig, sondern allgemeiner als erlebensfähig betrachten.

Damit wissen wir zugleich, worauf sich tierliche Ansprüche beziehen: Alle erlebensfähigen Tiere haben mindestens Interessen in der Dimension des Wohlergehens, das sowohl angenehme Empfindungen und erfreuliche Erlebnisse umfasst als auch Gelegenheiten zu befriedigenden Betätigungen. Negativ heißt dies, wir dürfen Tiere ohne Not weder leiden lassen noch an für sie freudvollen Aktivitäten hindern. Und sofern sie, wie alle domestizierten Tiere, auch soziale Wesen sind, müssen sie Kontakte zu Artgenossen oder anderen – menschlichen oder nichtmenschlichen Tieren – knüpfen können, und dies in Formen, die zu ihren sozialen Veranlagungen passen. Ich denke überdies, was ich hier aber nur behaupten kann, dass wir erlebensfähigen Tieren auch ein grundsätzliches Interesse am eigenen Weiterleben zuerkennen sollten. Das Leben ist schließlich eine Bedingung der Möglichkeit gleich welcher erfreulichen Erlebnisse und Aktivitäten, und wir sollten Tiere nicht ohne Not um diese Möglichkeit bringen, indem wir sie umbringen.²⁵

Schließlich wissen wir auch, wie stark tierliche Rechtsansprüche grundsätzlich gesehen sind: Sie sind ebenso stark wie die

23 Thomas Nagel, *What Is It Like to Be a Bat?*, in: *The Philosophical Review* 83, 1974, S. 435–450.

24 Ausführlich *Ladwig*, Eigenwert (Fn. 16).

25 Zur Begründung: *Bernd Ladwig*, *Das Recht auf Leben – nicht nur für Personen*, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 55, 2007, S. 17–39; *ders.*, *Warum Tiere nicht auf unsere Teller gehören*, in: *Detlef Horster/Franziska Martinsen* (Hrsg.), *Tischgesellschaft der Zukunft – Über eine Ethik der Ernährung*, 2015, S. 9–34.

Ansprüche eines beliebigen Menschen, die sich auf die gleichen Interessen beziehen. Das folgt wiederum aus dem Grundgebot der Gleichbehandlung gleicher Fälle: Gleiche rechtmoralisch erhebliche Interessen zählen gleich, egal, wessen Interessen es sind. Dies ist ein weiteres Resultat, und es ist sicher gedanklich noch umwälzender als das einer tierlichen Rechtssubjektivität überhaupt: Alle Träger moralischer Rechte haben unangesehen der Artangehörigkeit den grundsätzlich gleichen Status. Wir können nicht den Speziesismus ausschließen, auf einer fundamentalen Ungleichheit des moralischen Status aber beharren.

Weil dieses Ergebnis so radikal anmutet – und gemessen an der heute zulässigen Praxis nahezu vollständiger Instrumentalisierung von Abermillionen Tieren auch ist –, sei abschließend erwähnt, welche Arten der Ungleichbehandlung es *nicht* ausschließt. Es schließt erstens nicht aus, dass Tiere bestimmte Rechte, die Menschen haben, nicht haben, weil sie nichts *von* ihnen haben. Das gilt im Übrigen auch schon unter Menschen. Ein politisches Wahlrecht für sehr kleine Kinder ist so wenig sinnvoll wie ein Wahlrecht für Rauhaardackel. Tiere mögen davon profitieren, wie Menschen ihr Wahlrecht ausüben, die es verständig ausüben können, aber sie sind dann nur indirekte Nutznießer eines Rechts, das sie selbst als Recht nicht gebrauchen könnten.

Allgemeiner gesagt sind Rechte auf persönliche oder politische Autonomie für Tiere nicht geeignet, weil diese keine normative Verantwortung für ihr Leben und Zusammenleben zu tragen vermögen. Auch ein rechtlicher Schutz vor Diskriminierung oder symbolischer Herabsetzung ist für sie höchstens indirekt bedeutsam, da sie ihre eigenen Ansprüche nicht als solche verstehen und zu denen anderer Rechtssubjekte ins Verhältnis setzen können. Das heißt zum Beispiel, dass Tiere noch nicht unter der Tatsache leiden können, dass Menschen sie irgendwie beherrschen.²⁶ Tatsächlich scheint mir menschliche Tierhaltung genau dann

zulässig zu sein, wenn sie in Einklang steht mit dem Grundsatz der gleichen Beachtung aller Interessen, die Tiere tatsächlich haben: am Wohlergehen und am Weiterleben.²⁷ Umgekehrt heißt das aber, dass nahezu die gesamte kommerzielle und ausnahmslos die industrielle Tierhaltung mit diesem Grundsatz inkompatibel sind und darum abgeschafft gehören.

Eine zweite Art von Differenzierungen ist zulässig, wo Tiere zwar ähnliche moralisch erhebliche Interessen haben wie wir, diese aber in ihrem Fall weniger stark ausgeprägt sind.²⁸ Das ist sicher der kompliziertere Fall, und wir dürfen nicht schon aus dem Umstand, dass etwa eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit ein Tier und keinen Menschen trifft, den Schluss ziehen, dass sie darum auch weniger einschneidend sei. Gleichwohl werden manche Einschränkungen ein komplexer erlebendes Tier stärker und in mehr Dimensionen treffen als ein weniger komplex erlebendes, und menschliche Personen sind fraglos die komplexesten Tiere, die wir kennen.

Vielleicht haben menschliche Personen, oder selbstbewusste Subjekte überhaupt, darum auch ein einzigartig starkes Interesse am eigenen Weiterleben. Sie können sich schließlich vorausschauend oder auch zurückblickend auf das eigene Dasein beziehen und dessen Fortdauer wünschen, was nur bewusst aber nicht selbstbewusst lebende Tiere nicht vermögen. Für diese, oder eine ähnliche, Position zur Graduirbarkeit

26 Dazu überzeugend *Alasdair Cochrane*, *Animal Rights Without Liberation*. Applied Ethics and Human Obligations, 2012.

27 Sofern Menschen Tiere nur um den Preis einiger Einschränkungen, etwa der Bewegungsfreiheit, halten können, müssen die Einschränkungen der Bedingung voller Kompensierbarkeit genügen. Das bedeutet zweierlei. Erstens dürfen sie nicht eine wichtige Dimension des Tierwohls, wie die Bewegungsfreiheit, nahezu gänzlich negieren. Zweitens müssen sie den Tieren für eine punktuelle Beeinträchtigung in einer wichtigen Dimension eine angemessene Entschädigung in einer anderen bieten. Das kann zum Beispiel heißen, dass Tiere zwar durch recht weit gesteckte Zäune an der völlig freien Bewegung gehindert werden, dass die Zäune aber zugleich Fressfeinde von ihnen fernhalten.

28 Zu dieser Möglichkeit *David DeGrazia*, Gleiche Berücksichtigung und ungleicher moralischer Status, in: Schmitz, *Tierethik* (Fn. 16), S. 133–152.

des Lebensinteresses zu argumentieren, würde uns in ganz eigene philosophische Tiefen oder Untiefen führen.²⁹ Hier mag der Hinweis genügen, dass das spezieübergreifende Vorliegen eines Interesses noch nicht bedeuten muss, dass es auch überall in gleicher Stärke vorliegt. Und ungleiche Interessen ungleich zu berücksichtigen wäre für sich genommen nicht willkürlich.

Ganz gewiss willkürlich wäre es dagegen, würden wir ein basales tierliches Interesse für ein triviales menschliches opfern. Im Vergleich zu den tierlichen Interessen an Schmerzfreiheit, an freier Bewegung, an sozialen Kontakten und am eigenen Weiterleben ist zum Beispiel die Vorliebe für Fleisch trivial, weil wir genügend nahrhafte, geschmackvolle, menschenwürdige und erschwingliche Alternativen haben. Trotzdem töten wir allein in Deutschland jährlich fast 628 Millionen Hühner und 58 Millionen Schweine,³⁰ und unser Tierschutzgesetz segnet dies ab. Es setzt schon voraus, dass wir Tiere für alle möglichen intersubjektiv nachvollziehbaren Zwecke nutzen und auch umbringen dürfen; nur relativ dazu regelt es die Modalitäten der Nutzung und der Tötung. Erlebensfähige Tiere sind aber keine Ressourcen für unsere Zwecke. Sie sind Subjekte ihres eigenen Lebens mit eigenen moralischen Ansprüchen. Wir nehmen die revolutionäre Idee individueller Rechte nicht ernst genug, solange wir glauben, sie auf die Tiere begrenzen zu dürfen, die wir selbst sind.

29 Vgl. *Ladwig*, Warum Tiere (Fn. 25), S. 28 f.

30 Fleischatlas 2014, Hrsg. Heinrich-Böll-Stiftung in Zusammenarbeit mit BUND und Le Monde diplomatique. http://www.boell.de/sites/default/files/fleischatlas2014_kommentierbar_1.pdf (zuletzt besucht am 24. November 2014).

Tierschutz, Tierrechte oder Tierbefreiung?

Friederike Schmitz

Inhaltsverzeichnis

- I. Einleitung
- II. Ethik
- III. Moralische Tierrechte?
- IV. Die Nutzung von Tieren
- V. Ethik und politische Theorie der Nutztierhaltung
- VI. Tierrechte oder Tierbefreiung?

I. Einleitung

Der Themenschwerpunkt dieser Ausgabe wirft eine Vielzahl interessanter theoretischer Fragen auf. Unser Verhältnis zu Tieren hat allerdings gleichzeitig eine außerordentliche praktische Relevanz. Milliarden von fühlenden Tieren weltweit sind in dem Augenblick, in dem Sie diesen Text lesen, von menschlicher Gewalt betroffen. Das Leiden der Tiere passiert überall um uns herum – in Ställen, Mastanlagen und Schlachthöfen, in Laboren an Forschungsinstituten und Universitäten, in Zoos, Zirkussen, Reiterhöfen, in zahlreichen Privatwohnungen und an vielen anderen Orten. Niemand von uns kommt dabei darum herum, sich zu dieser Gewalt auf die eine oder andere Weise zu verhalten: Entweder unterstützen wir sie (indem wir z. B. die Produkte der Nutztierindustrie kaufen), oder wir versuchen unsere direkte Unterstützung zu verweigern (indem wir eine vegane Lebensweise wählen), oder wir setzen uns selbst aktiv für eine Änderung des Umgangs mit Tieren ein (durch politischen Aktivismus). In keinem Fall aber sind wir neutral oder unbeteiligt.

Was kann uns nun die Philosophie darüber sagen, wie wir uns verhalten *sollten*? In der akademischen Debatte wurde der Umgang mit Tieren lange primär als Teilgebiet der angewandten Ethik, in der Tierethik, behandelt. In jüngster Zeit halten allerdings viele die ethische Herangehensweise für unzurei-

chend und es ist die Rede von einem „political turn“: Das Mensch-Tier-Verhältnis wird zunehmend auch oder sogar vorrangig als ein Gegenstand der politischen Theorie angesehen.¹

Nicht alle Gründe, die innerhalb dieser Diskussion für den Übergang von einer ethischen zu einer politischen Betrachtungsweise angeführt werden, sind überzeugend, aber ein Motiv ist sehr nachvollziehbar: Während sich die Ethik typischerweise auf Individuen und ihre Handlungen konzentriert, beschäftigt sich die politische Theorie mit Institutionen. Und unser Umgang mit Tieren ist in der Tat stark institutionalisiert. Er wird von einer Reihe von sozialen, politischen und wirtschaftlichen Institutionen bestimmt, die durch die Handlungen von einzelnen Menschen kaum zu verändern sind. Wenn wir das Mensch-Tier-Verhältnis normativ diskutieren, müssen wir also nicht nur fragen, was wir als Individuen tun sollten, sondern auch, wie die Gesellschaft als Ganze organisiert sein sollte. Die politische Theorie kann dazu dienen zu untersuchen, auf welche Art von institutioneller Struktur wir hinarbeiten sollten – sie kann dazu dienen, eine ideale Theorie der Beziehungen zwischen Menschen und Tieren zu entwickeln. Darüber hinaus kann sie im Bereich nicht-idealer Theorie zur Diskussion darüber beitragen, auf welchem Wege die ideale

1 Neuere Publikationen dazu sind u.a. *Robert Garner, The Political Theory of Animal Rights*, 2005; *Alasdair Cochrane, An Introduction to Animals and Political Theory*, 2010, *Sue Donaldson/Will Kymlicka, Zoopolis. A Political Theory of Animal Rights*, 2011; *Garner, A Theory of Justice for Animals*, 2013; *Marcel Wissenburg/David Schlosberg, Political Animals and Animal Politics*, 2014; Heft „Politische Tiere“, Mittelweg 36, Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung 2014.

Situation herbeigeführt werden könnte und welche Schritte dabei am dringenden sind.²

Ethische und politische Dimension sind natürlich nicht unabhängig voneinander: Einerseits lässt sich aus meiner Sicht eine normative, politische Theorie des Mensch-Tier-Verhältnisses nur auf der Grundlage tierethischer Prinzipien begründen – denn wir müssen zunächst klären, welche Art von Berücksichtigung wir Tieren schulden, bevor wir diskutieren können, wie dies auf institutioneller Ebene am besten verwirklicht werden kann.³ Andererseits ergeben sich aus einer politischen Theorie des Mensch-Tier-Verhältnisses immer auch Konsequenzen für das Handeln von uns als einzelnen Menschen insofern, als wir uns ja zu den bestehenden Institutionen verhalten müssen und auf eine Veränderung der Organisationsformen der Gesellschaft hinwirken können.

Im Folgenden werde ich einen solchen Argumentationsgang – von der ethischen zur politischen Perspektive und zurück – in sehr groben Umrissen skizzieren. Dabei werde ich in einer Art Zwischenschritt auf die jetzt in unserer Gesellschaft vorherrschende Praxis des Umgangs mit Tieren eingehen. Die politische Position, für die ich letztlich argumentieren möchte, ist die der *Tierbefreiung* (animal liberation). Im Hinblick auf den Themenschwerpunkt dieses Heftes werde ich mich außerdem mit dem Begriff der *Tierrechte* auseinandersetzen, der in der Debatte eine zentrale Rolle spielt und sowohl auf der ethischen als auch auf der politischen Ebene verwendet wird. Aus meiner Sicht

ist er allerdings zur Artikulation derjenigen ethischen und politischen Forderungen, für die ich eintrete, nicht notwendig und möglicherweise weniger zielführend als der Begriff der Tierbefreiung.

II. Ethik

In diesem Abschnitt möchte ich keine detailliert ausgearbeitete ethische Theorie über unseren Umgang mit Tieren entwickeln oder verteidigen, sondern eher eine grundlegende Festlegung begründen, die allerdings den Vorteil haben soll, dass sie mit mehreren unterschiedlichen Theorien vereinbar und so möglichst breit zustimmungsfähig ist.

Heutzutage denkt so gut wie niemand mehr, dass Tiere moralisch überhaupt nicht zählen, dass man sie also beliebig behandeln könnte. Stattdessen besteht weitgehende Einigkeit – sowohl in der Gesellschaft als auch unter TierethikerInnen – darin, dass wir in unserem Handeln auf Tiere Rücksicht nehmen müssen. Ich denke hier an die empfindungsfähigen Tiere, d.h. die Tiere, die wahrnehmen und erleben sowie Leid und Freude erfahren können.

Diese Idee, dass Tiere moralisch zählen, lässt sich nun auf einfache Weise mit dem Begriff der Interessen beschreiben: Wir sind moralisch verpflichtet, die Interessen der Tiere zu berücksichtigen.⁴ Zu diesen Interessen gehört mindestens das Interesse, keine

2 Die Unterscheidung von idealer und nichtidealer Theorie geht auf Rawls zurück und wird u.a. von Robert Garner auf das Thema angewandt. Vgl. *John Rawls, A Theory of Justice*, 1972, S. 245 ff., Garner 2013 (Fn. 1), S. 10 ff., S. 123 ff.

3 Der Grund ist, dass auch eine prozedurale Theorie der einen oder anderen Art schon zuvor klären müsste, ob und wie Tiere in das Prozedere einbezogen werden sollen. Anderer Meinung zu sein scheint Peter Niesen, Kooperation und Unterwerfung. Vorüberlegungen zur politischen Theorie des Mensch/Nutztier-Verhältnisses, in: *Mittelweg 36, Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung*, Jg. 23, S. 45–58. Vgl. dazu auch Garners Kritik an Rawls in Garner 2005 (Fn. 1), S. 37.

4 Am prominentesten hat Peter Singer im Rahmen seines Präferenzutilitarismus die Berücksichtigung der Interessen der Tiere eingefordert, es gibt aber viele andere AutorInnen, die sich ebenfalls dieses Vokabulars bedienen – es bedeutet keineswegs eine Festlegung auf Singers Theorie oder einen Präferenzutilitarismus. Ich teile u.a. die Kritik Regans und Korsgaards an Singers Theorie, derzufolge Singer die Individuen als die Subjekte der Interessen vernachlässigt und als bloße „Behälter“ behandelt. Dagegen denke ich, dass wir es den anderen Subjekten direkt schulden, ihre jeweiligen Interessen ethisch zu berücksichtigen. Siehe Tom Regan, *Wie man Rechte für Tiere begründet*, in: Angelika Krebs (Hrsg.), *Naturethik*, 1997, S. 33–47, hier S. 41; Christine Korsgaard, *Mit Tieren interagieren*, in: Friederike Schmitz (Hrsg.), *Tierethik. Grundlagentexte*, 2014, S. 243–286, hier S. 249 ff.

Schmerzen oder andere Leiden zu erfahren; darüber hinaus natürlich noch viele weitere Interessen, die teilweise je nach Tierart variieren. Es ist zudem weitgehend unkontrovers, dass die Interessen der Tiere gleichsam auf derselben Skala wie die Interessen von Menschen gemessen werden müssen – dass es also z. B. nicht akzeptabel ist, Tieren massiv zu schaden, um nur sehr triviale oder oberflächliche menschliche Interessen zu befriedigen. Das zeigt sich z. B. in der weitreichenden Ablehnung von Tierversuchen bei der Entwicklung von Kosmetika.

Wenn man nun in der ethischen Auseinandersetzung fragt, welches Gewicht die Interessen der Tiere im Vergleich mit in relevanter Hinsicht ähnlichen Interessen von Menschen haben sollten, so zeigt sich schnell, dass eine ungleiche Gewichtung von Interessen schwer zu rechtfertigen ist. Auf dieser Grundlage lässt sich für ein Prinzip der *gleichen Interessenberücksichtigung* argumentieren, das von mehreren AutorInnen vertreten wird.⁵ Das Argument für die Gleichheit der Berücksichtigung zählt in der einen oder anderen Form zum Standardrepertoire der Tierethik und lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:⁶

Dass wir keine willkürlichen Unterschiede zugunsten bestimmter Gruppen machen sollen, gehört zum Kernbestand unserer ethischen Überzeugungen, wahrscheinlich sogar zum Verständnis von Ethik selbst. Wenn wir die Interessen von Tieren generell weniger stark berücksichtigen dürften wie die von Menschen, müssten wir dafür also einen guten Grund haben. Einen guten Grund hätten wir nur, wenn sich Tiere in

ihren Eigenschaften auf moralisch relevante Weise von Menschen unterschieden. Alle Eigenschaften, die im Rahmen solcher Argumente vorgeschlagen worden sind, können allerdings die ihnen zugeordnete Rolle aus mindestens einem der beiden folgenden Gründe nicht überzeugend spielen: Entweder lässt sich nicht zeigen, dass die betreffende Eigenschaft per se moralisch relevant ist. Das gilt klarerweise für die Spezieszugehörigkeit als solche; zudem aber auch für Eigenschaften wie Selbstbewusstsein oder Vernunft, denn es ist nicht ersichtlich, warum der Wunsch eines fühlenden Wesens, nicht gequält zu werden, weniger zählen sollte, nur weil dieses Wesen keine Vorstellung von sich selbst oder keine Reflexionsfähigkeit besitzt. Die zweite mögliche Kritik an den jeweils vorgeschlagenen Eigenschaften lautet, dass sie gar keine scharfe Grenzziehung zwischen Menschen und Tieren erlauben. Denn einerseits weisen häufig einige Tiere auch die betreffende Eigenschaft auf – das gilt z. B. für Sprachfähigkeit zumindest je nach Definition, für Selbstbewusstsein und Vernunft ebenso. Andererseits gibt es im Hinblick auf jede vorgeschlagene Eigenschaft (außer der Spezieszugehörigkeit) einige Menschen, die diese nicht aufweisen – z. B. Säuglinge – und die daher auch geringer berücksichtigt werden müssten, wenn die geringe Berücksichtigung von Tieren mit dem Fehlen der jeweiligen Eigenschaft begründet wird.

Statt moralisch relevanten Unterschieden scheint es zwischen Menschen und vielen Tieren wichtige moralisch relevante Gemeinsamkeiten zu geben – allen voran die Empfindungsfähigkeit. Ich denke daher, dass eine geringere Berücksichtigung der Interessen von Tieren sich nicht rechtfertigen lässt. Sie sind Wesen, die wie wir die Welt bewusst und aus ihrer eigenen Perspektive erleben, sie können leiden und sich wohl fühlen. Wir müssen dies in unseren Entscheidungen und Handlungen mit einbeziehen. Ich werde daher im Folgenden von einem Prinzip der gleichen oder fairen Berücksichtigung im Hinblick auf die Interessen von Tieren ausgehen.

Damit ist noch nicht gesagt, wie diese Berücksichtigung genau aussieht – und ich

5 Vgl. z. B. *Peter Singer*, *Animal Liberation*, 1990; *James Rachels*, *Created from Animals: The Moral Implications of Darwinism*, 1990; *David DeGrazia*, *Gleiche Berücksichtigung und ungleicher moralischer Status*, in: Schmitz (Fn. 4), S. 133–152; *Alasdair Cochrane*, *Ownership and Justice for Animals*, in: *Utilitas* 21, 2009, S. 424–442; *Gary Francione*, *Empfindungsfähigkeit, ernst genommen*, in: Schmitz (Fn. 4), S. 153–175.

6 Für Versionen des Arguments siehe z. B. *Tom Regan*, *Von Menschenrechten zu Tierrechten*, in: Schmitz (Fn. 4), S. 88–114; *Evelyn Pluhar*, *Gibt es einen moralisch relevanten Unterschied zwischen menschlichen und tierlichen Nicht-Personen?*, in: Schmitz (Fn. 4), S. 115–132.

denke letztlich, dass sich dabei genauso wenig eine einfache Theorie formulieren lässt, wie das für die moralischen Verhältnisse von uns Menschen untereinander der Fall ist. Mir kommt es hier zunächst auf die grundsätzliche Einsicht an: Tiere verdienen als empfindende Individuen unsere moralische Rücksicht nicht weniger als Menschen.

III. Moralische Tierrechte?

Was hat es nun mit dem Begriff der Tierrechte auf sich? Auf der ethischen Ebene sind damit moralische Rechte gemeint und die Verwendung des Begriffs kennzeichnet eine bestimmte Untergruppe tierethischer Theorien, die Rechte-Theorien. Allerdings gibt es zwischen diesen Theorien viele Unterschiede und es ist schwierig, einen gemeinsamen Kern auszumachen. Es ist schon kontrovers, was moralische Rechte überhaupt sind. Unter moralischen Rechten werden manchmal natürlich gegebene Rechte verstanden, manchmal wird davon ausgegangen, dass das Rechtevokabular nur eine spezifische Weise ist, ethische Forderungen auszudrücken. Rechte sollen manchmal jede Art von Instrumentalisierung des jeweiligen Rechteinhabers verbieten, manchmal werden sie als Trümpfe, manchmal als Hindernisse für utilitaristische Aggregation verstanden, manchmal werden sie als Forderungen definiert, die stark genug sind, um Pflichten zu erzeugen. Es gibt darüber hinaus große Unterschiede zwischen verschiedenen Rechte-Theorien darin, was für substantielle Forderungen sie vertreten. Häufig wird davon ausgegangen, dass aus der Behauptung von Tierrechten folgt, dass alle Formen der Nutzung von Tieren zu menschlichen Zwecken abgeschafft werden müssen.⁷ Das ist aber nicht unbedingt der Fall – erstens können unter Tierrechten auch bloß Rechte auf Schutz vor bestimmten Arten der Behandlung verstanden werden, wie sie jetzt in gewissem Sinne im Tierschutzgesetz verankert sind.⁸ Zweitens gibt es Positionen,

die zwar Grundrechte auf Leben und/oder Leidfreiheit für Tiere fordern, daraus aber keine Notwendigkeit zur Abschaffung aller Nutzungspraxen ableiten, u. a. weil sie Tieren kein Recht auf Freiheit oder Autonomie zuschreiben.⁹ Drittens können Tieren auch unterschiedliche Rechte über diese klassischen Grundrechte hinaus zugeschrieben werden wie staatsbürgerliche Rechte oder Rechte auf bestimmte Territorien.¹⁰

Zu sagen, dass Tiere Rechte haben, bedeutet daher für sich genommen noch nicht besonders viel. Es muss erst geklärt werden, was wir unter Rechten verstehen und welche Handlungen und Umgangsweisen wir konkret moralisch legitim und welche wir moralisch verwerflich finden. Wir können auf den Begriff der Tierrechte auch ganz verzichten – z. B. wenn wir die Debatte vermeiden wollen, ob der Begriff überhaupt auf Tiere anwendbar ist.¹¹ Ich möchte natürlich nicht leugnen, dass es sehr umfassende und plausible Theorien gibt, die den Begriff der Tierrechte verwenden, und dass der Begriff ein gutes Instrument sein kann, um im Detail auszuarbeiten, was wir Tieren schulden. Ich denke aber nicht, dass der Begriff notwendig ist, um das zu tun.

IV. Die Nutzung von Tieren

Es ist bemerkenswert, wie sehr die gängige Praxis des Umgangs mit Tieren im Widerspruch steht zu den weitgeteilten Überzeugungen über ihre moralische Berücksichtigungswürdigkeit. Die meisten Menschen denken, dass Tiere moralisch zählen – auch wenn sie dem Prinzip der *gleichen* Interessenberücksichtigung nicht zustimmen würden. Im Rahmen vieler Praktiken werden

Perspectives, 2004, S. 3–15; Elisabeth Anderson, Tierrechte und die verschiedenen Werte nicht-menschlichen Lebens, in: Schmitz (Fn. 4), S. 287–320, insb. S. 317.

7 So argumentiert Tom Regan u. a. in: The Case for Animal Rights, 2004.

8 Vgl. Cass R. Sunstein, Introduction. What Are Animal Rights?, in: ders./Martha Nussbaum (Hrsg.), Animal Rights. Current Debates and New

9 Alasdair Cochrane, Animal Rights Without Liberation, 2012; Garner (Fn. 1).

10 Donaldson/Kymlicka (Fn. 1).

11 Vgl. Carl Cohen, Haben Tiere Rechte?, in: Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Tierrechte (Hrsg.), Tierrechte. Eine interdisziplinäre Herausforderung, 2007, S. 89–104.

dagegen die Interessen von Tieren *so gut wie gar nicht* berücksichtigt. Das ist am augenfälligsten der Fall im Umgang mit Tieren, die zur Produktion von Fleisch, Milch und Eiern genutzt werden, weshalb ich mich im Folgenden auf diesen Bereich konzentriere.

Nutztiere haben in der Agrarindustrie den Status von Waren und Produktionsmitteln. Allein die Zahlen der Nutztiere sind gewaltig: Über 750 Millionen Landtiere werden jährlich nur in Deutschland im Rahmen der Fleisch-, Milch- und Eierproduktion getötet – das sind fast zehnmal so viele Tiere, wie Menschen in Deutschland leben, jedes Jahr.¹²

Wie verhält es sich nun mit der Berücksichtigung der Interessen der Tiere im Rahmen ihrer Nutzung? Ich möchte nur ein Beispiel näher erläutern: die Schweineproduktion in Deutschland. Die natürlichen Bedürfnisse von Schweinen sind in ethologischen Fachbüchern, die auch in der landwirtschaftlichen Ausbildung benutzt werden, umfassend dargestellt.¹³ Hausschweine haben sich in ihrem Verhalten durch die Domestikation kaum verändert; wie die Wildschweine verfügen sie über ein „reichhaltiges, an ihre Umwelt angepasstes Verhaltensrepertoire“¹⁴. Unter Freilandbedingungen verbringen Schweine einen Großteil ihrer Zeit mit der Nahrungssuche, indem sie das Gelände erkunden und mit ihrem Rüssel den Boden nach Knollen, Wurzeln und Kleintieren durchwühlen. Sie bauen sich selbst Schlafnester aus Blättern und Zweigen an witterungsgeschützten Orten. Sie koten nicht in ihrem Schlafnest, sondern in 5 bis 15 Metern Entfernung. Sie leben natürlicherweise in kleinen Gruppen mit heterogener Altersstruktur und pflegen komplexe soziale Bezie-

hungen. Trächtige Sauen bauen vor der Geburt ihrer Ferkel ein Wurfneest. Da Schweine nicht schwitzen können, suhlen sie sich zur Abkühlung. Die Kommunikation unter Schweinen funktioniert vor allem über Gerüche und verschiedene Laute. Die Nase ist für Schweine das wichtigste Sinnesorgan, aber sie hören auch gut und ihre Rüsselscheibe enthält so viele Tastsinneszellen wie beide menschlichen Hände zusammen. Schweine sind mindestens so intelligente, soziale und neugierige Tiere wie Hunde.

In der Intensivtierhaltung werden Sauen, die zur Ferkelproduktion genutzt werden, künstlich besamt und danach wochenlang in Kastenständen gehalten, in denen sie sich nicht umdrehen können.¹⁵ Nach einer Phase in engen, verkoteten Gruppenbuchten mit anderen Sauen kommen sie in die Abferkelboxen, wo sie sich ebenfalls kaum bewegen, kein Nest bauen und so gut wie gar nicht mit ihren Ferkeln interagieren können. Mastschweine leben typischerweise in Gruppen altersgleicher Tiere auf einstreulosen Vollspaltenböden über ihren eigenen Exkrementen, sie können Kot- und Liegeplatz nicht trennen, nicht wühlen, ihr Erkundungsverhalten nicht ausleben, sich nicht zurückziehen, kein angemessenes Sozialverhalten zeigen.¹⁶ Allein der beißende Kotgeruch muss für ihre empfindlichen Nasen unerträglich sein. Unter anderem aufgrund der Beschäftigungslosigkeit fressen sie sich gegenseitig die Ringelschwänze ab, vorbeugend werden diese daher gekürzt. Die Schweine leiden unter verschiedenen Krankheiten, die mit Züchtung und Haltungsbedingungen zusammenhängen.¹⁷ Nach sechs Monaten werden sie auf Transporter geladen und im Schlachthof getötet –

12 Im Jahr 2014 waren es über 792 Millionen (gezählt wurden Hühner, Enten, Truthühner, Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde). Vgl. Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 044 vom 11.02.2015.

13 Die Informationen der folgenden Sätze stammen aus: *Steffen Hoy*, Verhalten der Schweine, in: Hoy (Hrsg.), Nutztierethologie, 2009, S. 105–139; *Wilfried Brade/Gerhard Flachowsky*, Schweinezucht und Schweinefleischerzeugung: Empfehlungen für die Praxis, 2006.

14 *Hoy* (Fn. 13), S. 105.

15 Erlaubt sind bis zu vier Wochen nach der Besamung, vgl. Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (§ 30 S. 2 TierSchNutzV).

16 Vgl. Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V., Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltung 2006, Einflächenbucht mit perforiertem Boden und Großgruppe S/MS0002, online zugänglich unter <http://daten.ktbl.de/> (zuletzt besucht am 10. Oktober 2015).

17 Vgl. *Hilal Sezgin*, Saumäßig krank, in: Süddeutsche Zeitung (14. August 2013).

man kann davon ausgehen, dass auch das gegen ihr Eigeninteresse geschieht.¹⁸

Die Situation von Rindern, Hühnern, Enten, Schafen und all der anderen Nutztiere ist in zentralen Hinsichten genauso. Sie leiden massiv. Alle Aspekte ihres Lebens – die Züchtung, die Haltungs- und Umgangsbedingungen, die Länge ihres Lebens – sind durch ökonomische Bedingungen bestimmt. Ihre eigenen Bedürfnisse und Interessen erfahren so gut wie gar keine Rücksicht.

Es ist wichtig zu bemerken, dass sich diese Situation auch in so genannten alternativen Haltungssystemen wie in der ökologischen Tierhaltung – aus der nur wenige Prozent der in Deutschland verkauften Tierprodukte stammen – nicht grundlegend anders darstellt. Die Tiere haben teilweise Gelegenheit, einige Verhaltensbedürfnisse zu befriedigen. Allerdings werden z. B. Schweine auch in den allermeisten Biobetrieben auf wenigen Quadratmetern gehalten, Kälber werden nach der Geburt von ihren Müttern getrennt, Legehennen leben in unnatürlich großen Gruppen und sind auf höchste Eileistung auf Kosten ihrer eigenen Gesundheit gezüchtet. Auch hier gibt es Krankheiten, Verstümmelungen, Angst und Leid.¹⁹ Alle Verbesserungen zugunsten der Tiere sind abhängig von der Finanzierbarkeit über Zuschüsse oder den Markt; das Leben und Sterben aller Individuen untersteht der Profitabilität. Von einer ernsthaften Berücksichtigung der Interessen der Tiere kann auch hier keine Rede sein.

V. Ethik und politische Theorie der Nutztierhaltung

Wenn wir das ethische Prinzip der gleichen Interessenberücksichtigung zugrundelegen, sind die geschilderten Praktiken nicht zu rechtfertigen. Denn wie würde eine faire Abwägung hier aussehen? Auf Seiten der Nutztiere werden mehrere substantielle Interessen – keine Schmerzen zu haben, verschiedene Verhaltensbedürfnisse ausleben zu können, nicht von Eltern oder Kindern getrennt zu werden, nicht verstümmelt zu werden, nicht getötet zu werden – systematisch verletzt. Auf Seiten der Menschen dagegen geht es mindestens im euroäischen Kontext letztlich nur um die Bereitstellung einer Nahrungsoption neben anderen, die ebenso nährend und aus Umwelt- und Ressourcensicht sogar günstiger sind. Natürlich hängen zur Zeit auch Arbeitsplätze und bäuerliche Existenzen an der Tierproduktion, es ist aber möglich, hier Übergangslösungen und Alternativen zu schaffen. Die Interessenabwägung geht also eindeutig zugunsten der Tiere aus – diese Art der Tierproduktion ist ethisch nicht zu rechtfertigen.

Aus meiner Sicht müsste man zu demselben Ergebnis selbst dann kommen, wenn man die Interessen der Tiere nicht genau gleich, sondern etwas schwächer auf derselben Skala gewichtet – einfach weil die Verletzungen auf ihrer Seite so groß sind und unsere Anliegen vergleichsweise so unwichtig.²⁰

Es ist also ziemlich klar, dass der eben geschilderte Umgang mit empfindenden Tieren ethisch falsch ist. Daraus ergibt sich wohl mindestens, dass wir als Einzelne die Praxis nicht unterstützen sollten – wir sollten ihre Produkte nicht kaufen. Wenn wir davon ausgehen, dass wir als Einzelne nicht nur verpflichtet sind, Unrecht nicht zu unterstützen, sondern dass von uns auch gefordert werden kann, sich für seine Beendigung einzusetzen, lässt sich auch eine Pflicht zum politischen Aktivismus ableiten – also zum Einsatz gegen die Institutionen,

18 Zu der Frage, ob bzw. welche Tiere ein Interesse am Weiterleben haben, existiert eine Debatte in der Tierethik. Eine überzeugende Argument dafür, dass wir von einem Interesse am Weiterleben ausgehen sollten, liefert *Hilal Sezgin*, *Artgerecht* ist nur die Freiheit, 2014, Kap. 3.

19 Für Recherchebilder aus Bio-Tierhaltungsanlagen siehe z. B. www.biowahrheit.de (zuletzt besucht am 12. Oktober 2015).

20 Siehe auch *DeGrazia*, *Moral Vegetarianism from a very Broad Basis*, in: *Journal of Moral Philosophy* 6, 2009, S. 143–165.

die die Praxis der gegenwärtigen Nutztierhaltung ermöglichen und befördern.

Welches Ziel aber sollten wir dabei verfolgen? An dieser Stelle kommt die politische Theorie ins Spiel. Es gilt zu untersuchen, auf welche institutionelle Organisation wir hinarbeiten sollten und wie. Wenn wir die gesellschaftliche Auseinandersetzung zum Thema betrachten, lassen sich sehr grob zwei verschiedene Positionen oder Programme unterscheiden: Einerseits gibt es eine Vielzahl von Gruppen, die für eine Verbesserung der Nutztierhaltung eintreten, für bessere Tierschutzgesetze, mehr „Tierwohl“ und eine „artgerechte“ oder „tiergerechte“ Haltung von Tieren. Diese Forderungen lassen sich unter dem Schlagwort „Tierschutz“ zusammenfassen. Daneben gibt es Gruppen, die eine Abschaffung der Nutztierhaltung fordern. Zur Formulierung dieser Forderung wird häufig der Begriff der Tierrechte, zunehmend aber auch der der Tierbefreiung verwendet.

Ich möchte zuerst kurz begründen, warum ich das Tierschutzprogramm – als Ziel – nicht überzeugend finde. Danach möchte ich darstellen, warum ich den Begriff der Tierbefreiung zur Beschreibung der Alternative für geeigneter halte als den Begriff der Tierrechte.

Im Rahmen der Tierschutzposition wird die Nutzung von Tieren einschließlich ihrer kommerziellen Nutzung zur Nahrungsmittelproduktion nicht per se für problematisch befunden. Stattdessen wird gefordert, die Nutzung möglichst schonend zu gestalten und unnötiges Leiden zu vermeiden.²¹ Hierbei ist einerseits fraglich, wie eigentlich „unnötig“ verstanden werden soll – denn insofern es uns möglich ist, eine vegane

Landwirtschaft aufzubauen und so weniger Tieren Leid und Schaden zuzufügen, ist die gesamte Nutztierhaltung unnötig zumindest zur Sicherstellung einer gesunden Ernährung.²²

Diese Argumentation wird allerdings dadurch erschwert, dass manche VertreterInnen der Tierschutzposition explizit oder implizit davon ausgehen, dass eine Nutztierhaltung ohne Leiden und Schäden für die Nutztiere möglich sei.²³ Diese Idee ist aus meiner Sicht naiv. Erstens wird dabei häufig die Tötung der Tiere ausgeblendet bzw. nicht als ein Schaden für die Tiere angesehen. Da ich davon ausgehe, dass Tiere ein gewichtiges Interesse am Leben haben, finde ich diese Position nicht überzeugend. Zweitens werden häufig viele weitere Eingriffe in das Leben der Tiere, die gegen ihre eigenen Wünsche vorgenommen werden, nicht problematisiert – so die Züchtung, die Trennung von Eltern und Kindern, die Gefangenhaltung selbst. Das heißt, dass die meisten VertreterInnen der Tierschutzposition letztlich nicht bereit sind, die betreffenden Interessen der Tiere zu respektieren.

Nun ist es theoretisch möglich, für eine gleiche Berücksichtigung der Interessen von Tieren zu sein und gleichzeitig die Nutztierhaltung nicht per se abzulehnen. Eine solche Position wird in jüngster Zeit von Alasdair Cochrane vertreten. Er fordert, dass wir Tiere nicht töten und ihnen kein Leid zufügen sollten. Wir könnten sie aber gefangenhalten und auch zur kommerziellen Produktion von Milch und Eiern nutzen, solange sie darunter nicht litten. Ein Interesse an Freiheit als solcher spricht Cochrane Tieren ab.²⁴ Aus meiner Sicht ist dieser Vorschlag nicht über-

21 In Deutschland stehen für diese Position z. B. die Organisationen ProVieh und der Tierschutzbund. Auf Seite der TheoretikerInnen fordert z. B. Martha Nussbaum ein „Verbot von Tierquälerei“ und eine „gute Behandlung“ von Nutztieren (*Martha Nussbaum*, *Jenseits von „Mitleid“ und „Menschlichkeit“: Gerechtigkeit für nicht-menschliche Tiere*, in: Schmitz (Fn. 4), S. 176–216, hier S. 208, 213). Das Tierschutzgesetz sieht vor, dass es für die Zufügung von Leiden und Schäden einen „vernünftigen Grund“ geben muss.

22 Vgl. zur bioveganen Landwirtschaft die Ausführungen des bioveganen Netzwerks unter www.biovegan.de (zuletzt besucht am 12. Oktober 2015).

23 So scheint z. B. Martha Nussbaum zu denken, dass bei einer „guten Behandlung“ von Nutztieren ihnen keine Leiden entstehen und ein „schmerzloser Tod“ möglich und dann der einzige Schaden sei. Auch alle Werbung für Tierprodukte aus alternativen Haltungssystemen mit Begriffen wie „Eier von glücklichen Hühnern“ etc. suggeriert dies.

24 *Cochrane* (Fn. 9), S. 12.

zeugend, da er zu wenig berücksichtigt, wie die Tierproduktion unter den Bedingungen des gegenwärtigen Wirtschaftssystems funktioniert. Erstens sind verschiedene Eingriffe in das Leben der Tiere kaum zu vermeiden, sobald man auf die Produktion bestimmter Güter abzielt: Die von Menschen gesteuerte Fortpflanzung und Zucht auf bestimmte Merkmale, die nicht im Sinne der Tiere sind, ebenso wie die Tötung männlicher Nachkommen, die keine Eier legen und keine Milch geben und somit nur ein Kostenfaktor sind. Zweitens haben Menschen, sobald sie mit den Körperprodukten von Tieren Geld verdienen, starke Anreize, sich über die Interessen der Tiere hinwegzusetzen – und werden es tun, da sie die Macht dazu haben.²⁵ Solange Tiere drittens rechtlich als Eigentum von Menschen zählen und zur kommerziellen Produktion bestimmter Güter dienen, werden sie nicht als voll berücksichtigungswürdige Individuen wahrgenommen, sondern weiterhin als untergeordnete Gruppe ausgebeutet werden.²⁶

Die drei letzteren Sätze sind empirische Thesen, denen viele TierschützerInnen wohl nicht zustimmen würden. Ich denke allerdings, dass eine aufmerksame Beobachtung der gegenwärtigen gesellschaftlichen Auseinandersetzung zur Tierhaltung die Thesen plausibilisiert. Verbesserungen der Haltungsbedingungen z. B. gelten nur unter der Bedingung als ernsthaft diskutabel, dass sie die Profitabilität der Tierhaltung nicht gefährden.²⁷ Auch LandwirtInnen, denen das Wohlergehen der Tiere am Herzen zu liegen scheint, finden es legitim, gegen dieses Wohlergehen zu handeln, sobald sie es als wirtschaftlich notwendig ansehen. Aus meiner Sicht wird hier deutlich, dass die Kategorisierung von Tieren als Eigentum und die generelle Akzeptanz der Haltung und Nutzung von Tieren zu Profitzwecken ei-

ner fairen Berücksichtigung ihrer Interessen direkt im Wege steht.²⁸ Tierschutz ist daher kein überzeugendes Programm, weder in seiner klassischen Variante noch in der Version, die Cochrane vorgeschlagen hat. Die kommerzielle Nutztierhaltung muss beendet werden. Wir brauchen ein grundlegend verändertes Verhältnis zu Tieren, das gänzlich andere Kategorisierungen voraussetzt und beinhaltet.

Diese Schlussfolgerung – die sich auf die ideale institutionelle Organisation einer Gesellschaft bezieht – ergibt sich meines Erachtens nur, wenn man neben ethischen Forderungen (gleiche Interessenberücksichtigung) empirische Annahmen über die Auswirkungen verschiedener Institutionen (kommerzielle Nutzung, Eigentumsstatus) einbezieht. Daher ist der Dreischritt von Ethik über Empirie zu Politik erforderlich.²⁹

VI. Tierrechte oder Tierbefreiung?

Dass die Nutzung von Tieren zu menschlichen Zwecken vollständig aufhören muss, ist eine zentrale Forderung der Tierrechtsbewegung. Der Begriff der Tierrechte dient auf der politischen Ebene häufig einfach zur Artikulation dieser Forderung – die ich teile. Allerdings ist er für diese Forderung aus meiner Sicht nicht der am besten geeignete Begriff.

Erstens müssen Tierrechte, wie ich oben bereits dargestellt habe, gar nicht automatisch mit einer Abschaffung der Nutztierhaltung einhergehen. Tatsächlich ist die eben skizzierte Position von Cochrane eine

25 Diese Überlegung motiviert Donaldson und Kymlicka, die kommerzielle Tierhaltung sehr kritisch zu beurteilen. *Donaldson/Kymlicka* (Fn. 1), S. 137.

26 So argumentiert auch *Jason Wyckoff*, *Toward Justice for Animals*, in: *Journal of Social Philosophy*, 45 (4) 2004, S. 539–553.

27 Aufschlussreich ist hier z. B. die Diskussion zum Verbot der Ferkelkastration.

28 Zu dieser Argumentation siehe auch *Gary Francione*, *Animals As Persons: Essays on the Abolition of Animal Exploitation*, 2008. Francione sieht allerdings den Eigentumsstatus als zentrale Ursache der Ausbeutung der Tiere an; meiner Ansicht nach handelt es sich um deutlich komplexere Zusammenhänge. Vgl. dazu auch *Jason Wyckoff*, *Analysing Animality: A Critical Approach*, *The Philosophical Quarterly*, online veröffentlicht am 13. März 2015.

29 Vgl. dazu auch *Friederike Schmitz*, *Animal ethics and human institutions: Integrating animals into political theory*, erscheint in: *Robert Garner/Siobhan O’Sullivan*, *The Political Turn in Animal Ethics*, 2016.

Tierrechtsposition, insofern Cochrane Tieren das Recht auf Leben und das Recht, kein Leid zugefügt zu bekommen, zuschreibt. Auch andere AutorInnen fordern Tierrechte, die sie innerhalb einer kommerziellen Nutzung für realisierbar halten.³⁰

Zweitens transportiert der Begriff der Tierrechte Inhalte, die ich als problematisch ansehe. Wenn nämlich der Begriff der Tierrechte verwendet wird, um für ein Ende der Nutzung von Tieren einzutreten, wird das oft so verstanden, als ob diese Forderung durch Verweis auf *moralische* Rechte von Tieren begründet würde oder werden müsste.³¹ Wie ich dargestellt habe, lässt sich die abolitionistische Forderung aber auch auf der Basis anderer Moraltheorien begründen und man muss daher u. a. die Debatte, ob Tiere begrifflich gesehen überhaupt Rechte haben können, gar nicht führen. Außerdem denke ich, dass das Entscheidende nicht die Moraltheorie per se, sondern der Übergang zur politischen Forderung mithilfe empirischer Annahmen ist.

Darüber hinaus, und das ist der zweite mittransportierte Inhalt des Tierrechtsbegriffs, wird häufig davon ausgegangen, dass es den Menschen, die sich für Tierrechte einsetzen, um die Einführung von gesetzlich verankerten Grundrechten für Tiere ginge, deren Durchsetzung Aufgabe des Staates wäre und deren Verletzung kriminalisiert würde. Diese Interpretation ist aber problematisch. Einerseits sind viele AktivistInnen innerhalb der so genannten Tierrechtsbewegung sehr kritisch gegenüber dem Staat und dem staatlichen Gewaltmonopol eingestellt und anarchistische Ideen spielen eine wichtige Rolle in der Bewegung.³² Andererseits ist auch in der Sache zweifelhaft, welche Rolle gesetzlich verankerte Rechte spielen können, wenn es darum geht, die Tiere aus

dem gesellschaftlichen Ausbeutungsverhältnis zu befreien und eine faire Berücksichtigung ihrer Interessen zu erreichen. Schon jetzt wird das geltende Tierschutzgesetz kaum durchgesetzt. Was eine Einführung von Grundrechten für Tiere praktisch bedeuten und inwieweit sie Tiere wirklich effektiv schützen könnte, ist unklar. Zu diesem Zweck könnte es zudem deutlich effektivere Mittel geben.³³ Darüber hinaus sollten wir uns, wenn wir über gesellschaftliche Veränderungen nachdenken, meines Erachtens nicht auf das Gesetz fokussieren. Um Gerechtigkeit für Tiere zu erreichen, muss die Gesellschaft in ganz grundlegenden Hinsichten neu und anders organisiert werden – Landwirtschaft und Lebensmittelwirtschaft, Medizin und Forschung, Planung und Bau von Privathäusern und öffentlicher Räume sind nur einige Bereiche. Auch über eine generelle Berücksichtigung von Tieren in politischen Entscheidungen müssen wir nachdenken. Wir sollten daher Institutionen in einem viel umfassenderen Sinne thematisieren, anstatt primär Gesetzesänderungen zu fordern.

Für diesen Ansatz steht aus meiner Sicht der Begriff der Tierbefreiung und die Tierbefreiungsbewegung. Mit Tierbefreiung ist dabei natürlich nicht die Forderung gemeint, dass alle Tiere sofort aus der menschlichen Haltung befreit und sich selbst überlassen werden sollten. Stattdessen geht es um eine Befreiung aus dem bestehenden Unterdrückungs- und Ausbeutungsverhältnis. Eine zentrale Forderung betrifft die Beendigung der kommerziellen Nutztierhaltung und die Abschaffung des Eigentumsstatus der Tiere. Es gibt aber offensichtlich darüber hinaus viele weitere Bereiche, in denen wir mit Tieren interagieren, die wir überprüfen und verändern müssen. Von dem Leitbild ausgehend, dass Tiere als fühlende Individuen verdienen, in ihren Interessen fair berücksichtigt zu werden, können wir gegenwärtige und mögliche Institutionen dahingehend bewerten, ob sie diesem Leitbild entsprechen.

30 Siehe Garners Vorschlag einer „nichtidealen“ Theorie in *Garner*, 2013 (Fn. 1).

31 Das ist nicht verwunderlich, da Tom Regan als einer der bekanntesten TierrechtlerInnen so argumentiert, siehe *Regan* (Fn. 7).

32 Zur akademischen Debatte siehe z. B. *Anthony J. Nocella II/Richard J. White/Erika Cudworth*, *Anarchism and Animal Liberation, Essays on Complementary Elements of Total Liberation*, 2015.

33 Zur Kritik an Rechten vgl. auch *Ted Benton*, *Tierrechte: Ein ökosozialistischer Ansatz*, in: Schmitz (Fn. 4), S. 478–511.

Die Tierbefreiungsbewegung definiert sich außerdem häufig in Abgrenzung von der Tierrechtsbewegung dadurch, dass sie eine grundsätzliche gesellschaftskritische Perspektive einnimmt: Sie geht davon aus, dass die Ausbeutung von Tieren kein isoliertes Phänomen innerhalb einer ansonsten grundsätzlich gerecht organisierten Gesellschaft ist, und identifiziert signifikante Parallelen und Wechselwirkungen zwischen unserem Umgang mit Tieren einerseits und Formen der Ausbeutung und Unterdrückung von Menschen andererseits. So macht z. B. die Weise, wie die Interessen der Tierindustrie durchgesetzt werden, deutlich, wie wenig demokratische Mitbestimmung das gegenwärtige politische System tatsächlich zulässt.³⁴ Dabei ist gleichzeitig die gesellschaftliche Haltung zum Umgang mit Tieren höchst widersprüchlich; das Verhalten der überwiegenden Mehrheit von Menschen muss als Resultat von Ideologien und sozialen Normen verstanden werden, die z. B. das Fleischessen und die generelle Geringschätzung von Tieren untermauern.³⁵ Die Entwicklung der Intensivtierhaltung ihrerseits folgt Marktmechanismen der Technisierung, Rationalisierung und Globalisierung, die in anderen wirtschaftlichen Bereichen genauso wirksam und häufig ähnlich ungerecht und zerstörerisch sind. Die milliardenfache Gewalt gegen Tiere in Schlachthöfen wird durch die Ausbeutung von ArbeiterInnen noch profitabler. Gleichzeitig hat die Tierhaltung selbst wiederum katastrophale Auswirkungen auf Umwelt und Klima und trägt durch den hohen Verbrauch von Getreide, Land und Wasser zu Hunger und Armut in der Welt bei. Aus diesen Gründen ist die Abschaffung der Nutztierhaltung nur ein Aspekt eines dringend nötigen, umfassenden gesellschaftlichen Wandels.

Hier komme ich zurück auf die Verantwortung von uns als Einzelnen: Aus meiner Sicht haben wir alle die Pflicht, uns aktiv für eine gerechtere Gesellschaft einzusetzen. Das nicht zu tun, würde bedeuten, das Unrecht, die Gewalt und das Leiden um

uns herum stillschweigend zu dulden – und damit mit zu ermöglichen. Wie unser Einsatz genau aussehen und wie im Allgemeinen ein gesellschaftlicher Wandel am besten vorangetrieben werden kann, sind wichtige Fragen sowohl auf der Ebene unseres jeweils eigenen Lebens als auch auf der Ebene der politischen Bewegungen, in denen täglich strategische Entscheidungen getroffen werden müssen. Sie sind allerdings nicht mehr Thema dieses Beitrags.

34 Siehe z. B. Fritz Zimmermann, *Der Fleischmann*, DIE ZEIT Nr. 32/2015.

35 Vgl. Wyckoff (Fn. 28).

Recht des Tieres und menschliche Interessen

Dagmar Richter

Inhaltverzeichnis

- I. Einführung
- II. Die Kreaturwürde im schweizerischen Recht – Entstehung und Konzeption
- III. Inhalt und Bedeutung der Kreaturwürde
- IV. Die besondere Herausforderung: Würde der Pflanze
- V. Kreaturwürde und Menschenwürde
- VI. Kreaturwürde in der Gentechnologie
- VII. Kreaturwürde im Tierschutz
- VIII. Reflexion

I. Einführung

Dieser Beitrag widmet sich der Frage der Kollision möglicher Tierrechte mit menschlichen Interessen. Können Tierrechte vernünftig beschränkt werden bzw. wie müssen sie von vornherein konzipiert sein, um praktisch handhabbar zu werden? Es mag befremdlich und in diesem Falle vor allem anthropozentrisch klingen, Rechte von ihrer Beschränkbarkeit her zu denken. Aber es geht auch um eine außergewöhnliche Aufgabe, nämlich zu klären, ob Rechte des Tieres und menschliche Interessen auf einer Ebene gegenübergestellt und in eine beide Seiten schonende Konkordanz gebracht werden können. Die Kreation von Tierrechten verlangt nach Antworten auf Fragen wie „Können wir weiterhin Fleisch essen?“, „Dürfen wir Insekten vernichten?“ oder „Wird wissenschaftliche Forschung weiter möglich sein?“

II. Die Kreaturwürde im schweizerischen Recht – Entstehung und Konzeption

Als Inspirationsquelle zu solchen Überlegungen dient das schweizerische Modell, weil hier die meisten Erfahrungen in der praktischen Erprobung gesammelt wurden. Die Schweiz war das erste Land, das vor mehr als zwanzig Jahren begonnen hatte, die Interessen menschlicher und nicht-menschlicher Kreaturen gegeneinander abzuwägen. Schon in den späten 70-er Jahren des 20. Jahrhunderts kam aus den Reihen der Umweltbewegung die Idee des Paradigmenwechsels auf, d.h. vom klassischen Tierschutz abzugehen und den Eigenwert der lebenden Kreatur mit allen rechtlichen Konsequenzen anzuerkennen. Volksinitiativen mit dieser Zielrichtung führten 1980 zu einer ersten Regelung im Kanton Aargau¹ und seit Anfang der 90-er Jahre auch zur Verankerung der „Würde der Kreatur“ in der Bundesverfassung.²

Als eigentlicher Urheber des Begriffs „Würde der Kreatur“ gilt in der Schweiz der dänische Philosoph und Theologe Lauritz Smith,³ der Ende des 18. Jahrhunderts formulierte: „*Jedes lebendige Wesen, jedes Thier ist zunächst und unmittelbar seiner selbst we-*

1 § 14 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 lautet (mit Stand vom 23. September 2013): „Die wissenschaftliche Lehre und Forschung sowie die künstlerische Betätigung sind frei. Lehre und Forschung haben die Würde der Kreatur zu achten.“ Quelle: Systematische Rechtssammlung des (schweizerischen) Bundesrechts (SR) 131.227.

2 Eingehend dazu *Christoph Errass*, 20 Jahre Würde der Kreatur, *Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (ZBJV)* 149 (2013), S. 187–232 (190 ff.).

3 *Lauritz Smith*, Über die Natur und Bestimmung der Thiere wie auch von den Pflichten der Menschen gegen die Thiere, 1790, 2. Aufl. 1793 (dänische Erstfassung 1789).

gen da, und um durch sein Daseyn Glückseligkeit zu genießen.“⁴ Mensch und Tier ist danach gleichermaßen die Fähigkeit zum Glücksempfinden gegeben. Tieren könne man Rechte nicht allein wegen ihres Unverstandes absprechen, weil man dann auch Säuglingen und „Wahnsinnigen“ jegliche Rechte vorenthalten müsste. Wie der Mensch sei jedes einzelne Tier als „Individ“ [sic] zur Vervollkommnung und zum Empfindungsglück mehr oder minder fähig. Die darauf gründende „absolute Würde“ jedes Lebewesens müsse jedoch von jener „relativen Würde“ unterschieden werden, die aus dessen Bedeutung für die Vollkommenheit des Ganzen bzw. seinem Nutzen für andere – z.B. als Nahrungsmittel – fließe. Tiere hätten zwar eine unsterbliche Seele, nicht jedoch die Fähigkeit, Gottes- und Todesfurcht oder auch Zukunftserwartungen zu hegen. Es gäbe also Unterschiede; trotzdem dürfe das Recht der Tiere auf Leben nur beschränkt werden, wenn ein anderes Gut größer als dieses sei. Fast alle tragenden Elemente dieses Konzepts kann man in der neuzeitlichen schweizerischen Gesetzgebung wiedererkennen: in der Anerkennung der Eigenwertigkeit des Tieres, in der Notwendigkeit einer konsequenten Güterabwägung, im Beharren auf Unterschieden zwischen Mensch und Tier oder auch im Blick auf die Nützlichkeit des Eingriffs, was heute im Forschungskontext eine Rolle spielt.

Am 17. Mai 1992 wurde die alte Schweizerische Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 durch einen neuen Art. 24^{novies} ergänzt⁵, wonach der „Würde der Kreatur“ nun auch auf Bundeebene Rechnung zu tragen war. Primäres Ziel der Norm war es, Menschen und Umwelt vor Missbräuchen der neu aufkommenden Gentechnologie zu schützen. Die damalige Norm wurde unverändert in den heutigen Art. 120 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 übernommen, der im Ganzen lautet:

4 Hier zitiert nach Heike Baranzke, *Würde der Kreatur? Die Idee der Würde im Horizont der Bioethik*, 2002, S. 261, die alle wesentlichen Konzepte zur Frage analysiert und verfügbar macht.

5 Bundesblatt (BBl) 1992 V 451 ff. (456).

1. Der Mensch und seine Umwelt sind vor Missbräuchen der Gentechnologie geschützt.
2. Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der *Würde der Kreatur* sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.⁶

Auf den ersten Blick handelt es sich nur um eine Zielvorgabe für den Gesetzgeber im Spezialbereich der ausserhumanen Gentechnologie. Deshalb kam ursprünglich sogar die Frage auf, ob die Gentechnologie womöglich „diskriminiert“ würde.⁷ Doch hat sich die „Würde der Kreatur“ inzwischen zu einem eigenständigen Verfassungswert mit breitem Anwendungspotential über die Gentechnologie hinaus entwickelt.⁸

Bemerkenswert ist, dass die ebenfalls authentische französische Fassung des Art. 120 Abs. 2 BV von der deutschen und italienischen Sprachfassung⁹ abweicht, indem sie den Begriff „Kreatur“ nicht als „dignité de la creature“, sondern „intégrité des organismes vivants“ wiedergibt. Dies wird damit erklärt, dass der Ausdruck „dig-

6 Systematische Rechtssammlung (SR) 1. Hervorhebung durch Verf.

7 Eidgenössische Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich (EKAH), Vorläufige Stellungnahme zur Gen-Lex-Vorlage vom 5. September 1998, S. 1. Abrufbar unter: www.ekah.admin.ch/de/stellungnahmen/stellungnahmen-und-berichte-der-ekah/stellungnahmen-zu-rechtsetzungsprojekten/ (zuletzt besucht am 28. November 2015).

8 Siehe *Schweizerisches Bundesgericht*, Urteil vom 7. Oktober 2009, Entscheidungen des Bundesgerichts (BGE) 135 II 384, 391: „Nur etwas Existierendem kann Rechnung getragen werden. Kreaturen kommt deshalb unabhängig von der Gentechnologie im Ausserhumanbereich Würde zu ...“.

9 Die italienische Fassung verwendet analog der deutschen „dignità della creatura“, während die nicht-offizielle, aber von der Bundesverwaltung „offiziell“ angebotene englische Version wiederum die Formulierung „dignity of living beings“ gebraucht. Siehe Fn. 6.

nit  de la cr ature” in franz sischen Ohren so ungl cklich bzw. l cherlich geklungen habe, dass der  bersetzungsdienst der Bundeskanzlei sich aus rein stilistischen Gr nden zur Abweichung entschlossen habe.¹⁰ Das erscheint allerdings wenig glaubw rdig, weil “dignit  de la cr ature” in der alten Bundesverfassung verwendet worden war, die franz sischsprachige Literatur ihn durchaus verwandte¹¹ und man auch die deutsche Formulierung „W rde der Kreatur“ als l cherlich h tte anzweifeln k nnen. Wahrscheinlicher ist deshalb, dass hier einmal mehr die notorischen Unterschiede zwischen der francophonen und der alemannischen Schweiz („Sprachgraben“) aufgebrochen sind, die sich u.A. auch in einer i. d. R. gr oeren Aufgeschlossenheit der Romandie gegen ber Forschung und Technologie zeigen.¹² Man musste nicht abweichen, man wollte es. Da die Formulierung „Integrit t der lebenden Organismen“ (“int grit  des organismes vivants”) eine ganz andere Bedeutung als die Formulierung „W rde der Kreatur“ hat, weil die Eigenwertigkeit der nicht-menschlichen Kreatur im Begriff „Integrit t“ anders als im Begriff „W rde“ nicht zur Geltung kommt,¹³ kann man in der Abweichung der Sprachfassungen einen Akt der Resistance gegen den Willen des Bundesgesetzgebers sehen.¹⁴

III. Inhalt und Bedeutung der Kreaturw rde

Schon nach der Einf gung der Kreaturw rde in die alte Bundesverfassung in den Neunziger Jahren gab die Bundesverwaltung zwei Gutachten¹⁵ in Auftrag, mithilfe derer die Bedeutung und Reichweite der Kreaturw rde weiter aufgekl rt werden sollten. Hier zeigen sich die Eigent mlichkeiten einer Volksgesetzgebung, die Konzepte sogar in die Verfassung gelangen l sst, deren Bedeutung und Reichweite, aber auch Vereinbarkeit mit dem Vorhandenen (Systemtreue), erst nach ihrem Inkrafttreten ausgelotet werden kann. Beide Gutachten kamen immerhin zu * hnlichen Ergebnissen*, namentlich dazu, dass die Kreaturw rde nicht die Menschen, aber doch alle Tiere und Pflanzen – unter Ausschluss von Prokaryotae (Bakterien) und Protoctista (Lebewesen mit Zellkern, die weder Tiere, Pflanzen noch Pilze sind) – umfasse; Kreaturw rde wie Menschenw rde br chten den Eigenwert der *W rde besitzenden Spezies* zum Ausdruck, wobei sich erstere aber von der Menschenw rde unterscheide und daher auch der Abw gung zug nglich sei. Weniger klar bzw. einhellig fielen die Aussagen zur Frage aus, inwieweit auch der Individualschutz der Kreaturw rde inh rent ist.¹⁶ Insgesamt haben diese fr hen Grundaussagen jedoch die weitere Ausformung des Verst ndnisses der Kreaturw rde durch Rechtsprechung und Literatur vorgepr gt.

Hinter der Entscheidung, *Tieren und Pflanzen*, nicht aber Organismen wie Bakterien oder Champignons die W rde der Kreatur zuzugestehen, steht ein „beschr nkt bio-zentrischer Ansatz“, der nicht bis zur letzten Konsequenz geht, indem er Bakterien und dergleichen ausschliet. Dabei wollen die Menschen (in der Schweiz) mit

10 Beat Sitter-Liver, Verfassung ohne “dignit  de la cr ature”, Unkorrekte  nderung im Nachf hrungsprozess, NZZ I.A. vom 26. Juli 1999, S. 13.

11 Errass (Fn. 2), S. 193 f. m. w. N.

12 Siehe bereits Dagmar Richter, Die W rde der Kreatur, Za RV 67 (2007), S. 319–349 (328 f.).

13 Vgl. in diese Richtung Alain Papaux/Alessandro Brenci, „W rde der Kreatur“ ou “nt grit  des organismes vivants”: le biocentrisme est-il l gal? Bref historique d’une question mal r solue, in: Alain Papaux (Hrsg.), Biosph re et droit fondamentaux, Zurich 2011, S. 117 ff., 120 ff.

14 In diese Richtung auch kritisch Eidgen ssische Ethikkommission f r die Gentechnik im ausserhumanen Bereich (EKAH), Stellungnahme zur franz sischen Version des Art. 120 BV vom M rz 2000, abrufbar im Internet (Fn. 7).

15 Ina Praetorius/Peter Saladin, Die W rde der Kreatur (Art. 24^{novies} Abs. 3 BV), hrsg. vom Bundesamt f r Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Bern 1995; Philipp Balzer/Klaus Peter Rippe/Peter Schaber, Was heisst W rde der Kreatur?, hrsg. vom BUWAL, Bern 1997; Balzer/Rippe/Schaber, Menschenw rde vs. W rde der Kreatur, Freiburg (Schweiz) 1998.

16 Eingehend zu den Gutachten Errass (Fn. 2), S. 190 ff.

der bewussten Wahl des Begriffs der Würde auch die nicht-menschliche *Kreatur in ihrem Selbstzweck und Selbstwert* anerkennen. Indem die „Kreatur“, zu Deutsch das Geschöpf, einen Eigenwert erhält, trägt die schweizerische Verfassung dem im Grunde theologisch geprägten Gedanken der Verantwortlichkeit der Menschen für die Schöpfung¹⁷ Rechnung. Zugleich wird das *Prinzip der Nachhaltigkeit*¹⁸ konsequenter als je zuvor verwirklicht. Würde erkennt aber nicht die Verfassung den Kreaturen zu; sie ist vielmehr, wie es das Schweizerische Bundesgericht ausdrückt, „als etwas Existierendes vorausgesetzt“.¹⁹ Ihren konkreten Inhalt gestaltet erst der Gesetzgeber aus, wobei dieser an das Ziel gebunden ist, der Würde der Kreatur gemäß Art. 120 Abs. 2 BV „Rechnung zu tragen“.

„Rechnung tragen“ bedeutet, dass Tiere und Pflanzen nicht ohne Rücksicht auf ihre Interessen geschädigt oder verändert werden dürfen, sondern eine *Güterabwägung* stattfinden muss. Die Würde der Ameise und die Integrität des Gerstenhalms sind gewahrt, wenn überwiegende Gründe für den Eingriff vorliegen. Das Verfassungsrecht bezweckt somit *keinen absoluten Schutz*

vor Eingriffen, sondern Mässigung im Umgang mit Tieren und Pflanzen.²⁰

Umstritten ist, ob der hieraus folgende Schutz auch einen *Individualschutz* umfasst, d.h. nur der jeweiligen Art oder auch dem tierischen bzw. pflanzlichen Individuum zukommt.²¹ Doch würde der Gedanke des Selbstwerts, wie ihn der Würdebegriff impliziert, keinen Sinn machen, wenn er nur eine unpersönliche Kategorie schützen sollte. Denn als bloß abstrakter Begriff unterscheidet sich die Tier- oder Pflanzenart im Grunde kaum von einer „Sache“, von der Lebewesen aber durch das Konzept der Kreaturwürde besonders scharf geschieden werden sollten. Wie weit der deshalb anzunehmende Individualschutz zugunsten von Tier oder Pflanze konkret reicht, kann deshalb nur im Rahmen der Abwägung ausgelotet und gegebenenfalls durch die Gesetzgebung abstrakt vorentschieden werden.²²

IV. Die besondere Herausforderung: Würde der Pflanze

Besondere Probleme wirft erwartungsgemäß die „*Würde der Pflanze*“ auf, die vor allem im Kontext der „grünen Gentechnologie“ kontrovers diskutiert wird.²³ Hier könnte man sich in der Tat den Begriff der „Integrität“ oder „Wert der Pflanze“²⁴ als

17 Siehe dazu die Präambel der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft: „Im Namen Gottes des Allmächtigen! Das Schweizervolk und die Kantone, in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung, ..., geben sich folgende Verfassung: ...“ In den Verfassungsberatungen wurde allerdings darauf hingewiesen, dass die Anrufung Gottes nur als „Traditionsanschluss“, nicht als Bekenntnis des Staates zu einer bestimmten Religion verstanden werden dürfe. Siehe *Bernhard Ehrenzeller*, „Im Bestreben, den Bund zu erneuern“ – Einige Gedanken über „Gott“ und die „Welt“ in der Präambel des „Bundesbeschlusses über eine neue Bundesverfassung“, in: *Der Verfassungsstaat vor neuen Herausforderungen*, Festschrift für Yvo Hängartner, 1998, 981 ff.; *Martin Kayser/Dagmar Richter*, Die neue schweizerische Bundesverfassung, *ZaöRV* 59 (1999), S. 985–1105 (1033f.); jeweils m.N.

18 *Philippe Mastronardi*, Art. 7 Rz. 10, in: *Bernhard Ehrenzeller et al. (Hrsg.)*, Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Bd. 1, 3. Aufl. 2014.

19 Schweizerisches Bundesgericht, Urt. v. 7. Oktober 2009, BGE 135 II 384, 391. Siehe bereits Fn. 7.

20 Siehe bereits *Dagmar Richter*, Freiheit der Forschung versus Würde der Kreatur, in: *Bioethica* (Schweizerische Zeitschrift für Biomedizinische Ethik) 2012, S. 15–17.

21 Bejahend m.w.N. *Mastronardi*, in: St. Galler Kommentar (Fn. 18), Art. 7 Rz. 11f. Dagegen sprach sich die *Eidgenössische Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich (EKAH)* dafür aus, den Individualschutz nur „höheren Tieren“ zuzugestehen. Siehe *EKAH*, Vorläufige Stellungnahme zur Gen-Lex-Vorlage vom 5. September 1998, S. 2. Abrufbar im Internet (Fn. 7).

22 Siehe noch unten VI. und VII.

23 Siehe z.B. *Eidgenössische Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich (EKAH)*, Die Würde der Pflanze, Bern 2008 (Erstfassung 2001), abrufbar im Internet (Fn. 7); *Sabine Odparlik*, Die Würde der Pflanze. Ein sinnvolles ethisches Prinzip im Kontext der grünen Gentechnik? 2010.

24 So ein Teil der *EKAH*, Gen-Lex-Vorlage (Fn. 21), S. 2.

geeigneter vorstellen. Allerdings führt an der Tatsache der einheitlichen Regelung der Würde von Tier und Pflanze mit einem gemeinsamen Begriff innerhalb ein und derselben Norm kein Weg vorbei. Beide sind trotz ihrer kategorischen Unterschiede aneinander gekoppelt. Deshalb kann eine Lösung nur darin bestehen, die Besonderheiten der Pflanzen im Rahmen einer Güterabwägung zu berücksichtigen, die dem Würdebegriff Konturen erst im Anwendungsfall verleiht.²⁵

Auch das Konzept des Individualschutzes wurde zu Beginn der Einführung des Würdekonzpts mit Bezug auf Pflanzen mit dem Argument bezweifelt, dass diese sich zum Teil klonal vermehrten und daher gar keine Individualität haben könnten.²⁶ Solche Einwände setzten sich aber letztlich nicht durch. Denn für Pflanzen ist die Eidgenössische Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich (EKAH) inzwischen zu folgenden Schlussfolgerungen hinsichtlich der Reichweite der Würde gelangt:

1. Der willkürliche Umgang mit Pflanzen (z. B. das Köpfen von Blumen am Wegesrand) ist „moralisch unzulässig“.²⁷
2. Die vollständige Instrumentalisierung der Pflanzen als Kollektive oder Individuen bedarf der moralischen Rechtfertigung.
3. Pflanzen verschließen sich als Kollektive oder Individuen dem „absoluten Eigentumsbegriff“.
4. Die Würde der Kreatur steht der genetischen Veränderung nicht prinzipiell entgegen, solange die Eigenständigkeit (Fortpflanzungs- und Anpassungsfähigkeit) der Pflanze gewährleistet bleibt.

5. Die Patentierung von Pflanzen ist keine Frage der Kreaturwürde, sondern der Sozialethik.
6. Bei der genetischen Veränderung von Pflanzen ist Bedacht auf die Erhaltung der natürlichen Beziehungsgefüge bzw. der Mannigfaltigkeit zu nehmen.
7. Eingriffe in die Würde der Pflanzen sind gerechtfertigt, wenn sie verhältnismäßig sind und dem Vorsorgeprinzip folgen.²⁸

Bis auf das Willkürverbot (1.), dem alle Kommissionsmitglieder zustimmten, sind alle weiteren Punkte nur mehrheitlich und teils nach heftiger Kontroverse verabschiedet worden, d. h. bei ihnen wird auch das jeweilige Gegenteil vertreten. Das bedeutet, dass die Leitlinien für den Umgang mit Pflanzen mit Blick auf zukünftige Mehrheiten alles andere als gefestigt sind und sich nur mehr oder minder in der Gesetzgebung niederschlagen. Gerade bei den Pflanzen erscheint die Frage, ob neben dem Kollektiv bzw. der Art auch das Individuum geschützt ist, besonders brisant. Denn sie führt unvermeidlich auf die Frage, aus welchem Grunde die Würde überhaupt anerkannt wird und ob daran gerade auch die Pflanze teilhaben kann.²⁹ Pflanzen Würde zuzugestehen, bedeutet deshalb, dass die Gründe hierfür nicht zu viel von der Pflanze verlangen dürfen. Denn die Pflanze kann im Unterschied zu Menschen und Tieren Würde allenfalls besitzen, weil sie Teil der Schöpfung ist, für welche die Menschen Verantwortung übernehmen, oder weil sie als Teil des Ökosystems nachhaltig behandelt werden müssen (- falls das noch der Eigenwerthypothese entspricht), nicht jedoch weil Pflanzen Teil einer moralischen Gemeinschaft oder auch nur schmerzempfindlich wären (- was wir freilich nicht mit letzter Gewissheit sagen können).

25 Dazu noch am Ende dieses Beitrags.

26 In diese Richtung noch EKAH, Gen-Lex-Vorlage (Fn. 21), S. 2.

27 Dass dies auch die einzelne Blume erfasst, liegt nahe, ob darin auch ein Verstoß gegen die Würde der Kreatur liegt, ebenso, bleibt aber offen.

28 Siehe EKAH, Würde der Pflanze (Fn. 23), S. 20.

29 Dazu EKAH, Würde der Pflanze (Fn. 23), S. 6 ff.

V. Kreaturwürde und Menschenwürde

Die Unterscheidung zwischen „Kreaturwürde“ und „Menschenwürde“³⁰ schlägt sich schon im Wortlaut der Verfassung nieder. Denn während der Gesetzgeber im Humanbereich für den Schutz der Menschenwürde „sorgt“ (Art. 119 Abs. 2 Satz 2 BV³¹), muss er der Würde der Kreatur im Ausserhumanbereich nur „Rechnung“ tragen (Art. 120 Abs. 2 Satz 2 BV). Menschen einerseits und Tiere und Pflanzen andererseits besitzen also nicht dasselbe Mass an Würde, möglicherweise sogar verschiedene „Würden“.³² Zwar könnte man erwägen, ob „Kreaturwürde“ eine Art Oberbegriff für alle Lebewesen ist.³³ Dagegen spricht jedoch die dann praktisch unausweichliche Konsequenz, entweder die Menschenwürde für abwägbar oder die Kreaturwürde auch in Bezug auf Tiere und Pflanzen für unabwägbar zu halten. Nicht minder problematisch erscheint es, in Artikel 120 Absatz 2 Satz 2 BV eine „Menschenwürde light“ verankert zu sehen, die dann in einem kritischen Verhältnis zum strikten Menschenwürdeschutz nach Artikel 119 Absatz 2 Satz 2 BV stehen würde. Man sollte beide Würdekonzepete also getrennt halten, auch wenn der in beiden Normen gleichermaßen gebrauchte Begriff der Würde zu Missverständnissen Anlass gibt. Die begriffliche Wiederholung des Würdebegriffs in zwei verschiedenen Normen in unterschiedlicher Ausgestaltung zeigt einerseits den engen Zusammenhang, andererseits aber auch das Spannungsver-

hältnis zwischen Menschenwürde und Kreaturwürde auf.³⁴

VI. Kreaturwürde in der Gentechnologie

Wie gezeigt, hatte die Einführung der Kreaturwürde in die Verfassung von vornherein den Zweck, die einfache Gesetzgebung zu steuern. Wie die verfassungsrechtliche Pflicht, der Kreaturwürde Rechnung zu tragen, für die praktische Handhabung ausgestaltet wurde, soll hier anhand der beiden zentralen Bereiche Gentechnologie und Tierschutz gezeigt werden.

Für den Bereich der Gentechnologie präzisiert Artikel 8 des schweizerischen Gentechnikgesetzes³⁵ die Anforderungen hinsichtlich der Würde der Kreatur wie folgt:

1. Bei Tieren und Pflanzen darf durch gentechnische Veränderungen des Erbmaterials die *Würde der Kreatur* nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist. Bei der Bewertung der Beeinträchtigung ist dem Unterschied zwischen Tieren und Pflanzen Rechnung zu tragen.
2. Ob die *Würde der Kreatur* missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere:
 - a. die Gesundheit von Mensch und Tier;
 - b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung;
 - c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen;

30 Eingehend zum Verhältnis Philipp Balzer/Klaus Peter Rippe/Peter Schaber, Menschenwürde vs. Würde der Kreatur, Freiburg (Schweiz) 1998.

31 Art. 119 Abs. 2 Satz 2 BV lautet: „Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.“

32 Siehe allerdings Mastronardi, Art. 7 Rz. 12, in: St. Galler Kommentar (Fn. 18). Danach deckten sich Menschenwürde und Kreaturwürde auf der Stufe ihrer Programm- und Grundsatzgehalte, während sie sich nur auf der Ebene der individuellen Rechtspflichten unterschieden.

33 So wohl Errass (Fn. 2), S. 197.

34 EKAH, Stellungnahme zur französischen Version des Art. 120 BV vom März 2000, abrufbar im Internet (Fn. 7).

35 Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich vom 21. März 2003, SR 814.91.

- d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen;
 - e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene;
 - f. die Wissensvermehrung.
3. Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen gentechnische Veränderungen des Erbmaterials ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.³⁶

Daraus ergibt sich, dass gentechnische Veränderungen den Schutzbereich der Würde der Kreatur nur berühren, wenn sie (1.) „artspezifische“ Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen der Spezies beeinträchtigen und dies (2.) auch in „erheblichem“ Ausmaß geschieht. Da zudem dem Unterschied zwischen Tieren und Pflanzen Rechnung zu tragen ist (Absatz 1 Satz 3), sind Eingriffe in die Integrität eines Tieres schwerer als die in die Integrität einer Pflanze zu rechtfertigen.

Gerechtfertigt werden kann der Eingriff nur aus den in Absatz 2 genannten Gründen, die aber mehr oder minder offene Tatbestände enthalten, die äußerst weit reichen. Zudem ist der Bundesrat (d.h. die Bundesregierung) nach Absatz 3 ermächtigt, gentechnische Veränderungen des Erbmaterials auch ganz „ohne Abwägung“ zuzulassen, sofern er hierfür Voraussetzungen festlegt. Diese Ermächtigung der Exekutive dürfte mit der schon aus der Verfassung (Art. 120 BV) folgenden Pflicht zur Abwägung nur vereinbar sein, wenn man in ihr eine Ermächtigung zur abstrakt-generellen Vorwegnahme der Abwägung sieht.

Eine Spezialregelung gilt für gentechnisch veränderte Wirbeltiere, die nur für Zwecke der Forschung, Therapie und Diagnostik an Menschen oder Tieren erzeugt und in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 9 GTG). Das bedeutet, dass selbst ein erhebliches

wirtschaftliches Interesse nicht genügt, um eine „Super-Milchkuh“ zu erzeugen.

Insgesamt lässt sich aus der Zusammenschau von Art. 8 und 9 GTG sowie Art. 119 und 120 BV eine Hierarchisierung der Lebewesen anhand der abnehmenden Durchschlagskraft ihrer jeweiligen Würde entnehmen: An erster Stelle stehen die Menschen, an zweiter die Wirbeltiere, an dritter die sonstigen Tiere und an vierter die Pflanzen. Zumindes insoweit setzt sich das schweizerische Modell auch dem Vorwurf des „Speziesismus“³⁷ aus. Die Ethik-Kommission spricht insoweit nüchtern von einem „gradienten“ (abgestuften) Würdebegriff.³⁸

VII. Kreaturwürde im Tierschutz

Soweit es die Tierschutzgesetzgebung betrifft, enthält Art. 80 BV auf den ersten Blick nur eine Kompetenznorm zugunsten des Bundes. Tatsächlich wird Art. 80 BV heute jedoch im Lichte des Art. 120 BV betrachtet, so dass die nur in Art. 120 BV genannte Kreaturwürde zu einem allgemeinen *Prinzip der Kreaturwürde* erstarkt.³⁹ Danach muss jedes Tier um seiner selbst willen respektiert werden und darf weder ungerechtfertigten Leiden ausgesetzt werden noch als bloßes Mittel zum Zweck dienen. Die neue Bundesverfassung geht insofern von einem früher rein pathozentrischen Ansatz zu einem biozentrischen Ansatz über.⁴⁰

Art. 3 lit. a des schweizerischen Tierschutzgesetzes (TSchG)⁴¹ definiert die „Würde“ in besonders weit gehender Weise als

„Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres

36 Hervorhebung durch Verf. Auch hier weicht die französische Sprachfassung ab, indem sie „Respekt gegenüber der Integrität der lebenden Organismen“ (respect de l'intégrité des organismes vivants) gebietet.

37 Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Art. Siehe z. B. Peter Singer, *Animal Liberation*. Die Befreiung der Tiere, 1996, S. 58.

38 EKAH, Gen-Lex-Vorlage vom 5. September 1998, S. 2. Abrufbar im Internet (Fn. 21).

39 Vgl. *Schweizerisches Bundesgericht* (Fn. 8).

40 Siehe Christoph Errass, in: St. Galler Kommentar (Fn. 18), Art. 80 Rz. 8 ff.

41 TSchG vom 16. Dezember 2005, SR 455.

nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird; ...“

Art. 4 TSchG verbietet die Missachtung der so definierten Würde und nimmt den Bundesrat (d.h. die Bundesregierung) für den Erlass konkretisierender Verbote in die Pflicht. Besonders interessant erscheint in diesem Zusammenhang die Frage, wie ein Tier i.S.v. Art. 3 lit. a TSchG „erniedrigt“ werden kann bzw. wann tief greifend in sein Erscheinungsbild eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird. Denn hier zeigt sich der biozentrische Ansatz, der kein Leiden des Tieres mehr voraussetzt. Im Grunde begegnet uns im Schutz vor Entwürdigung und Entstellung eine Art *Persönlichkeitsrecht des einzelnen Tieres*.⁴² Wird dieses z.B. verletzt, wenn eine Werbefotografie einen Hund mit Sonnenbrille und Sombrero zeigt, um für Urlaubsreisen nach Mexico zu werben? Dafür spricht, dass man sich unter Erniedrigung gerade die Vermenschlichung von Tieren oder andere sie der Lächerlichkeit preisgebende Formen der Zurschaustellung vorgestellt hat.⁴³ Aber können – womöglich außer den Großen Menschenaffen – irgendwelche Tiere überhaupt Erniedrigung empfinden oder werden sie nicht vielmehr „von Gesetzes wegen“ vermenschlicht? In jedem Falle ist die Missachtung der Würde eines Tieres, so wie sie Art. 3 lit. a TSchG definiert, nach der Vorschrift über „Tierquälerei“ strafbar (Art. 26 TSchG). Allerdings ist dies für professionelle Tierhalter, etwa in der Landwirtschaft, weniger kritisch als es scheint, weil

der Bundesrat die Anforderungen an eine würdige Behandlung von Nutztieren in der Tierschutzverordnung⁴⁴ konkretisiert hat.

Tierversuche unterliegen speziellen Anforderungen. Zunächst sind gemäß Art. 17 TSchG Versuche, welche die Würde des Tieres missachten können, „auf das unerlässliche Mass zu beschränken“, wobei der Bundesrat die Kriterien hierfür bestimmt (Art. 19 TSchG). Ein Tierversuch ist „unzulässig, wenn er gemessen am erwarteten Kenntnissgewinn dem Tier unverhältnismässige Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder es in unverhältnismässige Angst versetzt.“ (Art. 19 Abs. 4 TSchG). Versuche dürfen an *evolutiv höher stehenden Tieren* nur durchgeführt werden, wenn der Zweck nicht mit evolutiv niedriger stehenden Tierarten oder auf sonstige Weise erreicht werden kann (Art. 20 TSchG). Ziel ist es, überhaupt mit möglichst wenigen Tierversuchen auszukommen (Art. 22 Abs. 2 TSchG). Wie das Bundesgericht in zwei Urteilen⁴⁵ noch zum alten Recht ausführte, ist bei Tierversuchen eine Güterabwägung zwischen dem angestrebten und zu erwartenden Erkenntnisgewinn (Forschungsfreiheit) sowie den damit verbundenen Schmerzen und Leiden (Interesse des Tieres) vorzunehmen. Dabei seien auch die besondere Nähe der nicht-menschlichen Primaten zum Menschen und die Würde der Kreatur zu berücksichtigen. In beiden Fällen stellte das Bundesgericht unter Rückgriff auf die Einschätzungen der Tierschutzkommission die Unzulässigkeit der Experimente mit Rhesusaffen fest, äußerte sich aber nicht präzise zur Frage, ob das menschliche Interesse das tierische klar überwiegen muss. Die erstaunlichste Feststellung des Bundesgerichts zur Kreaturwürde liegt in der Aussage:

„Auch wenn sie nicht mit der Menschenwürde gleichgesetzt werden kann und darf, so verlangt jene doch, dass über Lebewesen der Natur, jedenfalls in gewisser Hinsicht, gleich reflektiert und gewertet wird wie über Menschen ...“⁴⁶

42 Vgl. im Kontrast hierzu § 3 Nr. 6 des deutschen TSchG vom 18. Mai 2006, BGBl. I, S. 1206, 1313: „Es ist verboten, ... ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind, ...“

43 EKAH, Stellungnahme zur Konkretisierung der Würde der Kreatur im Rahmen der geplanten Revision des Tierschutzgesetzes vom 17. November 1999, S. 2. Abrufbar im Internet (Fn. 7).

44 TSchV vom 23.4.2008, SR 455.1.

45 Schweizerisches Bundesgericht, Urteile vom 7. Oktober 2009, BGE 135 II 384 und BGE 135 II 405.

46 Schweizerisches Bundesgericht, Urt. v. 7. Oktober 2009, BGE 135 II 384, 403 unter Hinweis auf *Rainer J. Schweizer*.

Das bedeutet, dass das Tier, insbesondere aber das menschenähnliche Tier, weil es ein Recht auf die sorgfältige Berücksichtigung seiner Interessen hat, in einer dem Menschen gleichen Weise am Rechtsstaat teilhat.

VIII. Reflexion

Das vorgestellte schweizerische Konzept der Kreaturwürde stellt den wohl bislang elaboriertesten Standard in der Entwicklung von Tierrechten dar. Es hat sich konsequent vom klassischen Tierschutz, das lediglich die Menschen gegenüber Tieren in die Pflicht nimmt, gelöst und verfolgt bis in die einfache Spezialgesetzgebung und deren Ausführungsbestimmungen hinein den Ansatz, Tieren und sogar Pflanzen eine eigene Rechtsposition, nämlich die Würde der Kreatur, als (durch die Schöpfung?) vorgegebenen „Eigenwert“ (Art. 3 lit. a TSchG) zuzugestehen.

Dennoch geht die Lehre wohl immer noch überwiegend davon aus, dass Tiere und Pflanzen keine Rechtspersönlichkeit besitzen.⁴⁷ Aber wie können sie die Würde der Kreatur, einen Verfassungswert, als Eigenwert besitzen, wenn sie keine Rechtssubjekte sind? Es überzeugt nicht, die Kreaturwürde als objektiven Verfassungswert darzustellen, der kraft gesetzlicher Konkretisierung nur den Menschen Achtungs- und Schutzpflichten gegenüber der nicht-menschlichen Kreatur auferlegt, wenn die Würde Tier und Pflanze zugleich schon immanent sein soll. Verzichtet der Mensch hierdurch nicht auf den (nur möglichen) Einwand, die Rechtsfähigkeit eigens anerkennen zu müssen? Wenn Rechtsfähigkeit aber nicht mehr ist als die Fähigkeit, selbst Träger von Rechten und Pflichten zu sein, entsteht sie mit dem Innehaben des ersten Rechtsguts zumindest in eingeschränkter Form. Es erscheint deshalb im Rahmen einer Regelung wie der schweizerischen nur konsequent, Tiere und

Pflanzen als *partielle Rechtssubjekte* der besonderen Art zu bezeichnen.⁴⁸

Vergleichbar umstritten ist die Frage des individuellen Rechtsschutzes.⁴⁹ Selbst in der Schweiz hatte nur der Kanton Zürich um 1990 die Konsequenz gezogen, die Position des *Tieranwalts* bzw. der *Tieranwältin* einzurichten, die jedoch 2010 im Rahmen einer Justizreform wieder abgeschafft wurde. Die Einrichtung dieser Stelle soll dazu geführt haben, dass in diesem Kanton mehr Tierschutzdelikte verfolgt und härtere Strafen ausgesprochen wurden als in den anderen Kantonen⁵⁰ – darin lag möglicherweise das Problem. Umgekehrt verpflichtet das österreichische Tierschutzgesetz jedes Bundesland dazu, einen Tierombudsmann oder eine Tierombudsfrau einzusetzen,⁵¹ obwohl ein der Kreaturwürde vergleichbarer Rechtswert in dieser Rechtsordnung fehlt. Auch das neuere deutsche Tierschutzrecht kennt inzwischen einen Tierschutzbeauftragten für die Wissenschaft,⁵² während vergleichbare Einrichtungen für Bereiche wie die Landwirtschaft fehlen. Während sich also die eine Rechtsordnung materiell-rechtlich in Richtung auf die Anerkennung von Tierrechten bewegt, aber keine damit korrespondierenden prozessualen Vorkehrungen trifft, ist es in der anderen gerade umgekehrt.

Wenn man sich fragt, ob und inwiefern das schweizerische Modell von Bedeutung ist, ist Folgendes hervorzuheben: Der schweizerische Gesetzgeber machte nicht den Fehler, nicht-menschlichen Lebewesen bestimmte Rechte nach Art der Menschenrechte, z. B.

47 Siehe etwa *Mastronardi*, Art. 7 Rz. 12, in: St. Galler Kommentar (Fn. 18): Individualrechtsgehalt der Würde steht nur dem Menschen zu. *Rainer J. Schweizer/Christoph Errass*, Art. 120 Rz. 18, in: St. Galler Kommentar (Fn. 18), Bd. 2, 2014, halten Tiere und Pflanzen für Wesen, denen u. a. „ein individuelles eigenes Gut zukommt“.

48 So im Ergebnis auch *Errass* (Fn. 2), S. 232.

49 Dazu aus moraltheoretischer und deutscher Sicht *Malte-Christian Gruber*, Rechtsschutz für nichtmenschliches Leben, 2006. Siehe auch *Carolin Raspe*, Die tierliche Person, 2013, S. 337 ff., wonach die „tierliche Person“ eine besondere Form des Rechtssubjekts sein sollte.

50 Siehe hierzu *Antoine F. Goetschel*, Tiere klagen an, 2013, S. 206, der diese Stelle zeitweise selbst innehatte.

51 § 41 österrTSchG vom 28. September 2004, BGBl. I Nr. 118/2004, konsolidierte Fassung vom 24.11.2015.

52 § 10 deutsches TSchG (Fn. 42).

das Recht auf Leben, zuzuerkennen. Stattdessen schuf er mit der Würde der Kreatur ein eher vages „Platzhalterrecht“ (oder, je nach Sichtweise, Platzhalterprinzip), das sämtliche Interessen aller Tiere und Pflanzen erfasst.⁵³ Was die „Würde“ dann im Einzelnen erfordert, ergibt sich teilweise aus dem einfachen Recht bzw. den Ausführungsbestimmungen der Exekutive, teilweise aber auch erst aus der Abwägung im konkreten Fall. Die Kreaturwürde ähnelt damit strukturell dem Verbot der Diskriminierung, bei dem die Diskriminierung erst zutage tritt, nachdem sich die Ungleichbehandlung infolge der Erwägung aller Umstände des Einzelfalls als nicht gerechtfertigt herausgestellt hat. Deshalb kann eine Diskriminierung anders als eine Differenzierung auch nicht gerechtfertigt sein. Entsprechend darf auch die Kreaturwürde niemals missachtet werden. Wert oder Unwert ergeben sich aus der Anwendung: Der Schutzbereich der Kreaturwürde kann mit rechtlichen Instrumenten nur ein Stück weit fixiert werden: Seine Ausmaße bewegen sich mit den jeweils betroffenen Lebewesen in den jeweils vorgefundenen Umständen anhand bestimmter fester Kriterien mit.

53 Dagegen hält *Carolin Raspe* (Fn. 49), S. 303, die Würde für einen „nebulösen Begriff“, der den Tierschutz letztlich Gerichten und Verwaltung überlasse, und unternimmt stattdessen den Versuch der Einzelausgestaltung (*de lege lata*) anhand menschlicher Grundrechte (*ibid.* S. 174 ff.). Da sie hierbei jedoch Maßstäbe und Reichweite dem geltenden einfachen Recht, insbesondere dem Tierschutzgesetz, entnimmt, überzeugt der Einsatz der Grundrechte letztlich nicht.

Die Stärkung der Vertragsorgane im UN-Menschenrechtssystem

Helmut Volger

Inhaltsübersicht

- I. Das UN-Menschenrechtsschutzsystem
- II. Die Menschenrechtsvertragsorgane
- III. Das System der Menschenrechtsvertragsorgane in der Praxis
- IV. Die Reform der Vertragsorgane
- V. Der Abschluss des Reformprozesses: Resolution 68/268
- VI. Fazit

Der UN-Menschenrechtsschutz insgesamt hat sich seit den 1990er Jahren zunehmend mit Problemen konfrontiert gesehen, die zwar in erster Linie organisatorischer und finanzieller Natur sind, aber daneben auch grundlegende menschenrechtspolitische Fragen aufwerfen. Die hier erörterten Probleme betreffen den Menschenrechtsschutz im Rahmen der Menschenrechtsverträge. Im Folgenden werde ich kurz die Probleme im vertragsbasierten Menschenrechtsschutz der Vereinten Nationen skizzieren sowie die Bemühungen um wirksame Reformmaßnahmen in den Jahren 2009 bis 2014.

I. Das UN-Menschenrechtsschutzsystem

Das Menschenrechtsschutzsystem der Vereinten Nationen¹ beruht auf zwei Grundlagen: zum einen auf den *universellen Menschenrechtsnormen*, die durch die Charta der Vereinten Nationen und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1945 bzw. 1948 geschaffen wurden. Deren Umsetzung in nationales Recht und Politik überwachte

von 1946 bis 2006 die UN-Menschenrechtskommission (UN Commission on Human Rights);² ab 2006 hat deren Nachfolger, der UN-Menschenrechtsrat (UN Human Rights Council),³ diese Aufgabe übernommen.

Daneben beruht der Schutz der Menschenrechte auf einem System von Menschenrechtsverträgen,⁴ deren Rechtsnormen – im Gegensatz zum chartabasierten Menschenrechtsschutz, dessen Normen für alle UN-Mitgliedstaaten völkerrechtlich verbindlich sind – völkerrechtliche Geltung nur für die jeweiligen Vertragsstaaten der Abkommen haben. Da jedoch – abgesehen von zwei Abkommen mit relativ geringer Zahl von Vertragsstaaten⁵ – die übrigen sieben Menschenrechtsverträge jeweils von über 75 % der UN-Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind, kann man auch bei dem vertragsbasierten UN-Menschenrechtsschutz

1 Theo van Boven, Human Rights, Protection of, in: Helmut Volger (Hrsg.), Concise Encyclopedia of the United Nations, 2. überarb. Aufl. 2010, S. 263–275; vgl. auch: Ekkehard Strauss, Menschenrechtsschutz im UN-System. Zu den Auswirkungen der Reform der Vereinten Nationen auf das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, in: Vereinte Nationen, Jg. 54 (2006), H.1–2, S. 19–24.

2 Vgl. MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam, Die UN-Menschenrechtskommission, in: Stichworte „Menschenrechte“, abrufbar unter: http://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/mrz/assets/Stichworte/MRZ_Stichw_Menschenrechtskommission_neu1.pdf (zuletzt besucht am 24. August 2015).

3 Vgl. MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam, Der UN-Menschenrechtsrat, in: Stichworte „Menschenrechte“, abrufbar unter: http://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/mrz/assets/Stichworte/MRZ_Stichw_Menschenrechtsrat_neu1.pdf (zuletzt besucht am 24. August 2015); vgl. auch: Helmut Volger, Human Rights Council, in: Helmut Volger (Hrsg.), Concise Encyclopedia of the United Nations, 2. überarb. Aufl. 2010, S. 329–337.

4 Nähere Informationen: Office of the High Commissioner for Human Rights, The United Nations Human Rights Treaty System. Fact Sheet No. 30/Rev. 1, 2012.

5 Das betrifft die Wanderarbeiterkonvention (47 Vertragsstaaten im Dezember 2014) und das Übereinkommen zum Schutz aller Personen gegen erzwungenes Verschwindenlassen (43 Vertragsstaaten im Dezember 2014).

von einer nahezu universellen völkerrechtlichen Geltung sprechen.

II. Die Menschenrechtsvertragsorgane

Die Implementierung der Rechtsnormen der einzelnen Menschenrechtsverträge in die rechtliche und politische Praxis in den Vertragsstaaten überprüfen dafür eigens eingerichtete *Vertragsorgane* (*treaty bodies*, *treaty-monitoring bodies*), denen gegen-

über die Vertragsstaaten in dem jeweiligen Menschenrechtsvertrag die Verpflichtung übernommen haben, in regelmäßigen Abständen⁶ in Staatenberichten (*state reports*) Rechenschaft über den Stand der Umsetzung der Vertragsverpflichtungen abzulegen (vgl. Tab. 1).

⁶ Die Staatenberichte sind in folgenden Abständen vorzulegen: bei CERD alle zwei Jahre, bei CCPR, CEDAW, CAT und CPD alle vier Jahre, bei CESCR, CRC und CMW alle fünf Jahre.

Tab. 1 UN-Menschenrechts-Verträge mit Vertragsorganen zur Prüfung von Staatenberichten

Menschenrechtsvertrag	Jahr des Inkrafttretens	Vertragsstaaten (Stand: Dez. 2014)	Vertragsorgan
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	1969	177	Ausschuss zur Eliminierung der Rassendiskriminierung – CERD (18 Mitglieder)
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte („Sozialpakt“)	1976	162	Ausschuss zum Sozialpakt – CESCR (18 Mitglieder)
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte („Zivilpakt“)	1976	168	Menschenrechtsausschuss (Human Rights Committee) (18 Mitglieder)
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Frauenrechtskonvention)	1981	188	Ausschuss zur Eliminierung der Diskriminierung von Frauen – CEDAW (23 Mitglieder)
Übereinkommen gegen Folter (Anti-Folter-Konvention)	1987	156	Ausschuss zur Anti-Folter-Konvention – CAT (10 Mitglieder)
Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention)	1990	194	Ausschuss zur Kinderrechts-Konvention – CRC (18 Mitglieder)
Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter (Wanderarbeiter Konvention)	2003	47	Ausschuss zur Wanderarbeiter-Konvention – CMW (14 Mitglieder)
Internationales Übereinkommen zum Recht der Personen mit Behinderungen	2008	151	Ausschuss zu den Rechten von Personen mit Behinderungen – CRPD (18 Mitglieder)
Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen gegen erzwungenes Verschwindenlassen	2010	43	Ausschuss zum Vertrag gegen erzwungenes Verschwindenlassen – CED (10 Mitglieder)

Die Überprüfung der Staatenberichte, an denen neben den Mitgliedern der Vertragsorgane die Vertreter des jeweiligen Staates sowie NGOs beteiligt sind, bietet die Möglichkeit, die Vertragsstaaten auf mögliche Defizite oder Verstöße im Menschenrechtsschutz hinzuweisen und durch die Öffentlichkeit der Prüfung sowie die Berichterstattung in den Medien politischen Druck in Richtung auf deren Behebung auszuüben. Dieser Druck wirkt dabei umso effektiver, je detaillierter – unter Einbeziehung von Informationen von NGOs – der jeweilige Staatenbericht geprüft wird, je klarer das Vertragsorgan seine Feststellungen zur Menschenrechtssituation in dem betreffenden Staat in den Abschließenden Bemerkungen (concluding observations) trifft und je sorgfältiger schließlich die Umsetzung der Empfehlungen des Vertragsorgans im sog. Follow-up-Verfahren überprüft wird. Die Vertragsorgane verfügen über keine rechtlichen oder politischen Sanktionsmöglichkeiten, um ihren Empfehlungen in den Abschließenden Bemerkungen Geltung zu verschaffen. Die Wirksamkeit ihrer Arbeit beruht deshalb darauf, dass die öffentliche internationale Debatte der Menschenrechtssituation die politischen Akteure in den Vertragsstaaten dazu veranlasst, Abhilfe bei Mängeln im und Verstößen gegen den Menschenrechtsschutz zu schaffen. Deshalb ist eine zügige und umfassende Berichtsprüfung – unter möglichst breiter öffentlicher Wahrnehmung – von großer Bedeutung.

III. Das System der Menschenrechtsvertragsorgane in der Praxis

Das System des vertragsgestützten Menschenrechtsschutzes erwies sich als sehr erfolgreich, was die Zahl der Vertragsstaaten angeht: So hatten schon 1990 jeweils mehr als 90 Vertragsstaaten den Zivil- und den Sozialpakt ratifiziert, mehr als 100 die Frauenrechtskonvention und mehr als 60 die Kinderrechtskonvention. Im Jahr 2000 waren es 147 Staaten beim Zivilpakt, 143 beim Sozialpakt, 166 bei der Frauenrechtskonvention und 191 Staaten bei der Kinder-

rechtskonvention,⁷ im Jahr 2014 168 beim Zivilpakt, 162 beim Sozialpakt, 188 bei der Frauenrechtskonvention und 194 bei der Kinderrechtskonvention.⁸

Leider hat sich mit dem zunehmenden Erfolg des vertragsgestützten Menschenrechtsschutzsystems, was die Mitgliederzahl angeht, die *Wirksamkeit* des Systems in Bezug auf die Berichtsprüfungen deutlich verringert: Die zunehmende Zahl von Vertragsstaaten stellt seit Ende der 80er Jahre die Vertragsorgane vor wachsende Probleme, die eintreffenden Staatenberichte in einem angemessenen Zeitraum zu prüfen. So hatten die Vertragsorgane Ende 2011 einen Berg von 281 Staatenberichten angehäuft, die eingereicht, aber noch nicht geprüft worden waren.⁹ 23 Prozent der Vertragsstaaten hatten zu diesem Zeitpunkt noch keinen einzigen Staatenbericht vorgelegt.¹⁰

Die Probleme der Vertragsorgane bei der Berichtsprüfung haben vor allem deshalb schnell zugenommen, weil die von der UN-Generalversammlung für die Arbeit der Vertragsorgane zur Verfügung gestellten personellen und finanziellen Ressourcen im Office des High Commissioner for Human Rights (OHCHR) in Genf nur in großen Abständen erhöht und sehr unzureichend den steigenden Belastungen angepasst worden sind. Die knappen Ressourcen müssen

7 Zahlen nach: Anne F. Bayefsky, *The UN Human Rights Treaty System: Universality at the Crossroads*. Report (in collaboration with the Office of the High Commissioner for Human Rights and with support of the Ford Foundation), April 2001, abrufbar unter: <http://www.bayefsky.com/report/finalreport.pdf> (zuletzt besucht am 24. August 2015).

8 Zahlen nach: Status of ratification of international human rights instruments (as of 10 December 2014), in: OHCHR – Human Rights Treaties Division (Hrsg.), *Newsletter* Nr. 25, Oktober–Dezember 2014, S. 24, abrufbar unter: <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRTD%20Newsletter/No.25,%20October-December%202014.pdf> (zuletzt besucht am 24. August 2015).

9 Zahlen nach: *United Nations – General Assembly*, Report of the High Commissioner for Human Rights on the strengthening of the human rights treaty bodies, 26. Juni 2012, UN-Dok. A/66/860, S. 20.

10 *United Nations – General Assembly* (Fn. 9), S. 95.

obendrein auf eine immer größere Zahl von Vertragsorganen verteilt werden: waren es 1981 noch vier Vertragsorgane, waren es 1990 bereits sechs und sind es seit 2010 neun Vertragsorgane.

Hinzukommt, dass viele Vertragsstaaten die zunehmende Zahl von Berichtsverpflichtungen durch den Beitritt zu weiteren Menschenrechtsverträgen häufig als Begründung dafür nahmen und nehmen, dass sie ihre Staatenberichte gegenüber den Vertragsorganen nicht oder nur sehr verspätet abliefern – so wurden 2011 nur 16 % der Staatenberichte rechtzeitig eingereicht und standen im April 2012 mehr als 600 Staatenberichte aus.¹¹

Das erhebliche Ausmaß der organisatorischen Probleme, welche die Wirksamkeit des Menschenrechtsschutzes erheblich zu verringern drohen, machten eindringlich drei Berichte des UN-Menschenrechtsexperten Philip Alston aus den Jahren 1989, 1993 und 1997 zu diesem Thema deutlich.¹² Die Berichte blieben jedoch ohne größere Wirkung; die Experten kannten die Probleme, die Politiker und erst recht die Öffentlichkeit in den UN-Mitgliedstaaten nahmen davon (vorerst) keine Kenntnis.

IV. Die Reform der Vertragsorgane

Erst durch die Einbeziehung des Themas in den Reformbericht „Stärkung der Vereinten Nationen“ von UN-Generalsekretär Kofi Annan, den er im September 2002 vorlegte, wurde eine größere Aufmerksamkeit erzielt: Mit Hinweis auf die zunehmenden Probleme im vertragsbasierten Menschenrechtsschutz erhob Annan in seinem Bericht die Forderung, die Vertragsorgane sollten sich um mehr Koordination bei ihrer Arbeit bemühen sowie darum, „ihre unterschiedlichen Berichtserfordernisse zu standardisieren.“ Außerdem solle es „jedem Staat gestattet werden, einen einzigen Bericht vorzulegen, in dem er seine Einhaltung

sämtlicher internationaler Menschenrechtsübereinkünfte, deren Mitglied er ist, zusammenfasst.“¹³

Aufgrund heftiger Kritik der Vertragsorgane und von Menschenrechts-NGOs an seinem Vorschlag, einen einzigen, zusammenfassenden Bericht vorzulegen, beschränkte sich Annan in seinem Reformbericht „In größerer Freiheit“ vom März 2005 darauf, „harmonisierte Leitlinien für die Berichterstattung an alle Vertragsorgane“ zu fordern, „damit diese Organe als ein einheitliches System arbeiten können.“¹⁴

Während Annans Reformvorschläge jedoch eher moderat waren, ging die Hochkommissarin für Menschenrechte Louise Arbour, die Annan in seinem Bericht gebeten hatte, einen Aktionsplan für den Menschenrechtsbereich vorzulegen, deutlich weiter: Sie forderte in ihrem Aktionsplan vom Mai 2005¹⁵ „an intergovernmental meeting to consider options for a unified standing human rights treaty body“, das heißt die mögliche Ersetzung der neun Vertragsorgane durch ein *einheitliches Vertragsorgan* zu prüfen. Dieser radikale Vorschlag traf auf so heftige Kritik bei den Vertragsorganen, den Vertragsstaaten und NGOs, dass sie den Vorschlag nicht weiter verfolgte.

Trotz der größeren Öffentlichkeit für das Thema durch Kofi Annan blieb der Reformprozess auch in den Folgejahren weiter mühsam: Erst im Herbst 2009 gelang es der neuen Hochkommissarin für Menschenrechte Navanethem Pillay, genügend politische Unterstützung für die Reform der Vertragsorgane zu mobilisieren, um einen *breit*

11 *United Nations – General Assembly* (Fn. 9), S. 22–23.

12 UN-Dok. A/44/558, 8. November 1989; UN-Dok. 22. April 1993; UN-Dok. E/CN.4/1997/74, 27. März 1997.

13 *Vereinte Nationen – Generalversammlung*, Stärkung der Vereinten Nationen: Eine Agenda für weitere Veränderungen. Bericht des Generalsekretärs, UN-Dok. A/57/387 (deutsche Fassung), 9. September 2002, Ziffer 54, S. 13.

14 *Vereinte Nationen – Generalversammlung*, In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle. Bericht des Generalsekretärs, UN-Dok. A/59/2005 (deutsche Fassung), Ziffer 147, S. 43.

15 *United Nations – General Assembly*, Plan of Action submitted by the United Nations High Commissioner for Human Rights, 26 May 2005, UN-Dok. A/59/2005/Add.3, Annex, S. 3.

angelegten Reformdiskurs starten zu können. Im September 2009 forderte Pillay in mehreren Reden und Kommentaren, einen breiten politischen Prozess der Reflektion und Aktion zu beginnen. Im November 2009 kam es schließlich zu einem Treffen von ehemaligen und aktiven Mitgliedern der Vertragsorgane, bei dem diese im so genannten „Dublin Statement“¹⁶ konkrete Prinzipien für die erforderlichen Schritte für eine Reform der Vertragsorgane formulierten und die Hochkommissarin aufforderten, einen *Konsultationsprozess mit allen Beteiligten* zu führen, um Vorschläge zur Stärkung der Vertragsorgane zu erarbeiten.

1. Der Dublin-Prozess 2009–2012

Der sich nun anschließende breit angelegte Konsultationsprozess¹⁷ von November 2009 bis November 2011 wurde nach dem Startort „Dublin-Prozess“ genannt: Er umfasste *formelle Treffen der Vertragsorgane*, darunter Gemeinsame Tagungen der Ausschüsse der Vertragsorgane (Inter-Committee Meetings) und Treffen ihrer Vorsitzenden, *schriftliche Stellungnahmen* von Vertragsstaaten, Vertragsorganen, Wissenschaftlern, nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NMRIs) und NGOs, sowie *informelle Treffen* von Vertragsstaaten, Vertragsorganen, NMRIs, NGOs, Wissenschaftlern, UN-Programmen und UN-Sonderorganisationen.¹⁸

16 *Office of the High Commissioner for Human Rights*, The Dublin Statement on the Process of Strengthening of the United Nations Human Rights Treaty Body System, 19. November 2009, abrufbar unter: <http://www2.ohchr.org/english/bodies/HRTD/docs/DublinStatement.pdf> (zuletzt besucht am 24. August 2015).

17 Eine umfassende und detaillierte Analyse des Dublin-Prozesses und seiner Ergebnisse findet sich in: *Christian Broecker/Michael O’Flaherty*, The Outcome of the General Assembly’s Treaty Body Strengthening Process. An Important Milestone on a Longer Journey. Policy Brief 2-2015, Versoix 2015, S. 14, abrufbar unter: http://www.universal-rights.org/wp-content/uploads/2015/02/URG_Policy_Brief_web_spread_hd.pdf (zuletzt besucht am 24. August 2015).

18 Nähere Informationen zum Konsultationsprozess: *Office of the High Commissioner for Human Rights*, Treaty Body Strengthening, abrufbar unter: <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/>

2. Kritik am Dublin-Prozess

Während der Konsultationsprozess sich im Herbst 2011 seinem Ende näherte und in einem Non-Paper des OHCHR sich die Grundlinien eines möglichen Konsenses abzeichneten,¹⁹ somit alles nach einem erfolgreichen Reformprozess auszusehen schien, übte Russland in einem Brief an das OHCHR vom 11. Oktober 2011 – unter direkter Bezugnahme auf das OHCHR-Non-Paper – heftige Kritik an dessen Aussagen und Vorschlägen: Die aktuellen Probleme der Menschenrechtsvertragsorgane seien „systemischer Natur“ und nicht durch die wachsende Zahl von Vertragsstaaten verursacht, sondern dadurch, dass die Vertragsorgane zusätzliche Aufgaben übernommen hätten, die nicht in den entsprechenden Verträgen vorgesehen seien, wie etwa die Durchführung von Fact-Finding-Missionen. Vorschläge für die Ausweitung der Arbeit der Vertragsorgane, wie z.B. Staatenbesuche anstelle des üblichen Dialogs mit der Delegation des Vertragsstaats, seien abzulehnen.²⁰ Außerdem sei der bisherige Konsultationsprozess mit seiner breiten Beteiligung nicht von den Verträgen gedeckt: „the

HRTD/Pages/TBStrengthening.aspx (zuletzt besucht am 24. August 2015).

19 Eine Zusammenfassung der wichtigsten Reformvorschläge enthält ein Non-Paper des OHCHR vom 9. November 2011: *Office of the UN High Commissioner for Human Rights*, Non-exhaustive list of emerging proposals identified so far in the context of the treaty body strengthening informal consultations (including Dublin, Marrakesh, Poznan, Sion, Seoul, Pretoria, Bristol and Lucerne) and those of the Inter-Committee Meeting (ICM) and Meeting of Chairpersons (MC), as well as other proposals stemming from the process, 9. November 2011, abrufbar unter: <http://www2.ohchr.org/english/bodies/HRTD/docs/ProposalsTBStrengtheningProcess.pdf> (zuletzt besucht am 24. August 2015). Das Non-Paper ist mit dem Datum 9. November 2011 versehen, wurde jedoch informell schon früher über den diplomatischen Verteiler verbreitet.

20 *Office of the High Commissioner for Human Rights*, Letter to Ibrahim Salama, Director, Human Rights Treaty Division, dated 12 Oct 2011, from the Deputy Permanent Representative of the Russian Federation, Mikhail Lebedev, abrufbar unter: <http://www2.ohchr.org/english/bodies/HRTD/docs/submissions2011-12/status/RussiaFederation.pdf> (zuletzt besucht am 24. August 2015).

process of strengthening or reforming treaty bodies should primarily be subject to an interstate discussion within the appropriate format”²¹. Ähnliche Kritik äußerte auch China²² in einem Brief an das OHCHR.

Um dem massiven politischen Druck Russlands und Chinas, der offenbar von der Sorge getragen war, dass sehr weitreichende Vorschläge zur Stärkung der Vertragsorgane im für Sommer 2012 geplanten Abschlussbericht von Hochkommissarin Pillay enthalten sein könnten, Rechnung zu tragen, kündigte das OHCHR zwei zusätzliche Treffen von Staatenvertretern im Rahmen des Dublin-Prozesses in Genf und New York im Februar bzw. April 2012 an. Dies erschien jedoch Russland und China als nicht ausreichend, um ihren Einfluss geltend machen zu können: Im Februar 2012 brachte Russland zusammen mit Ko-Sponsoren²³ einen Resolutionsentwurf ein, der zum Ziel hatte, wie es im Entwurf hieß, in der Generalversammlung einen „zwischenstaatlichen Prozess“ aufzunehmen, „um offene, transparente und alle Seiten einbeziehende Verhandlungen über Möglichkeiten zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane zu führen“, ungeachtet der Tatsache, dass bereits ein mehr als zweijähriger breiter Konsultationsprozess, der Dublin-Prozess, darunter auch mit Staatenvertretern, stattgefunden hatte. Es gelang Russland, eine Mehrheit von Staaten – vor allem aus der Dritten Welt – für seinen Resolutionsentwurf zu mobilisieren

und so wurde mit Resolution 66/254²⁴ am 23. Februar 2012 (mit 85 Ja-Stimmen, keinen Nein-Stimmen und 66 Enthaltungen²⁵) ein erneuter Beratungsprozess – dieses Mal im Rahmen der Generalversammlung und nur unter sehr beschränkter Beteiligung von NGOs – in Gang gesetzt, der sich bis Februar 2014 erstreckte.²⁶

3. *Der Bericht der Hochkommissarin: Zwischenbericht statt Grundlage für die Abschlussresolution*

Damit wurde der *Bericht der Hochkommissarin*,²⁷ den sie im Juni 2012 vorlegte und der ursprünglich die *Grundlage* für eine entsprechende abschließende *Reformresolution der Generalversammlung* bieten sollte, politisch zu einem *Zwischenbericht* reduziert, dessen Reformvorschläge die Unterstützer des „zwischenstaatlichen Prozesses“ weitgehend zu entschärfen hofften.²⁸

Der Bericht enthält diejenigen Reformvorschläge, über die im Dublin-Prozess ein tragfähiger Konsens erreicht worden war:²⁹ Er verzichtet auf alle Vorschläge, die auf eine Reduzierung bzw. Zusammenlegung von Vertragsorganen abzielen, und auf die

21 Ebd. (Fn. 20).

22 *Office of the High Commissioner for Human Rights, Views of the Chinese Government regarding the human rights treaty body strengthening process*, UN-Dok. HRC/NONE/2011/184 [ohne Datumsangabe], abrufbar unter: <http://www2.ohchr.org/english/bodies/HRTD/docs/submissions2011-12/states/ChinaSubmission.doc> (zuletzt besucht am 24. August 2015).

23 Die Ko-Sponsoren neben Russland waren: Algerien, Bangladesch, Bolivien, China, Indien, Indonesien, Iran, Kuba, Nicaragua, Nord-Korea, Pakistan, Simbabwe, Sudan, Syrien, Tadschikistan, Thailand, Venezuela, Vietnam und Weißrussland.

24 *United Nations – General Assembly, Intergovernmental process of the General Assembly on strengthening and enhancing the effective functioning of the human rights treaty body system*, 23. Februar 2012, UN-Dok. A/RES/66/254.

25 Information zum Abstimmungsverhalten bei Resolution A/66/254: <http://www.ishr.ch/sites/default/files/article/files/doc20120223144216.pdf> (zuletzt besucht am 24. August 2015).

26 Vgl. *Christian Broecker/Michael O’Flaherty* (Fn. 17), S. 14.

27 *United Nations – General Assembly, Report* (Fn. 9).

28 *Informationsplattform humanrights.ch*, Bericht der UNO-Hochkommissarin zur Verbesserung des Systems der UNO-Vertragsausschüsse. Themendossier, 9. November 2012, abrufbar unter: <http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/nachrichten/vertragsorgane/bericht-uno-hochkommissarin-verbesserung-systems-uno-vertragsausschuesse> (zuletzt besucht am 24. August 2015).

29 Vgl. dazu: *Susan Egan*, Strengthening the United Nations Human Rights Treaty Body System, in: *Human Rights Law Review*, Jg. 13 (2013), H. 2, S. 209–243.

Forderung nach einem zusammenfassenden Bericht des jeweiligen Vertragsstaates, der für alle Vertragsorgane anwendbar sein sollte. In diesen Vorschlägen sahen Vertragsstaaten und Vertragsorgane eine zu starke Schwächung der Vertragsorgane in ihrer jeweiligen Rolle, einen bestimmten Bereich der Menschenrechte wirksam zu schützen, weil sie gerade in der Differenziertheit und dem insgesamt hohen Zeitaufwand die Stärken des Systems der Vertragsorgane sehen.³⁰

Der Bericht konzentriert sich dementsprechend auf organisatorische Vorschläge, welche Zeit und Kosten einsparen, die Berichterstellung für die Vertragsstaaten vereinfachen, das Berichtsprüfungsverfahren stärker vereinheitlichen und die öffentliche Präsenz der Arbeit der Vertragsorgane verbessern sollten.³¹

Der Bericht empfiehlt unter anderem:

- einen *umfassenden gemeinsamen verbindlichen Berichtskalender*, der für alle Vertragsstaaten festlegt, wann sie dem einzelnen Vertragsorgan Berichte vorlegen sollen (im Prinzip pro Jahr zwei Berichte), wann die Berichte von den Vertragsorganen geprüft werden (die Berichte aller Vertragsstaaten werden im Fünfjahreszeitraum geprüft); sollte ein Vertragsstaat einen Bericht nicht fristgerecht vorlegen können, wird der Bericht im Berichtsprüfungsverfahren durch einen mündlichen Bericht des Staates ersetzt;
- ein *vereinfachtes Berichtserstattungsverfahren* (simplified reporting procedure) aufgrund einer vorher dem Vertragsstaat übersandten Liste im Bericht zu behandelnder Themen (list of issues prior to reporting), um dadurch Berichterstellung und Berichtsprüfung zu erleichtern;
- die *Entwicklung gemeinsamer Leitlinien der Vertragsorgane* für den Dialog zwischen Vertragsstaaten und Vertragsorganen im Berichtsprüfungsprozess;
- eine *Begrenzung der Textumfänge* der Dokumente und die *Beschränkung der zusammenfassenden Berichte der Vertragsorgane auf eine Arbeitssprache*;
- die *Stärkung der öffentlichen Wahrnehmung* der Arbeit der Vertragsorgane durch mehr Berichterstattung über die Sitzungen im UN-Fernsehen;
- die *Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder der Vertragsorgane*.³²

4. *Der zwischenstaatliche Prozess 2012–2014*

Eine sich als „Cross-Regional Group“ (CRG) bezeichnende Staatengruppe, bestehend aus Bolivien, China, dem Iran, Kuba, Nicaragua, Syrien, Venezuela, Weißrussland und Russland, vertrat im zwischenstaatlichen Prozess die Auffassung, die Vertragsorgane hätten Arbeitsmethoden praktiziert, die ihr jeweiliges Mandat überschritten und zu politisch motivierter Kritik ermutigt hätten; zu diesen Mandatsverstößen zählten die Praxis der Vertragsexperten, sich in ihren Statements auf Informationen von NGOs zu beziehen und neue Methoden zu entwickeln, um die Umsetzung der Empfehlungen des Vertragsorgans zu überprüfen.³³

Die CRG forderte, in der zu verabschiedenden Reformresolution den Vertragsorganen

30 Informationsplattform humanrights.ch, Reform der Staatenberichtsverfahren der UNO-Vertragsorgane: Dublin-Prozess. Themendossier, 7. August 2012 [Text ohne Seitenangaben], abrufbar unter: <http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/nachrichten/vertragsorgane/reform-staatenberichtsverfahren-dublin-prozess> (zuletzt besucht am 24. August 2015).

31 Vgl. dazu Informationsplattform humanrights.ch, Bericht der UNO-Hochkommissarin (Fn. 28), sowie Yuval Shany, The Effectiveness of the Human Rights Committee and the Treaty Body Reform, in: Marten Breuer et al. (Hrsg.), Der Staat im Recht. Festschrift für Eckart Klein zum 70. Geburtstag (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 1232), 2013, S. 1307–1325 (1317–1323).

32 United Nations – General Assembly, Report (Fn. 9), S. 11.

33 Christian Broecker, The reform of the United Nations' Human Rights Treaty Bodies, ASIL Insights, Vol. 18, Issue 16, 8. August 2014, abrufbar unter: <http://www.asil.org/insights/volume/18/issue/16/reform-united-nations->

nahezulegen, sich stärker auf ihr jeweiliges Mandat zu beschränken und nicht – aus ihrer Sicht von den Verträgen nicht gedeckte – neue Verfahren bei der Informationsbeschaffung und beim Follow-up einzuführen. Zusätzliche Informationen zum Bericht sollten von den Vertragsstaaten nicht im mündlichen Dialog bei der Berichtsprüfung erfragt werden können, sondern sollten vorab schriftlich vom Vertragsstaat angefordert werden. Weil die CRG der Auffassung war, die Vertragsexperten würden häufig ihre Kompetenzen überschreiten, schlug sie außerdem vor, einen Verhaltenskodex für Vertragsexperten verabschieden, der Richtlinien für den Umgang der Vertragsorgane mit Vertretern der Zivilgesellschaft enthalten sollte, außerdem Verhaltensregeln der „Zurückhaltung, Mäßigung und Diskretion“ im Umgang mit Vertragsstaaten. Desweiteren forderte sie die Einrichtung eines Ethikrates aus Vertretern der Vertragsstaaten und der Vertragsorgane, der das von ihr behauptete Fehlverhalten der Vertragsexperten untersuchen sollte.³⁴

Vor allem die Gruppe der „Westeuropäischen und anderen Staaten“ (WEOG) lehnte die Vorschläge der CRG ab, weil sie aus Ihrer Sicht eine unzumutbare Schwächung der Arbeit der Vertragsorgane bedeutet hätte. Glücklicherweise gelang es der WEOG, zusammen mit Gleichgesinnten aus den Regionalgruppen der lateinamerikanischen und karibischen Staaten und der afrikanischen Staaten, in langen, mühsamen Verhandlungen der CRG klar zu machen, dass ihre Forderungen keine Mehrheit finden würden.³⁵ So konnte man sich schließlich im Februar 2014 auf einen Resolutionsentwurf einigen, der formell am 9. April 2014 als Resolution A/RES/68/268 der Generalversammlung verabschiedet wurde und der zumindest einige wichtige Vorschläge aus

dem Dublin-Prozess und dem Bericht der Hochkommissarin in die Tat umsetzte.

V. Der Abschluss des Reformprozesses: Resolution 68/268

Welche Fortschritte bringt die neue Resolution für den UN-Menschenrechtsschutz?

Um mit einem Defizit zu beginnen: Über den in vieler Hinsicht wichtigen *gemeinsamen verbindlichen Berichtskalender* konnte kein Konsens erzielt werden. Hier Fortschritte zu machen, wird die Aufgabe zukünftiger Reforminitiativen sein.

Auf jeden Fall positiv für die Arbeit der Vertragsorgane sind aber die folgenden Elemente der Resolution:³⁶

I. Die Generalversammlung empfiehlt,

- den Vertragsstaaten das vereinfachte Berichtserstattungsverfahren zur Einführung vorzuschlagen (Ziffer 1 und 2);
- gemeinsam eine abgestimmte Methodik für den konstruktiven Dialog mit den Vertragsstaaten zu entwickeln (Ziffer 5);
- gemeinsame Leitlinien für „kurze, spezifische und konkrete Abschließende Bemerkungen“ zu entwickeln (Ziffer 6);

II. Sie „*verurteilt nachdrücklich* alle Einschüchterungen und Vergeltungsmaßnahmen gegen Einzelpersonen und Gruppen wegen ihres Beitrags zu der Arbeit der Menschenrechtsvertragsorgane (...)“ (Ziffer 8). Sie „*bekräftigt*, wie wichtig die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder der Menschenrechtsvertragsorgane ist (...)“ (Ziffer 35) und „*nimmt zur Kenntnis*, dass auf der vom 25. Bis 29. Juni 2012 in Addis Abeba abgehaltenen vierundzwanzigsten Jahrestagung der Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane die Leitlinien zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mit-

[%E2%80%99-human-rights-treaty-bodies](#) (zuletzt besucht am 24. August 2015). (Die Internetversion enthält keine Seitenangaben).

34 Broecker/O'Flaherty (Fn. 17), S. 16.

35 Patrick Egloff, Treaty Body Reform – A review of the process from a Swiss perspective, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, 18. August 2014, S. 1–5 (4), abrufbar unter: http://skmr.ch/cms/upload/pdf/141016_Referat_Patrick_Egloff.pdf (zuletzt besucht am 24. August 2015).

36 Vereinte Nationen – Generalversammlung, Resolution 68/268 „Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane“, 9. April 2014, UN-Dok. A/RES/68/268 (deutsche Fassung).

glieder der Menschenrechtsvertragsorgane (...) angenommen wurden (...)“ (Ziffer 36);

III. Sie beschließt

- Höchstwortzahlen für von den Menschenrechtsvertragsorganen erstellte Dokumente und für Dokumente der Vertragsstaaten festzulegen (Ziffer 15 und 16);
- Kurzprotokolle des Dialogs mit den Vertragsstaaten nur in einer Arbeitssprache der Vereinten Nationen herauszugeben (Ziffer 24 und 25);
- für die Arbeit der Menschenrechtsvertragsorgane höchstens drei Amtssprachen als Arbeitssprachen vorzusehen (Ziffer 30);
- die Zuweisung von Sitzungszeiten an die Vertragsorgane sowie die entsprechenden erforderlichen Finanzmittel und personellen Ressourcen an der durchschnittlichen Zahl der von 2009 bis 2012 eingegangenen Berichte zu orientieren mit zusätzlichen Margen von 5 Prozent für jeden Zweijahreszeitraum (Ziffer 26);
- die entsprechenden organisatorischen Schritte zu unternehmen, um die Sitzungen der Vertragsorgane im Internet zu übertragen und im Video-Archiv zur Verfügung zu stellen (Ziffer 22).

VI. Fazit

Bedauerlich bleibt, dass es mit der Reformresolution nicht gelungen ist, die *Zeitplanung* der Berichtserstellung und Berichtsprüfung für alle Staaten und Vertragsorgane zu vereinheitlichen (verbindlicher Berichtskalender). Dies hätte nicht nur den Vertragsstaaten geholfen, ihre Berichte rechtzeitig fertigzustellen, sondern hätte – über die Möglichkeit, auch ohne vorliegenden Bericht den konstruktiven Dialog mit dem Staat zu führen –, den Druck zur Berichtsabgabe deutlich erhöht.

Positiv ist auf jeden Fall, dass die Generalversammlung beschlossen hat, die Sitzungszeiten, Finanzen und personellen Ressourcen an der *tatsächlichen Arbeitsbelastung* der letzten Jahre zu orientieren. Dies ist ein Fortschritt, der hoffentlich die Rückstände

bei der Berichtsprüfung zu reduzieren hilft. Für den aktuellen Zeitraum bedeutet das eine Erhöhung der zur Verfügung stehenden Sitzungszeit von 20 Prozent.

Nicht ungeschickt ist dabei die Lösung, einen Teil der zusätzlichen Kosten für die bessere Ausstattung durch *Einsparungen* bei der Textlänge der Dokumente und bei den Übersetzungen zu finanzieren. Dies hat es der Generalversammlung erleichtert, für die finanziellen Implikationen der Resolution die erforderliche Zustimmung des Fünftens Ausschusses zu erhalten.

Zu begrüßen ist auch, dass die Vertragsorgane den Vertragsstaaten das *vereinfachte Berichtsverfahren* vorschlagen sollen. Diejenigen Vertragsorgane, die es bereits anwenden, haben damit gute Erfahrungen gemacht. Der berichtende Staat kann sich an der Fragenliste orientieren und auch der konstruktive Dialog gewinnt mehr an Konturen.

Abzuwarten bleibt, ob es gelingt, *gemeinsame Leitlinien* für den konstruktiven Dialog und für die Abfassung der Abschließenden Bemerkungen zu erarbeiten. Bisher haben viele Vertragsorgane bei Koordinationsbemühungen in der Vergangenheit geltend gemacht, dass sich ihre Arbeit aufgrund der Besonderheiten dieses Teilgebiets der Menschenrechte nicht mit denen anderer Verträge vergleichen lasse. Sinnvoll wäre es auf jeden Fall, weil so die eigenen Erfahrungen und Arbeitsmethoden den anderen Gremien zugutekämen und es gemeinsam wohl eher gelingen könnte, die Abschließenden Bemerkungen kürzer und verständlicher zu formulieren.

Sehr wichtig sind die klaren *Stellungnahmen* in der Resolution zum Problem der Einschüchterung und Bedrohung von Beteiligten im Menschenrechtsschutz und die Bekräftigung der Unabhängigkeit der Mitglieder der Vertragsorgane – gerade auch vor dem Hintergrund der polemischen Kritik der CRG im zwischenstaatlichen Prozess und ihrer Bemühungen, die Arbeitsmöglichkeiten der Vertragsorgane zu beschrän-

ken.³⁷ In diesem Kontext ist es auch sehr zu begrüßen, dass die Sitzungen der Vertragsorgane im Internet übertragen werden sollen.

Alles in allem stellt Resolution 68/268 einen wichtigen Reformschritt³⁸ für die Arbeit der Menschenrechtsvertragsorgane dar, nicht nur wegen der wichtigen konkreten Verbesserungen der Arbeitsfähigkeit, sondern auch wegen des breiten Konsultationsprozesses, der zu einer besseren Wahrnehmung der Arbeit der Menschenrechtsvertragsorgane in vielen Staaten deutlich beigetragen hat.

37 Vgl. dazu: *Marianne Hochuli*, Reform der UNO-Vertragsorgane. Erste Einschätzungen aus der Sicht der Praxis (Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) – Newsletter Nr. 17–21. Oktober 2014), S. 1–8 (4), abrufbar unter: http://skmr.ch/cms/upload/pdf/141021_IF_un_tbs_de.pdf (zuletzt besucht am 24. August 2015).

38 Vgl. dazu: *Maggie Nicholson*, Strengthening the UN human rights treaty monitoring system: what are the next steps? 14–16 January 2015, Wilton Park Conference, Report WP1375, März 2015, abrufbar unter: <https://www.wiltonpark.org.uk/wp-content/uploads/WP1375-Report.pdf> (zuletzt besucht am 24. August 2015).

Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2014 – Teil II: Individualbeschwerden

Pascal Nägeler

Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Das Individualbeschwerdeverfahren
- III. Statistische Angaben
- IV. Zulässigkeitsfragen
- V. Materiellrechtliche Fragen

I. Einführung

Mit diesem Beitrag wird die Berichterstattung über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen (im Folgenden Ausschuss) im Jahre 2014 fortgesetzt.¹ Im ersten Teil des Berichts wurde auf allgemeine Ereignisse sowie auf die im Berichtszeitraum (110. bis 112. Sitzung) ausgewerteten Staatenberichte eingegangen. Der vorliegende zweite Teil beschäftigt sich mit der Auswertung der vom Ausschuss 2014 entschiedenen Individualbeschwerden und schließt damit an die Berichterstattung für das Jahr 2013 an.²

II. Das Individualbeschwerdeverfahren

Einzelpersonen können die Verletzung der im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden Zivilpakt)³ verbürgten Rechte nach Maßgabe des

1. Fakultativprotokolls zum Zivilpakt (im Folgenden FP I)⁴ vor dem Ausschuss geltend machen. Das Individualbeschwerdeverfahren ist im Gegensatz zum Staatenberichtsverfahren nach Art. 40 Abs. 1, welches für jeden Vertragsstaat obligatorisch ist, fakultativ. Das bedeutet, dass der Ausschuss nur dann zur Entgegennahme und Prüfung von Individualbeschwerden zuständig ist, wenn der betreffende Staat das FP I ratifiziert hat.

Das FP I regelt in erster Linie die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Individualbeschwerde, während der Verfahrensablauf in der Verfahrensordnung des Ausschusses (im Folgenden VerFO)⁵ geregelt ist. Das Verfahren wird gemäß Art. 2 FP I durch die schriftliche Einlegung der Beschwerde eingeleitet. Kommt der Ausschuss zur Unzulässigkeit der Beschwerde (inadmissibility decision), so teilt er dies dem Beschwerdeführer und dem betroffenen Vertragsstaat mit. Im Falle der Zulässigkeit prüft der Ausschuss die Begründetheit der behaupteten Rechtsverletzungen am Maßstab der im Zivilpakt und im Zweiten Fakultativprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe⁶ verbürgten Rechte, soweit diese für den Vertragsstaat gelten. Die Entscheidung wird dem Beschwerdeführer und dem Vertragsstaat in einer Auffassung (view) mitgeteilt.

1 Siehe bereits *Pascal Nägeler*, Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2014 – Teil I: Staatenberichte, in: MRM 2015, S. 39–55.

2 Siehe *Pascal Nägeler*, Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2013 – Teil II: Individualbeschwerden, in: MRM 2014, S. 118–127.

3 International Covenant on Civil and Political Rights, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1524. Alle im Folgenden genannten Artikel sind, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, solche des Zivilpaktes.

4 Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights vom 16. Dezember 1966. UNTS Bd. 999, S. 302; BGBl. 1992 II, S. 1247.

5 Rules of Procedure of the Human Rights Committee in der Fassung vom 11. Januar 2012, UN-Dok. CCPR/C/3/Rev.10.

6 Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, aiming at the abolition of the death penalty vom 15. Dezember 1989, UNTS Bd. 1642, S. 414; BGBl. 1992 II, S. 391.

In Ermangelung einer entsprechenden Regelung im FP I kommt den Auffassungen des Ausschusses keine ausdrückliche rechtsverbindliche Wirkung zu.⁷ Zu beachten ist aber, dass die Vertragsstaaten nach Art. 2 verpflichtet sind, die Bestimmungen des Zivilpaktes zu wahren und umzusetzen, sowie Rechtsbehelfe zur Geltendmachung von Menschenrechtsverletzungen zu schaffen und insbesondere ihre Durchsetzung nach Art. 2 Abs. 3 lit. c zu gewährleisten. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 33 zu den Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem FP I⁸ führt der Ausschuss aus, dass sie zumindest nach Treu und Glauben zur Kooperation verpflichtet sind. Die Umsetzung der mitgeteilten Auffassungen wird durch einen Sonderberichterstatler überprüft, der den Vertragsstaaten gegebenenfalls weitere Empfehlungen unterbreiten kann.

III. Statistische Angaben

Seit dem Beginn der Beurteilung der Individualbeschwerden im Jahre 1977 wurden bis Ende März 2014 insgesamt 2.371 Individualbeschwerden gegen 89 Vertragsstaaten eingereicht.⁹ Im Berichtszeitraum 2014 hat der Ausschuss 20 der 101 überprüften Beschwerden als unzulässig zurückgewiesen. In 74 Fällen hat er eine Verletzung des Zivilpaktes festgestellt. In den übrigen 7 Fällen wurde keine Verletzung festgestellt.

IV. Zulässigkeitsfragen

Bei der Untersuchung der Individualbeschwerden prüft der Ausschuss zunächst deren Zulässigkeit gemäß Art. 1 bis Art. 3 und Art. 5 Abs. 2 FP I.¹⁰

⁷ Theodor Schilling, Internationaler Menschenrechtsschutz, 2. Aufl. 2010, Rn. 773.

⁸ General Comment Nr. 33 (2008), UN-Dok. CCPR/C/GC/33.

⁹ Bericht des Ausschusses an die Generalversammlung der Vereinten Nationen von 2014, UN-Dok. A/69/40 (Vol. I), Nr. 142.

¹⁰ Ausführlich dazu: Bernhard Schäfer, Die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt, 2. Aufl. 2007, S. 40–100.

1. Beschwerdebefugnis / Opfereigenschaft

Der Beschwerdeführer muss durch eine Handlung oder ein Unterlassen des Vertragsstaates persönlich in seinen Rechten beeinträchtigt sein. Dabei genügt es nicht, wenn der Beschwerdeführer nur auf rein hypothetischer Basis in seinen Rechten verletzt sein könnte; er sich also gegenwärtig keiner Gefährdung einer Verletzung des Paktes ausgesetzt sieht.¹¹

Die Individualbeschwerde kann dann durch eine dritte Person eingereicht werden, wenn das eigentliche Opfer einer behaupteten Paktverletzung nicht in der Lage ist, die Beschwerde persönlich einzureichen. Dies erkennt der Ausschuss insbesondere in Fällen der Haft an.¹²

2. Hinreichende Substantiiertheit der Beschwerde

Der Beschwerdeführer muss nach Art. 1 S. 1 FP I behaupten, Opfer einer Verletzung der im Zivilpakt verbürgten Rechte zu sein. Diese Behauptung muss entsprechend Art. 96 lit. b S. 1 VerfO hinreichend substantiiert dargelegt werden. Diesem Erfordernis genügt der Beschwerdeführer, indem er Beweisunterlagen beibringt, die seine Behauptung belegen. Eine bloß generelle Behauptung einer Rechtsverletzung genügt konsequenterweise nicht.¹³ Sofern der Beschwerdeführer diesen Anforderungen nicht genügt, weist der Ausschuss die Beschwerde gem. Art. 96 lit. b S. 1 VerfO als unzulässig ab.

In dem Verfahren *S.I.D. u.a. ./ Bulgarien*¹⁴ machten die Beschwerdeführer, Mitglieder

¹¹ Entscheidung vom 29. April 2014, *X.Q.H. ./ Neuseeland*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/2197/2012, Nr. 6.3.

¹² Auffassung vom 17. November 2014, *Pinchuk ./ Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2165/2012, Nr. 7.6.

¹³ Entscheidung vom 20. Oktober 2014, *Hickey ./ Australien*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/1995/2010, Nr. 8.4.

¹⁴ Entscheidung vom 29. September 2014, *S.I.D. u.a. ./ Bulgarien*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/1926/2010.

der Roma-Gemeinschaft, geltend, dass der Vertragsstaat unrechtmäßig 32 Häuser geräumt und zerstört habe. Zur Klärung der Vorwürfe forderte der Ausschuss zusätzlich Erklärungen von den Beschwerdeführern. Diese bezogen sich unter anderen darauf, welche Grundstücke in privatem Eigentum und welche im Eigentum der Gemeinde standen und wie lange die einzelnen Personen dort wohnhaft waren. Der Ausschuss wies die Beschwerde als nicht hinreichend substantiiert zurück, da die Beschwerdeführer lediglich generelle Angaben zu den Fragen des Ausschusses gemacht haben.¹⁵

3. *Zuständigkeit ratione materiae*

Der Beschwerdegegenstand muss eine Verletzung von Rechten aus dem Zivilpakt oder seinen Fakultativprotokollen darstellen. Allerdings können generelle Verpflichtungen eines Vertragsstaates aus Art. 2 nicht isoliert Gegenstand einer Individualbeschwerde sein. Der Ausschuss bestätigte auch 2014 seine gefestigte Entscheidungspraxis.¹⁶

Das Recht auf Eigentum wird durch den Pakt nicht geschützt, sodass eine hierauf gestützte Beschwerde *ratione materiae* unzulässig ist.¹⁷

Nach Art. 3 FPI kann der Ausschuss eine Beschwerde für unzulässig abweisen, wenn er die Mitteilung für unvereinbar mit den Bestimmungen des Paktes hält. Im Fall *G.J. ./ Litauen*¹⁸ hat der Ausschuss hiervon Gebrauch gemacht. Der Beschwerdeführer wurde im Mai 2005 wegen Mordverdachts festgenommen und inhaftiert. Seit Januar 2005 nahm er an einer klinischen Studie teil, die ein neues Mittel zur Behandlung von Hepatitis C testet. Im August 2005 wurde die experimentelle Medikation des Be-

schwerdeführers eingestellt. Er rügte eine Verletzung von Art. 7 und Art. 10 und trug vor, dass die Beendigung der Medikation aufgrund seiner Haft seine Gesundheit negativ beeinflusst habe. Der Ausschuss wies diesen Einwand als unvereinbar mit den Bestimmungen des Paktes zurück. Der Beschwerdeführer habe sich freiwillig für die private klinische Studie gemeldet und an dieser bereits vor seiner Haft teilgenommen. Das Recht auf eine Teilnahme an einer privaten klinischen Studie falle nicht in den Anwendungsbereich des Paktes.¹⁹

Im Verfahren *Ilyasov ./ Kasachstan*²⁰ verweigerte der Vertragsstaat dem Beschwerdeführer, ein russischer Staatsangehöriger, die Einreise in das Land, obwohl dieser seit 1994 dort mit seiner kasachischen Frau und seinem Kind lebte. Der Ausschuss stellte fest, dass der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 12 Abs. 4 hinreichend substantiiert habe, da ihm willkürlich verweigert wurde in sein eigenes Land einzureisen.²¹ In einem abweichenden Votum wurde allerdings die Auffassung vertreten, dass Kasachstan nicht als „eigene Land“ des Beschwerdeführers anzusehen sei, da er russischer Staatsangehöriger ist. Die Beschwerde sei daher in diesem Punkt *ratione materiae* unzulässig.²²

Der Beschwerdeführer des Verfahrens *Bolivar ./ Venezuela*²³ rügte, dass nach Einreichung seiner arbeitsrechtlichen Klage, in der es um die Auszahlung von Sozialleistungen und Schadenersatz ging, das zuständige Gericht nicht in einer angemessenen Zeit über diese entschieden habe und dadurch seine Rechte aus Art. 14 Abs. 3 und Art. 15 verletzt seien. Der Ausschuss wies diesen Punkt der Beschwerde als unzulässig zurück. Die entsprechenden Vorschriften seien *ratione materiae* nicht anwendbar, da eine

15 Ebd., Nr. 8.5.

16 Siehe beispielhaft: Auffassung vom 12. Mai 2014, *Pustovoit ./ Ukraine*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/1405/2005, Nr. 8.4 (m. w. N.).

17 Entscheidung vom 29. April 2014, *T.W. und G.M. ./ Slowakei*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/1963/2010, Nr. 8.2.

18 Entscheidung vom 29. April 2014, *G.J. ./ Litauen*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/1894/2009.

19 Ebd., Nr. 8.3.

20 Auffassung vom 4. September 2014, *Ilyasov ./ Kasachstan*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/2009/2010.

21 Ebd., Nr. 6.10.

22 Joint opinion of Committee members Gerald L. Neuman, Yuji Iwasawa and Walter Kälin, Fn. 20, S. 15 ff.

23 Auffassung vom 14. November 2014, *Bolivar ./ Venezuela*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2085/2011.

arbeitsrechtliche Streitigkeit nicht mit einem Strafverfahren vergleichbar sei.²⁴

4. *Zuständigkeit ratione temporis*

Die Zuständigkeit *ratione temporis* bedeutet, dass der Ausschuss nur über Beschwerden entscheiden darf, wenn sich die behauptete Paktverletzung nach dem Inkrafttreten des Zivilpaktes und des FP I im Vertragsstaat zugetragen hat. Eine Ausnahme besteht in den Fällen, in denen die ursprüngliche Verletzungshandlung nach dem Inkrafttreten des FP I fortwirkt oder wenn deren Auswirkungen selbst als eine Verletzung des Zivilpaktes anzusehen sind.²⁵ In der Entscheidung *Huseynov ./. Aserbaidtschan* stellt der Ausschuss klar, dass er einzelne Folterhandlungen nicht als kontinuierlichen Verstoß gegen den Pakt ansehe, selbst wenn eine solche Handlung zu einer Haftstrafe geführt habe, die bei Inkrafttreten des FP I noch vollzogen wurde.²⁶

5. *Missbrauch des Beschwerderechts*

Ist der Ausschuss der Überzeugung, dass der Beschwerdeführer sein Beschwerderecht missbraucht hat, erklärt er die Individualbeschwerde nach Art. 3 FP I für unzulässig. Dies ist insbesondere der Fall, wenn zwischen der letzten innerstaatlichen Entscheidung und der Einlegung der Beschwerde beim Ausschuss ein längerer Zeitraum verstrichen ist und keine Gründe ersichtlich sind, die eine spätere Beschwerdeerhebung rechtfertigen. Hierdurch hilft der Ausschuss dem Fehlen einer vertraglich vorgesehenen Beschwerdefrist ab.

6. *Rechtswegerschöpfung*

Der Beschwerdeführer muss gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b FP I alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft haben, bevor er Beschwerde zum Ausschuss erheben kann. Der Ausschuss verzichtet auf dieses Erfordernis, soweit die Unwirksamkeit des Rechtsbehelfes bekannt ist. Allerdings genügt die bloße Behauptung der Unwirksamkeit des Rechtsbehelfes durch den Beschwerdeführer nicht, um diese Voraussetzung zu erfüllen.²⁷ Selbst wenn der Beschwerdeführer Zweifel an der Effektivität eines Rechtsmittels hat, hat er dafür Sorge zu tragen, dass die wesentlichen nationalen Vorschriften erfüllt werden.²⁸ Zudem hat der Beschwerdeführer darauf zu achten, dass er hinsichtlich aller von ihm geltend gemachten Paktverletzungen den Rechtsweg erschöpft hat. Andernfalls wird die Beschwerde hinsichtlich dieser behaupteten Paktverletzungen für unzulässig erklärt.

Weißrussland trägt als Vertragsstaat regelmäßig vor, dass die Beschwerdeführer den innerstaatlichen Rechtsweg nicht ausgeschöpft haben. Nach dem geltenden Recht besteht die Möglichkeit sich im Rahmen einer "supervisory review procedure" gegen die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zu wenden. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass dieser Rechtsbehelf nicht ausgeschöpft werden muss, da der Vertragsstaat nicht vorträgt, ob dieses Verfahren überhaupt einmal erfolgreich angewendet wurde.²⁹ Er betrachtet ihn somit als einen unwirksamen Rechtsbehelf.

24 Ebd., Nr. 6.3.

25 Auffassung vom 19. November 2014, *Quliyev ./. Aserbaidtschan*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/1972/2010, Nr. 8.3.

26 Entscheidung vom 26. August 2014, *Huseynov ./. Aserbaidtschan*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/2042/2011, Nr. 6.6.

27 Entscheidung vom 2. Dezember 2014, *Kadem Fombi ./. Kamerun*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2325/2013, Nr. 8.4.

28 Entscheidung vom 17. November 2014, *Tonenkaya ./. Ukraine*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2325/2013, Nr. 7.4.

29 Siehe beispielsweise: Auffassung vom 12. Mai 2014, *Kirsanov ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/1864/2009, Nr. 8.3; Auffassung vom 24. April 2014, *Youbko ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/1903/2009, Nr. 8.3.

In dem Verfahren *Horvath ./. Australien*³⁰ entschied der Ausschuss, dass es zum Zwecke der Rechtswegerschöpfung ausreichen kann, wenn der Beschwerdeführer einen von zwei ihm zur Verfügung stehenden Wegen erfolgreich bestritten hat. Die Beschwerdeführerin hatte in dem zugrundeliegenden Fall erfolgreich Schadenersatz wegen polizeilichen Fehlverhaltens auf Grundlage des "Crown Proceedings Act" erstritten. Das Urteil konnte allerdings nicht vollständig vollstreckt werden, weshalb sie sich mit ihrer Beschwerde an den Ausschuss wandte, nachdem sie innerstaatlich versucht hatte diesen Missstand zu beseitigen. Der Vertragsstaat wandte ein, dass die Beschwerdeführerin neben der zivilrechtlichen Klage keinen Schadenersatz vor dem "Victims of Crime Assistance Tribunal" erstritten habe und daher der innerstaatliche Rechtsweg nicht erschöpft sei. Nach Auffassung des Ausschusses sei es im vorliegenden Fall nicht erforderlich, dass sich die Beschwerdeführerin auch an das "Victims of Crime Assistance Tribunal" wenden müsse, da sie bereits erfolgreich den Schadenersatz auf Grundlage des "Crown Proceedings Act" eingeklagt habe.³¹ Die Tatsache, dass dieses Urteil nicht vollständig vollstreckt werden konnte, sei ihr nicht anzulasten.

Im Fall *O.K. ./. Lettland*³² erschöpfte die Beschwerdeführerin den innerstaatlichen Rechtsweg aufgrund ihrer psychischen Probleme nicht. Sie trug vor, dass sie Todesdrohungen erhalten habe und die Korruption innerhalb der Polizei fürchte. Da sie ihren Vortrag nicht weiter substantiierte und nicht vorgetragen habe, dass es ihr unmöglich war den nationalen Rechtsweg zu beschreiten, hat der Ausschuss die Beschwerde als unzulässig erachtet.³³

30 Auffassung vom 8. Mai 2014, *Horvath ./. Australien*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/1885/2009.

31 Ebd., Nr. 7.5.

32 Entscheidung vom 14. Mai 2014, *O.K. ./. Lettland*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/1935/2010.

33 Ebd., Nr. 7.4.

7. Keine Befassung anderer internationaler Instanzen

Nach Art. 5 Abs. 2 lit. a FPI überprüft der Ausschuss eine Individualbeschwerde nur, wenn dieselbe Rechtssache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird. Dem steht es nicht entgegen, wenn die streitige Sache zwischenzeitlich bei einer anderen internationalen Instanz anhängig war, aber durch den Beschwerdeführer rechtzeitig zurückgenommen wurde.³⁴ Von einer „gleichen Rechtssache“ ist in der Regel auszugehen, wenn die beteiligten Personen, der Sachverhalt und die materiellen Rechte identisch sind. Im Verfahren *Prokina ./. Frankreich* wurde die Beschwerde als unzulässig abgewiesen, da sich der EGMR bereits mit der Sache beschäftigt hat und die Vorschriften von Art. 14 Abs. 1 des Paktes und Art. 6 Abs. 1 der EMRK von Inhalt und Umfang her im Wesentlichen übereinstimmen.³⁵ Auch eine gütliche Streitbeilegung vor dem EGMR kann zur Unzulässigkeit der Beschwerde führen.³⁶

Zusätzliche Verfahren oder Mechanismen, die durch die Menschenrechtskommission oder den Menschenrechtsrat geschaffen wurden und sich auf die Untersuchung und öffentlich Berichterstattung über die Menschenrechtssituation in bestimmten Staaten oder Gebieten beziehen, sind nicht als andere internationale Instanzen im Sinne des Art. 5 Abs. 2 lit. a FPI anzusehen.³⁷

V. Materielle rechtliche Fragen

Im Jahr 2014 äußerte sich der Ausschuss im Rahmen der Individualbeschwerdeverfahren zu folgenden materiellrechtlichen Fragen:

34 *Pustovoit ./. Ukraine* (Fn. 16), Nr. 8.2.

35 Entscheidung vom 3. November 2014, *Prokina ./. Frankreich*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/2390/2014, Nr. 4.4.

36 Entscheidung vom 24. November 2014, *Vojnovic ./. Kroatien*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2068/2011, Nr. 6.2.

37 Auffassung vom 29. April 2014, *Almegaryaf und Matar ./. Libyen* CCPR/110/D/2006/2010.

1. *Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Art. 2 Abs. 3)*

Der Ausschuss rügte im Verfahren *Horvath ./. Australien*³⁸ eine Verletzung von Art. 2 Abs. 3. Der Beschwerdeführerin wurde auf Grundlage des "Crown Proceedings Act" Schadenersatz wegen polizeilichen Fehlverhaltens zugesprochen. Allerdings habe sie bisher keine Entschädigungen von den verurteilten Polizeibeamten erhalten. Art. 123 des Polizeigesetzes des Staates Victoria sieht ein zweistufiges Haftungssystem vor. Der Staat hafte nur in den Fällen, in denen der Polizeibeamte gutgläubig während seiner Dienstausbung gehandelt habe. Andernfalls hafte der Polizeibeamte persönlich. Der Ausschuss stellte eine Verletzung von Art. 2 Abs. 3 fest, da das Polizeigesetz des Staates Victoria die Haftung des Vertragsstaates für Fehlverhalten von Polizeibeamten unangemessen beschränke ohne den Geschädigten einen alternativen Mechanismus bereitzustellen, der ihnen eine angemessene Entschädigung gewährt. Der Vertragsstaat könne sich nicht der Verantwortung für Paktverletzungen durch seine eigenen Beamten entziehen.³⁹

2. *Recht auf Leben (Art. 6)*

In mehreren Fällen, die den Vertragsstaat Algerien betreffen, hat der Ausschuss eine Verletzung von Art. 6 aufgrund des Verschwindenlassens von Personen festgestellt.⁴⁰ Hierbei handelt es sich um Fälle, die

sich zu Zeiten des algerischen Bürgerkriegs in den 1990er Jahren ereigneten. Den Familien der Opfer stand insbesondere kein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung. Im Fall *Mehalli ./. Algerien* hat der Ausschuss erstmals festgestellt, dass der sexuelle Missbrauch einer Frau eine extreme Form geschlechtsspezifischer Gewalt dargestellt.⁴¹ Weitere Fälle des Verschwindenlassens von Personen betrafen Libyen,⁴² Bosnien-Herzegowina,⁴³ Turkmenistan⁴⁴ und Nepal⁴⁵. Den Vertragsstaaten wurde dabei regelmäßig vorgeworfen, dass sie die betroffenen Fälle nicht angemessen untersucht oder das Leben der Entführten nicht hinreichend geschützt haben.

38 *Horvath ./. Australien* (Fn. 30).

39 Ebd., Nr. 8.5.

40 Beispielsweise: Auffassung vom 15. Mai 2014, *Marouf ./. Algerien*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/1889/2009; Auffassung vom 05. Juni 2014, *Lakhdar-Chaouch ./. Algerien*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/1899/2009; Auffassung vom 29. August 2014, *Fedsi ./. Algerien*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/1964/2010; Auffassung vom 22. August 2014, *Boudehane ./. Algerien*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/1924/2010; Auffassung vom 27. August 2014, *Bousseloub ./. Algerien*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/1974/2010; Auffassung vom 15. Dezember 2014, *Sassene ./. Algerien*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2026/2011; Auffassung vom 19. November 2014, *Kroumi ./. Algerien*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2083/2011; Auffassung vom 17. November 2014, *Ayache ./. Algerien*, UN-Dok.

CCPR/C/112/D/2086/2011; Auffassung vom 15. Dezember 2014, *Ammari ./. Algerien*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2098/2011; Auffassung vom 25. November 2014, *Louddi ./. Algerien*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2117/2011; Auffassung vom 20. November 2014, *Kerouane ./. Algerien*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2132/2012.

41 Auffassung vom 28. Mai 2014, *Mehalli ./. Algerien*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/1900/2009, Nr. 7.10; Joint opinion of Mr. Fabián Omar Salvioli and Mr. Víctor Rodríguez Rescia, Nr. 6.

42 *Almegaryaf und Matar ./. Libyen* (Fn. 37); Auffassung vom 26. August 2014, *Al Daquel ./. Libyen*, CCPR/111/D/1882/2009; Auffassung vom 04. September 2014, *Al-Rabassi ./. Libyen*, CCPR/111/D/1860/2009; Auffassung vom 25. August 2014, *A.M.H. El Hojouj Jum'a u. a. ./. Libyen*, CCPR/111/D/1958/2010.

43 Beispielsweise: Auffassung vom 15. Oktober 2014, *Duric ./. Bosnien-Herzegowina*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/1956/2010; Auffassung vom 15. Oktober 2014, *Selimovic u. a. ./. Bosnien-Herzegowina*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/2003/2010; Auffassung vom 27. November 2014, *Hero u. a. ./. Bosnien-Herzegowina*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/1966/2010; Auffassung vom 01. Dezember 2014, *Kozljak ./. Bosnien-Herzegowina*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/1970/2010.

44 Auffassung vom 19. Januar 2015, *Shikhmuradova ./. Turkmenistan*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2069/2011.

45 Auffassung vom 25. November 2014, *Bhandari ./. Nepal*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2031/2011; Auffassung vom 26. November 2014, *Basnet ./. Nepal*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2051/2011; Auffassung vom 25. November 2014, *Tripathi ./. Nepal*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2111/2011.

Im Verfahren *Rizvanovic ./. Bosnien-Herzegowina*⁴⁶ stellte der Ausschuss eine Verletzung von Art. 6, 7 und 9 fest, da der Vertragsstaat außerstande war seine eigenen Gesetze und gerichtlichen Anordnungen zum Auffinden von vermissten Personen, zur Verurteilung der Täter und zur Entschädigung der Opfer zu erfüllen.

Der Ausschuss bestätigte im Verfahren *Johnson ./. Ghana*⁴⁷ seine Entscheidungspraxis zur Todesstrafe: Sofern für ein strafrechtliches Delikt einzig, d. h. ohne jegliche Milderungsmöglichkeit, die Todesstrafe verhängt werden kann, stellt dies eine willkürliche Tötung und damit eine Verletzung von Art. 6 dar.⁴⁸

Der Beschwerdeführer des Verfahrens *Yuzepchuk ./. Weißrussland*⁴⁹ wurde nach einem unrechtmäßigen Verfahren zum Tode verurteilt. Während des Prozesses sind 30 Zeugen nicht erschienen und dennoch verurteilte das nationale Gericht den Beschwerdeführer. Hierin sah der Ausschuss unter anderem eine Verletzung von Art. 6.⁵⁰

3. Verbot der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 7)

Im Fall *Kitenge ./. Demokratische Republik Kongo*⁵¹ wurde der Beschwerdeführer durch den nationalen Geheimdienst wegen des Verdachts der Spionage gefangen genommen. Dabei wurde er gefoltert und ihm wurde Essen und Trinken vorenthalten. Es war ihm nicht möglich Kontakt zu seiner Fami-

lie aufzunehmen. Der Ausschuss hat eine Verletzung von Art. 7 und Art. 9 festgestellt. Besonders an diesem Verfahren ist, dass sich der Vertragsstaat in keiner Form geäußert hat, obwohl er mehrfach durch den Ausschuss dazu aufgefordert wurde. Eine Entscheidung zugunsten des Beschwerdeführers konnte dieser dennoch treffen. Sofern die Behauptungen des Beschwerdeführers durch glaubwürdige Beweismittel gestützt werden und eine weitere Aufklärung allein in der Hand des Vertragsstaates liegt, kann der Ausschuss die Behauptung mangels gegenteiliger Anhaltspunkte als substantiiert betrachten und eine Verletzung des Paktes feststellen.⁵²

Bei der Abschiebung von Personen muss der Vertragsstaat alle beigebrachten Fakten und Beweise zur Kenntnis nehmen und auf dieser Grundlage bewerten, ob das Risiko einer Verletzung von Art. 7 besteht. Der Ausschuss weist dabei auf die Allgemeine Bemerkung zu den Verpflichtungen der Vertragsstaaten⁵³ hin. Demnach obliegt ihnen die Pflicht, diejenigen Personen nicht abzuschicken, denen in ihrem Herkunftsland nicht wiedergutzumachende Leiden drohen.

Im Fall *Ostavari ./. Korea*⁵⁴ ging es um die Abschiebung eines Iraners, der zum christlichen Glauben konvertiert ist. Da ihm im Iran strafrechtliche Konsequenzen und potenziell auch der Tod drohten, würde seine Abschiebung eine Verletzung von Art. 7 darstellen. Der Beschwerdeführer des Verfahrens *X. ./. Dänemark*⁵⁵ ist Mitglied der christlichen Pfingstbewegung und verweigert als Teil seiner religiösen Überzeugung den Dienst an der Waffe. Seine Abschiebung nach Eritrea würde nach Auffassung des Ausschusses Art. 7 verletzen, da der dort verpflichtende Militärdienst keine Ausnahmen aus religiösen Gründen vorsieht und

46 Auffassung vom 23. April 2014, *Rizvanovic ./. Bosnien-Herzegowina*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/1997/2010.

47 Auffassung vom 6. Mai 2014, *Johnson ./. Ghana*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/2177/2012, Nr. 7.3 (m. w. N.).

48 Ebd., Nr. 7.3.

49 Auffassung vom 17. November 2014, *Yuzepchuk ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/1906/2009.

50 Ebd., Nr. 8.6.

51 Auffassung vom 23. April 2014, *Kitenge ./. Demokratische Republik Kongo*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/1890/2009.

52 Ebd., Nr. 6.2.

53 General Comment Nr. 31, UN-Dok. CCPR/C/21/Rev.1/Add.13 (2004).

54 Auffassung vom 7. April 2014, *Ostavari ./. Korea*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/1908/2009.

55 Auffassung vom 12. April 2014, *X. ./. Dänemark*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/2007/2010.

in der Konsequenz dem Beschwerdeführer Haft und Folter drohte.

Der Ausschuss stellte im Fall *Valetov ./ Kasachstan*⁵⁶ klar, dass eine allgemeine Gewährleistung durch einen Generalstaatsanwalt des Heimatlandes keine effektive Gewährleistung für die Sicherheit des Beschwerdeführers darstelle. Der Generalstaatsanwalt hatte zugesagt die Rechte des Beschwerdeführers angemessen zu respektieren. Der Ausschuss bemängelte allerdings das Fehlen von Überwachungsmechanismen und die Tatsache, dass es Botschaftsmitarbeitern nicht möglich gewesen sei, den Beschwerdeführer nach seiner Abschiebung in der Haftanstalt in seinem Heimatland aufzusuchen.⁵⁷

Im Verfahren *Aarrass ./ Spanien*⁵⁸ stellte der Ausschuss eine Verletzung von Art. 7 fest, da der Vertragsstaat das Risiko von Folter oder unmenschlicher Behandlung, die dem Beschwerdeführer in Marokko droht falsch bewertet habe. Der Beschwerdeführer wurde 2008 in Spanien aufgrund eines internationalen Haftbefehls der marokkanischen Behörden festgenommen. Er wurde in Marokko im Zusammenhang mit Terrorismusanklagen gesucht und beschuldigt, zu einem Terrornetzwerk unter der Leitung des belgisch-marokkanischen Staatsangehörigen Abdelkader Belliraj zu gehören. Dem spanischen Gericht lagen zwar Informationen über Folter und Misshandlungen vor, jedoch sah das Gericht diese nicht als systematisch und weit verbreitet an, sodass es das Risiko einer Verletzung des Beschwerdeführers als gering erachtete. Der Ausschuss folgte der Ansicht des Gerichts nicht. Vielmehr habe der Beschwerdeführer verlässliche Berichte über Folter und grausame Behandlung vorgelegt, die von öffentlich zugänglichen Informationen gestützt werden.⁵⁹

4. *Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person; Verfahrensgarantien bei Freiheitsentziehung (Art. 9)*

Der Ausschuss betonte erneut, dass jede Person unverzüglich nach ihrer Festnahme einem Richter vorgeführt werden muss.⁶⁰ Unter „unverzüglich“ ist nach ständiger Entscheidungspraxis ein Zeitraum von 48 Stunden zu verstehen.

Im Verfahren *Griffiths ./ Australien* entschied der Ausschuss, dass der Vertragsstaat Art. 9 verletzt habe, da er den Beschwerdeführer zum Zwecke seiner Auslieferung an die Vereinigten Staaten von Amerika für einen Zeitraum von mehreren Monaten in Haft hielt, ohne überhaupt deren Notwendigkeit oder die Möglichkeit von weniger einschneidenden Maßnahmen zu prüfen.⁶¹

5. *Recht auf ein faires Verfahren (Art. 14)*

Eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 sowie Abs. 3 lit. b wurde im Verfahren *Pustovoit ./ Ukraine*⁶² festgestellt. Der Beschwerdeführer rügte eine Vielzahl von Verletzungen seiner Verfahrensrechte und Rechte als Gefangener. Allerdings erwies sich der überwiegende Teil seines Vortrages als nicht hinreichend substantiiert. Der Ausschuss stellte allerdings eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 und Abs. 3 lit. b fest, da der Beschwerdeführer während seiner öffentlichen Verhandlung mit Handschellen gefesselt in einem Metallkäfig präsentiert wurde. Der Vertragsstaat habe insoweit nicht vorgetragen, wieso diese Maßnahmen aus Gründen der Sicherheit erforderlich gewesen seien. Ebenso wenig habe der Vertragsstaat dargelegt, dass keine mildereren Maßnahmen zur Verfügung standen, die dem Achtungsanspruch des Beschwerdeführers gerecht geworden wären. Die Präsentation in dem Metallkäfig erwecke den Eindruck, dass es sich bei der Person um einen gefährlichen Verbre-

56 Auffassung vom 29. April 2014, *Valetov ./ Kasachstan*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/2104/2011.

57 Ebd., Nr. 14.5.

58 Auffassung vom 30. September 2014, *Aarrass ./ Spanien*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/2008/2010.

59 Ebd., Nr. 10.4.

60 *Kitenge ./ Demokratische Republik Kongo* (Fn. 51), Nr. 6.8.

61 Auffassung vom 26. Januar 2015, *Griffiths ./ Australien*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/1973/2010, Nr. 7.3.

62 *Pustovoit ./ Ukraine* (Fn. 16).

cher handele.⁶³ Darüber hinaus konnte er während des Verfahrens seine Akte nur mit Handschellen gefesselt einsehen und sich dadurch keine Notizen machen, um seine Verteidigung angemessen vorzubereiten. Dies stellte ebenfalls eine Verletzung seiner Rechte Art. 14 dar, da der Vertragsstaat nicht dargelegt hat, wieso die Handschellen bei der Einsicht in die Verfahrensakte nötig gewesen seien.⁶⁴

In der Sache *Volchek ./ Weißrussland*⁶⁵ hat es der Vertragsstaat versäumt den Beschwerdeführer rechtzeitig über den Termin einer mündlichen Verhandlung zu informieren. Der Beschwerdeführer hat erst einige Tage später davon Kenntnis erlangt. Der Ausschuss sieht hierin eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1. Unter Verweis auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 32⁶⁶ zu Art. 14 führt er aus, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind über den Zeit und den Ort von Gerichtsverhandlungen zu informieren.⁶⁷ Einen Verstoß gegen die Waffengleichheit stellte der Ausschuss im Verfahren *Quliyev ./ Aserbaidschan* fest, da der Beschwerdeführer nicht über eine Anhörung des Gerichts mit dem Staatsanwalt informiert wurde.⁶⁸

Die Präsentation des Beschwerdeführers in Gefängniskleidung und mit Handschellen gefesselt bei der öffentlichen Verhandlung seines Verfahrens stellte nach Ansicht des Ausschusses im Fall *Zinsou ./ Benin* einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung des Art. 14 Abs. 2 dar.⁶⁹

Der Beschwerdeführer des Verfahrens *Dorofeev ./ Russland*⁷⁰ wurde nicht über das Recht einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen informiert. Ihm wurden schwerwiegende Delikte vorgeworfen, die unter anderen die Todesstrafe als zulässiges Strafmaß vorsahen. Während seines ersten Kassationsverfahrens war er weder durch einen Anwalt vertreten, noch wurde er über sein Recht, einen in Anspruch zu nehmen, aufgeklärt. Eine hierauf gestützte Revision wurde abgewiesen. Der Ausschuss stellte hier folgerichtig eine Verletzung von Art. 14 Abs. 3 lit. d fest.⁷¹

Im Verfahren *T.N.L. ./ Norwegen*⁷² rügte der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 14 Abs. 5. Gegen das erstinstanzliche Urteil legte er Berufung ein. Er trug vor, dass das Verfahren vor dem Berufungsgericht es ihm nicht ermöglicht habe, eine Überprüfung vor dem nächsthöheren Gericht durchzuführen. Das norwegische Berufungsverfahren sieht vor, dass der Richter Fragen an die Jury richtet, welche diese mit einem einfachen „Ja“ oder „Nein“ beantworten. Er stützte seinen Vortrag darauf, dass die Fragen des Richters und die Antworten der Jury nicht aufgezeichnet wurden und er daher kein hinreichend begründetes Urteil erhalten habe. Der Ausschuss wies diesen Vorwurf zurück und stellte klar, dass die Vertragsstaaten ihre jeweiligen „rechtlichen Traditionen“ verfolgen können.⁷³ Das Berufungsverfahren habe alle wesentlichen justiziellen Garantien beachtet.

63 Ebd., Nr. 9.3.

64 Ebd.

65 Auffassung vom 29. August 2014, *Volchek ./ Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/1991/2010.

66 General Comment Nr. 32, UN-Dok. CCPR/C/GC/32 (2007).

67 *Volchek ./ Weißrussland* (Fn. 65), Nr. 7.7.

68 *Quliyev ./ Aserbaidschan* (Fn. 25), Nr. 9.3.

69 Auffassung vom 27. Oktober 2014, *Zinsou ./ Benin*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/2055/2011, Nr. 7.3.

70 Auffassung vom 26. August 2014, *Dorofeev ./ Russland*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/2041/2011.

71 Ebd., Nr. 10.3.

72 Auffassung vom 25. August 2014, *T.N.L. ./ Norwegen*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/1942/2010.

73 Ebd., Nr. 9.3.

6. Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 18)

Der Ausschuss stellte im Verfahren *Leven ./. Kasachstan*⁷⁴ eine Verletzung von Art. 18 fest. Der Beschwerdeführer ist Mitglied der evangelischen Kirche. Im Jahr 2000 kehrte er nach einem mehrjährigen Aufenthalt in Deutschland, wo er die deutsche Staatsangehörigkeit erwarb, nach Kasachstan zurück. Dort wurde er zur Zahlung einer Geldstrafe verurteilt und des Landes verwiesen, da er nicht als ausländischer Missionar registriert war. Der Beschwerdeführer führte tatsächlich verschiedene missionarische Tätigkeiten aus. Er hielt Predigen, las aus der Bibel und hielt religiöse Treffen und Zeremonien ab. Der Ausschuss führte unter Bezugnahme zur Allgemeinen Bemerkung Nr. 22⁷⁵ aus, dass die Aktivitäten des Beschwerdeführers von der Religionsfreiheit umfasst seien. Eine Beschränkung der Religionsfreiheit könne nur unter den strikt auszulegenden Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 3 erfolgen. Da der Vertragsstaat es versäumt habe die Notwendigkeit seiner Maßnahmen zu begründen, stellte der Ausschuss eine Paktverletzung fest.⁷⁶

Bei den Beschwerdeführern im Fall *Kim u. a. ./. Südkorea*⁷⁷ handelte es sich um Angehörige der Zeugen Jehovas. Sie wurden zu Haftstrafen verurteilt, da sie aufgrund ihrer weltlichen Anschauung den Dienst an der Waffe ablehnen. Das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit umfasst auch die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen. Die Verurteilung der Beschwerdeführer stellte daher einen Verstoß gegen Art. 18 dar.

74 Auffassung vom 5. Januar 2015, *Leven ./. Kasachstan*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2131/2012.

75 General Comment Nr. 22, UN-Dok. CCPR/C/21/Rev.1/Add.4 (1993).

76 *Leven ./. Kasachstan* (Fn. 74), Rn. 9.4.

77 Auffassung vom 14. Januar 2015, *Kim u. a. ./. Südkorea*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2179/2012.

7. Recht auf Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 19)

Im Jahr 2011 erließ der Ausschuss eine Allgemeine Bemerkung zur Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit,⁷⁸ auf die er sich in den Beschwerdeverfahren regelmäßig bezieht. Das Recht auf Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit ist eine unabdingbare Voraussetzung für die freie Entfaltung der Person und bildet den Grundstein einer freien und demokratischen Gesellschaft. Alle Einschränkungen dieses Rechts müssen den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit entsprechen und dürfen nur für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke angewendet werden.

Eine Vielzahl der Fälle betraf Weißrussland.⁷⁹ Der Ausschuss stellte dabei unter anderem fest, dass das Genehmigungserfordernis zum Abhalten einer Versammlung eine Verletzung der Meinungsfreiheit darstellt, da in den begutachteten Fällen keine Rechtfertigung nach Art. 19 Abs. 3 vorlag. Der Ausschuss stellte ebenfalls eine Verletzung von Art. 19 und 21 fest, als die Beschwerdeführer des Verfahrens *Kuznetsov u. a. ./. Weißrussland*⁸⁰ während einer friedlichen Versammlung festgenommen wurden, ohne dass eine Rechtfertigung vorlag.

78 General Comment Nr. 34, UN-Dok. CCPR/C/GC/34 (2011).

79 Beispielsweise: Auffassung vom 29. August 2014, *Aleksandrov ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/1933/2010; Auffassung vom 29. August 2014, *Bazarov ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/1934/2010; Auffassung vom 27. August 2014, *Kozlov ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/1986/2010; Auffassung vom 20. Oktober 2014, *Poliakov ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/2103/2011; Auffassung vom 21. November 2014, *Lozenko ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/1929/2010; Auffassung vom 18. November 2014, *Stambrovsky ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/1987/2010; Auffassung vom 19. Januar 2015, *Sudalenko ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2114/2011; Auffassung vom 18. November 2014, *Nepomnyaschikh ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2156/2012.

80 Auffassung vom 24. April 2014, *Kuznetsov u. a. ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/1976/2010.

Im Verfahren *Koktish ./. Weißrussland*⁸¹ verweigerte der Vertragsstaat der Beschwerdeführerin, einer Journalistin der Tageszeitung „Narodnaya Volya“, die Akkreditierung für die Nationalversammlung. Die Verweigerung wurde damit begründet, dass ihre Sicherheitsüberprüfung nicht erfolgreich verlaufen sei und sie daher nicht über die notwendige Sicherheitsfreigabe für die Nationalversammlung verfüge. Da sich der Vertragsstaat im Verfahren nicht zu Sachlage äußerte, musste der Ausschuss die Verweigerung aufgrund der dargebrachten Tatsachen beurteilen und stellte mangels einer Rechtfertigung nach Art. 19 Abs. 3 eine Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit fest.

Der Beschwerdeführer des Verfahrens *Volchek ./. Weißrussland* wurde wegen der Einfuhr von verbotenen Büchern bestraft. Auch hierin sah der Ausschuss – mangels Rechtfertigung – einen Verstoß gegen Art. 19.⁸²

8. Recht auf Versammlungsfreiheit (Art. 21)

Das Recht, sich friedlich zu versammeln, ist wesentlich für den öffentlichen Meinungs- und Gedankenaustausch und unabdingbar in einer demokratischen Gesellschaft.⁸³ Das Recht umfasst die Organisation und die Teilnahme an einer friedlichen Versammlung. Nach Art. 21 S. 2 darf dieses Recht keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), zum Schutz der Volksgesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Eine Verletzung des Rechts auf Versammlungsfreiheit wurde insbesondere in Beschwerden gegen Weißrussland themati-

siert. Im Verfahren *Youbko ./. Weißrussland*⁸⁴ wurde es dem Beschwerdeführer verweigert eine Mahnwache abzuhalten. Die Beschwerdeführerin wollte mit dieser Mahnwache darauf aufmerksam machen, dass die Justiz die Verfassung und die internationalen Verträge, die Weißrussland ratifiziert hat, zu respektieren habe. Der Vertragsstaat äußerte sich nicht zum Sachverhalt. Jedenfalls haben die zuständigen Verwaltungsbehörden nicht begründet, wieso die generelle Kritik an der Justiz durch die Beschwerdeführerin die Entscheidungen der Gerichte beeinflussen könne. Da keine Rechtfertigung nach Art. 21 S. 2 vorliegt, stellte der Ausschuss eine Verletzung der Versammlungsfreiheit und zugleich eine Verletzung der Meinungsfreiheit nach Art. 19 fest.

In seiner Auffassung zu *Kirsanov ./. Weißrussland*⁸⁵ stellte der Ausschuss ebenfalls eine Verletzung von Art. 21 fest. Der Beschwerdeführer beantragte eine Erlaubnis um eine Versammlung gegen die Unterdrückung von oppositionellen Parteien abzuhalten. Die Erlaubnis wurde ihm aufgrund des „Law on Mass Events“ verweigert. Die Versagung verstößt allerdings gegen Art. 21, da der Vertragsstaat nicht hinreichend dargelegt hat, dass diese erforderlich und notwendig i.S.v. Art. 21 S. 2 war. Eine Verletzung von Art. 19 stellte der Ausschuss nicht fest, da der Beschwerdeführer eine solche nicht vorgetragen hat.

Eine unangemessene Beschränkung des Rechts auf Versammlungsfreiheit stellt es dar, wenn der Einzelne zunächst Zusagen von mehreren verschiedenen Behörden einholen muss, bevor er seine Versammlung anmelden kann, ohne dass dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich sei.⁸⁶

81 Auffassung vom 24. April 2014, *Koktish ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/1976/2010.

82 *Volchek ./. Weißrussland* (Fn. 65), Nr. 7.5.

83 *Youbko ./. Weißrussland* (Fn. 29), Nr. 9.3.

84 *Youbko ./. Weißrussland* (Fn. 29).

85 *Kirsanov ./. Weißrussland* (Fn. 29).

86 Auffassung vom 25. August 2014, *Poliakov ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/2030/2011, Nr. 8.3.

9. Vereinigungsfreiheit (Art. 22)

Der Schutz des Art. 22 umfasst die Gründung von Vereinigungen, sowie jegliche ihrer Aktivitäten. Einschränkungen ihrer Tätigkeiten oder ihr Verbot müssen den Anforderungen des Art. 22 Abs. 2 genügen. Das Verbot einer Vereinigung unterliegt dabei strengen Voraussetzungen. Der Vertragsstaat muss darstellen, dass das Verbot zur Abwendung einer konkreten Gefahr für die nationale Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist und weniger einschneidende Maßnahmen nicht effektiv genug sind. Darüber hinaus muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden.

In dem Verfahren *Mikhailovskaya und Volchek ./. Weißrussland*⁸⁷ stellte der Ausschuss einen Verstoß gegen Art. 22 fest. Die Beschwerdeführer sind Gründer einer NGO, die die Bevölkerung in juristischen Aspekten unterstützen möchte. Sie haben versucht beim zuständigen Ministerium eine neue NGO zu registrieren, um ihre bisher räumlich begrenzte Tätigkeit auszuweiten. Die Registrierung wurde durch das Ministerium verweigert, da die NGO nicht über die notwendige Genehmigung für die Ausübung von rechtsberatenden Tätigkeiten verfüge und bei der Registrierung verschiedene Rechtsvorschriften verletzt worden seien. Darüber hinaus wurde die bereits existierende NGO der Beschwerdeführer durch den Vertragsstaat aufgelöst. Der Vertragsstaat brachte im Rahmen des Beschwerdeverfahrens keine Begründung dafür vor, wieso diese Maßnahmen notwendig gewesen seien. Da es sich bei der Vereinigungsfreiheit, um ein wichtiges Recht einer demokratischen Gesellschaft handelt seien die Verweigerungen der Registrierung und die Auflösung der alten NGO jedenfalls unverhältnismäßig.⁸⁸

Ähnlich war der Fall *Kalyakin ./. Weißrussland*⁸⁹ gelagert. Der Beschwerdeführer bean-

tragte die Registrierung einer Vereinigung zum Schutz der Menschenrechte mit dem Namen "For Fair Elections". Der Vertragsstaat verweigerte die Registrierung aus verschiedenen Gründen. Allerdings führte er keine Begründung entsprechend Art. 22 Abs. 2 an, weshalb die Weigerung im konkreten Fall notwendig sei. Daher stellte der Ausschuss eine Verletzung von Art. 22 fest.

10. Schutz der Familie (Art. 23)

Gegenstand des Verfahrens *Husseini ./. Dänemark*⁹⁰ war die Ausweisung des Beschwerdeführers aus dem Vertragsstaat. Aufgrund verschiedener begangener Delikte wurde der Beschwerdeführer des Landes verwiesen und ihm ein dauerhaftes Wiedereinreiseverbot erteilt. Er wurde, bevor das nationale Verfahren rechtskräftig entschieden wurde, Vater zweier Kinder. Da es der Vertragsstaat versäumt habe, die nunmehr geänderten Umstände und die Rechte der Kinder zu berücksichtigen, stellte der Ausschuss eine Verletzung von Art. 23 in Verbindung mit Art. 24 fest.

11. Schutz von Minderjährigen (Art. 24)

Im Verfahren *Blessington und Elliot ./. Australien*⁹¹ hat der Ausschuss eine Verletzung von Art. 24 Abs. 1 festgestellt. Die Beschwerdeführer wurden im Alter von 14 bzw. 15 Jahren wegen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilt. Da nach dem geltenden Recht eine vorzeitige Entlassung auf Bewährung nicht möglich sei, werden die Rechte der Beschwerdeführer aus Art. 24 in unrechtmäßiger Weise beeinträchtigt. Der Ausschuss stellte allerdings klar, dass eine Verurteilung von Minderjährigen zu lebenslanger Haft mit den Vorschriften des Paktes kompatibel sein kann. Dies ist dann der Fall, wenn zumindest die theoretische Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung besteht und ein

87 Auffassung vom 26. August 2014, *Mikhailovskaya und Volchek ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/111/D/1993/2010.

88 Ebd., Nr. 7.4.

89 Auffassung vom 20. November 2014, *Kalyakin ./. Weißrussland*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2153/2012.

90 Auffassung vom 26. November 2014, *Husseini ./. Dänemark*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/2243/2013.

91 Auffassung vom 17. November 2014, *Blessington und Elliot ./. Australien*, UN-Dok. CCPR/C/112/D/1968/2010.

angemessener Überprüfungsmechanismus, der den individuellen Fortschritt in Richtung Rehabilitation und der Rechtmäßigkeit der weiteren Vollstreckung der Haftstrafe bewertet, etabliert wurde.⁹² Für seine Beurteilung hat der Ausschuss dabei Bezug auf Art. 37 lit. a der Kinderrechtskonvention⁹³ genommen, wonach „für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, [] weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden [darf].“ Der Ausschuss erkennt zwar an, dass seine Aufgabe in der Überwachung der Implementierung der Paktvorschriften besteht, jedoch sieht er die Vorschrift der Kinderrechtskonvention als eine wertvolle Quelle zur Interpretation von Art. 24 an. Er begründet dies damit, dass der Konvention nahezu universelle Geltung zukomme und auch der Vertragsstaat im zugrundeliegenden Verfahren sie ratifiziert habe.⁹⁴

zur Amtsenthebung kam. Vom Vorwurf des Verrats von Staatsgeheimnissen wurde er im Dezember 2005 freigesprochen. Aufgrund seiner Verstöße gegen den Amtseid ist er auf Lebzeiten von öffentlichen Ämtern, wie Präsident oder Minister, ausgeschlossen. Der Ausschuss stellte fest, dass der lebenslange Ausschluss von diesen Ämtern, trotz der erheblichen Verstöße, eine Verletzung von Art. 25 darstelle.

12. *Recht auf politische Teilhabe (Art. 25)*

Das Amtsenthebungsverfahren des ehemaligen Präsidenten von Litauen, Rolandas Paksas, war Gegenstand der Beschwerde *Paksas ./. Litauen*.⁹⁵ Im März 2004, ein Jahr nach seinem Amtsantritt, wurde durch das litauische Parlament ein Amtsenthebungsverfahren wegen Bruch des Amtseides und Verstoß gegen die Verfassung eingeleitet. Paksas wurde vorgeworfen, dass er seinem Hauptsponsor Herrn Borisov unrechtmäßig die Staatsbürgerschaft verliehen und ihm Staatsgeheimnisse anvertraut habe. Daneben sollen seine Berater Einfluss auf die Aktiengeschäfte der Firma Zemaitijos keli ai Ltd. zugunsten von ihm nahestehenden Personen genommen haben. Diese Vorwürfe wurden durch das Oberste Verfassungsgericht bestätigt, sodass es im April 2004

92 Ebd., Nr. 7.7.

93 Convention on the Rights of the Child vom 20. November 1989, UNTS Bd. 1577, S. 3; BGBl. 1992 II, S. 121.

94 *Blessington und Elliot* (Fn. 91), Nr. 7.11.

95 Auffassung vom 29. April 2014, *Paksas ./.Litauen*, UN-Dok. CCPR/C/110/D/2155/2012.

Buchbesprechungen

Alexander Bagattini/Colin Macleod (Hrsg.), The Nature of Children's Well-Being, Theory and Practice (Children's Well-Being: Indicators and Research, 9), Springer, 2015, 262 Seiten, ISBN 978-94-017-9251-6.

Der vorliegende interdisziplinäre Band – immerhin bereits der neunte einer auf das Kindeswohl spezialisierten Reihe! – versammelt fünfzehn Beiträge von internationalen Autorinnen und Autoren aus Industrieländern, die sich aus unterschiedlichen fachlichen und thematischen Perspektiven mit dem Thema Kindeswohl beschäftigen.

Die Kinderrechtskonvention (KRK) verwendet den Begriff des "Well-Being" mehrmals – neben dem des "Best Interest"; die amtliche deutsche Übersetzung, die völkerrechtlich nicht verbindlich ist, spricht uneinheitlich für beide Begriffe von Wohlergehen oder Wohl des Kindes und vom Kindeswohl. Das Kindeswohl stellt das Leitmotiv der Konvention dar und soll soweit als möglich von der Ansicht des Kindes mitbestimmt werden (vgl. Art. 12 KRK). Darin kommt ein wichtiger Perspektivenwechsel zum Ausdruck, demzufolge das Kind nicht mehr als bloßes Schutzobjekt gesehen, sondern als eigenständiger Rechtsträger begriffen wird. Dementsprechend sind alle Maßnahmen von staatlicher oder privater Seite, die Kinder betreffen, am Wohl des Kindes auszurichten (Art. 3 Abs. 1 KRK) und müssen diesem Wirkung verschaffen.

Die Texte des vorliegenden Bandes unternehmen es nun, genauer herauszufinden, was diese abstrakte Vorgabe der Konvention konkret bedeutet. Durch die Zusammenführung mehrerer Perspektiven soll die disziplinäre Engführung überwunden und ein kompletteres Bild hergestellt werden. Auch wenn dies, so die Herausgeber in ihrer Einleitung, noch nicht zu einer einheitlichen Theorie über das Kindeswohl führe, liefere die Zusammenschau doch zwei wichtige Erkenntnisse: erstens bestehe weiterhin Forschungsbedarf und zweitens griffen in der Praxis vorherrschende, stark vereinfachte Ideen vom Kindeswohl deutlich zu kurz.

In drei Gruppen untersuchen die Beiträge das Verhältnis des Kindeswohls zu den Aspekten Autonomie und Autorität sowie in einem anwendungsorientierten, themenübergreifenden Bereich. *David Archard* untersucht in seinem Beitrag "Children, Adults, Autonomy and Well-Being" die Auswirkungen der zwar hinterfragten, aber immer noch relevanten Annahme, daß Erwachsene und Kinder sich hinsichtlich ihrer Autonomie unterscheiden. Er kommt zu dem Ergebnis, dass diese Unterscheidung nicht aufrechterhalten werden könne. *Holger Baumann* und *Barbara Bleisch* beschäftigen sich in "Respecting Children and Children's dignity" mit der Frage, warum in philosophischen Diskussionen über Kinder wenig bis kaum von deren Menschenwürde gesprochen werde – anders als bei anderen marginalisierten Gruppen, wo Würde ein wichtiges Argument darstelle. Elternrecht und Kindeswohl sind Gegenstand des Beitrages von *Jurgen De Wispelaere* und *Daniel Weinstock*, "The Grounds and Limits of Parents' Cultural Prerogatives: The Case of Circumcision". Zwar könnten Eltern legitimerweise den eigenen Kindern eine kulturelle Prägung mitgeben wollen, dürften diesen dadurch aber spätere Wahlmöglichkeiten nicht verschließen. Dabei müsse jede kulturelle Praxis gesondert betrachtet werden. Während ihrer Ansicht nach die Beschneidung von Knaben auf dieser Grundlage gerechtfertigt werden kann, ist die Genitalverstümmelung von Mädchen offensichtlich unzulässig.

Insgesamt liefert das Buch gerade durch seinen interdisziplinären Ansatz wichtige Denkanstöße und lädt zur weiteren Befassung mit dem Kindeswohl und mit Kinderrechten allgemein ein.

Norman Weiß

Autorinnen und Autoren in diesem Heft:**Bernd Ladwig**

Prof. Dr. phil., Professor für politische Theorie und Philosophie an der Freien Universität Berlin.

Pascal Nägeler

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam und Rechtsreferendar am Kammergericht Berlin.

Dagmar Richter

Prof. Dr. iur., Professorin am Institut für Rechtswissenschaften der Polnischen Akademie der Wissenschaften in Warschau.

Friederike Schmitz

Dr. phil., Postdoktorantin am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft der Freien Universität Berlin.

Helmut Volger

Dr. phil., Falkensee, Koordinator des Forschungskreises Vereinte Nationen.

Norman Weiß

apl. Prof. Dr. iur., Wissenschaftlicher Mitarbeiter am MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam.



ISSN 1434-2820